

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169, vom 16. September 2002) in der Fassung der Sechshund- und dreißigsten Änderungssatzung vom 30. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 64, S. 308–313)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 9. September 2002 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. September 2002 erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Struktur des Studiengangs
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 13b Online-Prüfungen
- § 13c Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Bildung der Modulnoten
- § 16 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 18 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Mündliche Masterprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen, Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 23 Zeugnis, Leistungsübersicht und Diploma Supplement
- § 24 Urkunde
- § 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 26 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen
- § 27 Nachteilsausgleich
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten
- § 29 Besondere Bestimmungen für Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen
- § 29a Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

Anlage A

Anlage B

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage A dieser Prüfungsordnung aufgeführten Fachstudiengänge mit dem Abschluss Master of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in den für die einzelnen Masterstudiengänge jeweils geltenden Zulassungsordnungen und Auswahlstatuten geregelt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 4 Struktur des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang bezieht sich auf ein von dem/der Studierenden zu wählendes Studienfach gemäß Anlage A dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Im Masterstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Der Masterstudiengang hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(4) Die Studieninhalte der einzelnen Studienfächer sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung des Studiums in dem betreffenden Studienfach sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Die Studieninhalte der einzelnen Studienfächer in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Masterarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(6) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, schriftliche Auswertung empirischer Feldforschung, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, schriftliche Problemfalldiskussion, Lehrveranstaltungsprotokoll, Versuchsbeschreibung, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Testat, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Projektarbeit, Durchführung von Experimenten, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel und Portfolioprüfung.

(7) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass der/die Studierende während der vorlesungsfreien Zeit eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung ableisten muss, die geeignet ist, ihm/ihr eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in seinem/ihrer Studienfach zu vermitteln.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission der Philologischen und der

Philosophischen Fakultät (Gemeinsame Kommission) zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und trifft nach Maßgabe der Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission unterstützt. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission und den Studienkommissionen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin sowie mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende an; sie müssen Mitglieder der Philologischen oder der Philosophischen Fakultät sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Gemeinsame Kommission bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden/Vorsitzende und einen weiteren Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin; Satz 4 gilt entsprechend. Zu wichtigen fachbezogenen Angelegenheiten, die einen nicht der Philologischen oder der Philosophischen Fakultät zugeordneten Studiengang betreffen, sollen Beschlüsse im Benehmen mit dem/der für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekan/Studiendekanin getroffen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen sowie auf an die Albert-Ludwigs-Universität abgeordnete Lehrer/Lehrerinnen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer/Prüferinnen und auf Vorschlag der Seminare/Institute die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Soweit in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, kann der/die Studierende Prüfer/Prüferinnen für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines/einer bestimmten Prüfers/Prüferin besteht nicht.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist, können im Masterstudiengang grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs im Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden im Benehmen mit dem/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreter/Fachvertreterin. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation in dem gewählten Fach des Masterstudiengangs an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 14 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist auf-

grund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem Masterstudiengang in dem Fach, für das sie die Einschreibung beantragen, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Masterarbeit oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen des im Masterstudiengang gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 8 Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihres Fachs überblickt und kritisch beurteilen kann und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen); hierzu zählen auch die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle für die erfolgreiche Absolvierung der gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zu belegenden Module vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 vom Hundert der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 und höchstens 30 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Exkursionen und Praktika abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die

Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die für die Erbringung der Studienleistungen vorgesehenen Termine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 3.

(8) Sofern nach dem 31. März 2019 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 3 der nachfolgende Satz 2. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsleistungsart kann in den fachspezifischen Bestimmungen auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4,

wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben. Die Prüfungstermine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

(3) Abweichungen von der in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungsart, dem in den fachspezifischen Bestimmungen oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

(5) Sofern nach dem 31. März 2019 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 2 der nachfolgende Satz 2. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt die Form und die Frist fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt Form und Frist der jeweiligen Anmeldung den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Masterstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der betreffend Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten Masterstudiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Studiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.

(7) § 18 bleibt unberührt.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge). Sie sind entsprechend der vorherigen Festlegung durch den Prüfer/die Prüferin in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 15 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

(6) § 20 bleibt unberührt.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten und Protokolle).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 6 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 13b Online-Prüfungen

- (1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 13c einzuhalten.
- (2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.
- (3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 zulässig.
- (4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.
- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
 1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
 4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
 5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.
- (6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.
- (7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(10) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(11) Absatz 1 bis 10 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 13c Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 13b Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 13b Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 12 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0/1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7/2,0/2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 15 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung sehen gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend

(3) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Abs. 2 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 16 Vergabe von ECTS-Punkten

Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob der/die Studierende sich für die Wiederholungsprüfung anmelden muss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 14 festsetzt.

§ 18 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. in dem betreffenden Masterstudiengang mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat,
3. nicht in dem betreffenden Masterstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Masterstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas für die Masterarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der vom Prüfungsausschuss hierfür festgelegten Termine beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in dem betreffenden Masterstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat, sowie
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende sich in dem betreffenden Masterstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrer Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn dies in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin des betreffenden Fachs gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Masterarbeit sowie die zugehörige mündliche Masterprüfung können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Fakultät des betreffenden Fachs beziehungsweise im Falle des Fachs Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen dem Institut für Erziehungswissenschaft oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin, der/die der betreffenden Fakultät beziehungsweise dem Institut für Erziehungswissenschaft angehört und in dem betreffenden Fach des Masterstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Masterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende erfolgt unter Angabe des Abgabetermins.

termins zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 25 ECTS-Punkten und ist innerhalb einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Masterarbeit abzustellen. Im begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 26 Absätze 9 bis 11 bleiben unberührt.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und zu vergeben.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin und eines/einer weiteren habilitierten Fachvertreters/Fachvertreterin kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Ein Ausnahmeantrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(8) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von maximal 60 DIN-A4-Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht (Absatz 4 Satz 2) in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich oder stattdessen in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(10) Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Masterarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.

Bei Einreichung der Masterarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 1 in Textform abzugeben.

(11) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Prüfungsausschuss bestellt. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Fakultät des betreffenden Fachs beziehungsweise im Falle des Fachs Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen dem Institut für Erziehungswissenschaft angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin und gegebenenfalls als Prüfer/Prüferin für die zugehörige mündliche Masterprüfung auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät beziehungsweise dem Institut für Erziehungswissenschaft oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 14 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 15 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens 1,3 voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 14 festsetzt. Drittgutachter/Drittgutachterin können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 sein, die der

Fakultät des betreffenden Fachs beziehungsweise im Falle des Fachs Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen dem Institut für Erziehungswissenschaft angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind.

§ 20 Mündliche Masterprüfung

(1) Die mündliche Masterprüfung dauert 45 Minuten und hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung legen fest, ob

1. Gegenstand der mündlichen Masterprüfung die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie deren weiteres wissenschaftliches Umfeld sein sollen oder
2. der/die Studierende in der mündlichen Masterprüfung zeigen soll, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß.

(1a) Zur mündlichen Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. gemäß § 18 zur Masterarbeit zugelassen ist und
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 die Masterarbeit bestanden hat beziehungsweise im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 die Masterarbeit eingereicht und alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden hat.

(2) Die mündliche Masterprüfung ist von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abzunehmen, sofern nicht in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung eine Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist.

(3) Die wesentlichen Inhalte sowie Beginn und Ende der mündlichen Masterprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach der mündlichen Masterprüfung wird eine Note gemäß § 14 festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Für die Ablegung der mündlichen Masterprüfung wird in jedem Semester mindestens ein vom Prüfungsausschuss festgelegter Prüfungszeitraum angeboten. Die mündliche Masterprüfung ist in dem auf die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung folgenden Prüfungszeitraum abzulegen, mit der Maßgabe, dass zwischen der Abgabe der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung mindestens sechs Wochen liegen sollen. Wurde die mündliche Masterprüfung nicht innerhalb von vier Monaten nach der Zulassung zur mündlichen Masterprüfung abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 21 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der gemeinsamen Note für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung sowie der gemeinsamen Note für die übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gebildet.

(2) Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung wird die Note der Masterarbeit gemäß § 19 Absatz 11 dreifach gewichtet und die Note der mündlichen Masterprüfung gemäß § 20 Absatz 3 einfach; § 15 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. Die gemeinsame Note für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung geht einfach in die Gesamtnote ein.
2. Die gemeinsame Note für die übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen geht zweifach in die Gesamtnote ein. Dabei wird die ungewichtet gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3) als Wert angesetzt, sofern nicht die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung gewichtete Mittel vorsehen.

§ 15 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen, Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinausgehende Wiederholungsmöglichkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt werden; dies gilt nicht für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen.

(5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenen Masterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Wird die mündliche Masterprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(7) Wurden eine Prüfung sowie alle zugehörigen Wiederholungsversuche nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden sind. In der Folge erlischt die Zulassung für den betreffenden Masterstudiengang.

§ 23 Zeugnis, Leistungsübersicht und Diploma Supplement

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(2) Das Prüfungsamt fügt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei, die alle im Laufe des Masterstudiums absolvierten Module, die zugehörigen Modulprüfungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten beziehungsweise Bewertungen und ECTS-Punkte und insbesondere die Noten der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung, die gemeinsamen Noten gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 und 2 sowie das Thema der Masterarbeit ausweist. Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Fach des Masterstudiengangs vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen sechs Semester erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 4 ermittelt und in

einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Auf Antrag des/der Studierenden wird die Leistungsübersicht auch in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Ferner wird vom Prüfungsamt ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems (National Statement). Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 24 Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission zu versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Auf Antrag des/der Studierenden ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

§ 26 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(2a) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung beziehungsweise die Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

(4) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(5) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 4 oder 6 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(8) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 4 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Masterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

(9) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(10) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

(11) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(12) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 11 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt Absatz 4 entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die

Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt. Für Wiederholungsprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest, ob eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt; sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, werden die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem/der Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(13) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 11 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. Absatz 1 bis 3 bleiben unberührt.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Albert-Ludwigs-Universität beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Ist die Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen erschwert, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzt aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 29 Besondere Bestimmungen für Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung können vorsehen, dass der Masterstudiengang in einem Fach gemeinsam mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen durchgeführt wird. Sie können ferner vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam mit einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen verliehen wird. Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen, dass mit dieser beziehungsweise diesen Hochschulen eine entsprechende Kooperations-

vereinbarung abgeschlossen wurde, der der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die gemeinsame Masterprüfung mit einer anderen Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung regeln, an welcher der beteiligten Hochschulen die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind, insbesondere an welcher Hochschule die Masterarbeit anzufertigen und die mündliche Masterprüfung abzulegen ist.

(4) Wird die Masterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt und hier auch die mündliche Masterprüfung abgelegt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass für die Begutachtung der Masterarbeit ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der beziehungsweise einer der anderen an der Verleihung des akademischen Grades beteiligten Hochschulen als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bestellt wird und dass die mündliche Masterprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt wird, an der diese Hochschule beziehungsweise Hochschulen mit je einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin beteiligt ist beziehungsweise sind. Wird die Masterarbeit an einer anderen Hochschule angefertigt und findet dort auch die mündliche Masterprüfung statt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität an der Begutachtung der Masterarbeit und an der Durchführung der mündlichen Masterprüfung beteiligt ist.

(5) Die Verleihung des Mastergrades durch die Albert-Ludwigs-Universität setzt voraus, dass der die Studierende in der Regel mindestens zwei Semester im betreffenden Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben war und im Rahmen dieses Masterstudiums an der Albert-Ludwigs-Universität durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.

(6) Das Masterzeugnis enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen sowie den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der beteiligten Hochschulen handelt; es wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Ergänzend zu den in § 23 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung genannten Angaben enthält die Leistungsübersicht Angaben darüber, an welcher der beteiligten Hochschulen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Bei Ausstellung mehrerer Masterzeugnisse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Die Masterurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Master of Arts“ („M.A.“) und den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der beteiligten Hochschulen handelt. Bei Ausstellung mehrerer Masterurkunden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 29a Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr M.A.-Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vor dem 1. April 2006 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 26. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 24, S. 129–134, vom 26. April 2004) ab. Studierende, die ihr M.A.-Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft zwischen dem 1. April 2006 und dem 30. September 2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 24. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 58, S. 299–317, vom 24. November 2006) ab. Studierende, die ihr M.A.-Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. März 2010 aufgenommen haben, können ihr Studium bis längstens 31. März 2013 nach den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 59, S. 234–268, vom 22. Oktober 2007) abschließen.

(2) Studierende, die ihr M.A.-Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Fächern Altertumswissenschaften, British and North American Cultural Studies, Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, English Language and Linguistics, Europäische Literaturen und Kultu-

ren/European Literatures and Cultures, Klassische Philologie, Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte, Social Sciences, Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung und Variation und Wandel in der deutschen Sprache vor dem 1. Oktober 2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 18. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 44, S. 170–180, vom 18. Juni 2007) ab.

(3) Studierende, die ihr M.A.-Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Geschichte der deutschen Literatur vor dem 1. Oktober 2009 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 13. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 45, S. 112–133, vom 13. Mai 2008) ab.

(4) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Social Sciences im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. März 2010 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 9. September 2002 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 59, S. 234–268) ab.

(5) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Variation und Wandel in der deutschen Sprache im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. März 2011 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 59, S. 234–268) ab.

(6) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Fächern Altertumswissenschaften, Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, Klassische Philologie und Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2011 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 59, S. 234–268) ab.

(7) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Deutsche Literatur im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 30. September 2011 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 3. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 10, S. 68–114) ab.

(8) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Geschichte im Studiengang Master of Arts vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 3. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 10, S. 68–114) ab.

(9) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2012 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 59, S. 234–268) ab.

(10) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Erziehungswissenschaft, Europäische Ethnologie oder Soziologie im Studiengang Master of Arts vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 27. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 103, S. 412–416) bis spätestens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen.

(11) Für Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in einem Fach im Studiengang Master of Arts vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, gelten insoweit die Regelungen der § 18 Absatz 4, 20 Absatz 1 und 21 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 27. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 103, S. 412–416) fort.

(12) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach British and North American Cultural Studies, English Language and Linguistics oder Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2013 oder im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft oder Social Sciences zwischen dem 1. April 2010 und dem

30. September 2013 oder im Fach Altertumswissenschaften, Deutsche Literatur, Geschichte oder Klassische Philologie zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2013 oder im Fach Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2013 oder im Fach Angewandte Politikwissenschaft, Archäologische Wissenschaften, Classical Cultures, English Literatures and Literary Theory, Ethnologie, Fremdsprache Deutsch – Interkulturelle Germanistik, Gender Studies, Germanistische Linguistik, Indogermanistik, Interdisziplinäre Anthropologie, Judaistik, Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers, Mittelalter- und Renaissance-Studien, Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde, Musikwissenschaft, Neuere deutsche Literatur, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanistik, Slavische Philologie, Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit, Vergleichende Geschichte der Neuzeit, Vielfalt der islamischen Welt oder Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart im Studiengang Master of Arts vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 10. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 54, S. 544–553) bis spätestens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen.

(13) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Vielfalt der islamischen Welt im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2014 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.

(14) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Angewandte Politikwissenschaft, Ethnologie oder Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2014 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.

(15) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Deutsche Literatur im Studiengang Master of Arts vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bis spätestens zum 30. September 2016 stellen, können die mündliche Masterprüfung auf Antrag vor einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin ablegen.

(16) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2019 (Ausschlussfrist) abschließen.

(17) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach English Language and Linguistics, Europäische Ethnologie, Fremdsprache Deutsche/Interkulturelle Germanistik oder Germanistische Linguistik im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2017 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(18) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Indogermanistik oder Mittellateinische Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde im Studiengang Master of Arts bereits vor dem 1. April 2020 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(19) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen im Studiengang Master of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2024 (Ausschlussfrist) abschließen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Masterprüfungsordnung mit den Anlagen A und B tritt mit Wirkung zum 1. April 2002 in Kraft.

Anlage A zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

1. Altertumswissenschaften
2. Angewandte Politikwissenschaft
3. Archäologische Wissenschaften
4. Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen
5. British and North American Cultural Studies
6. Classical Cultures
7. Deutsche Literatur
8. English Language and Linguistics
9. English Literatures and Literary Theory
10. Ethnologie
11. Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures
12. Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft
13. Gender Studies
14. Germanistische Linguistik
15. Geschichte
16. Interdisziplinäre Anthropologie
17. Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt
18. Judaistik
19. Klassische Philologie
20. Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften
21. Kunstgeschichte
22. Linguistik/Linguistics
23. Medienkulturforschung
24. Mittelalter- und Renaissance-Studien
25. Modern China Studies
26. Musikwissenschaft
27. Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien
28. Philosophie
29. Politikwissenschaft
30. Romanistik
31. Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt
32. Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte
33. Slavische Philologie
34. Social Sciences
35. Soziologie
36. Vergleichende Geschichte der Neuzeit
37. Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart

Erläuterung der in Anlage B in den Tabellen verwendeten Abkürzungen:

Ex	Exkursion
Ex/Ü	Exkursion oder Übung
K	Kolloquium
M	Mentorat
Pr	Praktikum
S	Seminar
S, Ex	Seminar und Exkursion
S, Ü	Seminar und Übung
S/Ü	Seminar oder Übung
Ü	Übung
Ü/M	Übung oder Mentorat
V	Vorlesung
V, M	Vorlesung und Mentorat
V, S	Vorlesung und Seminar
V, Ü	Vorlesung und Übung
V, Ü/M	Vorlesung und Übung oder Mentorat
V/M	Vorlesung oder Mentorat
V/S	Vorlesung oder Seminar
V/S/Ü	Vorlesung oder Seminar oder Übung
V/Ü	Vorlesung oder Übung
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
ECTS	ECTS-Punkte
Sem.	empfohlenes Fachsemester*
SWS	vorgesehene Semesterwochenstundenzahl
PL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.
PL/SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Bei Studiengängen, die sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden können, beziehen sich alle Angaben zum empfohlenen Fachsemester auf den Studienverlauf bei einem Studienbeginn zum Wintersemester.

Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Fachspezifische Bestimmungen

Altertumswissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Altertumswissenschaften umfasst alle altphilologischen, archäologischen und althistorischen Disziplinen, die an der Albert-Ludwigs-Universität angeboten werden. Er vermittelt eine differenzierte Kenntnis der Sprachen, Geschichte und materiellen Kultur der griechisch-römischen Antike bis in den Vordenen Orient, indem methodische Kompetenzen im kritischen Umgang mit einer Vielzahl von Primärquellen wie literarischen Texten, Inschriften, Papyri, Münzen, archäologischen Artefakten und Befunden vertieft werden. Durch den exemplarischen Umgang mit zeitlich weit entfernten Kulturen wird die Fähigkeit geschult, Denkmuster, die jenseits unseres täglichen Erfahrungshorizontes liegen, in ihrer Fremdheit historisch zu verorten und zu bewerten. Neben einem breiten altertumswissenschaftlichen Studium wird eine Spezialisierung in philologischen, historischen oder archäologischen Arbeitsweisen gewählt. Durch Sprachkurse, Workshops und Konferenzen erwerben oder vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse einer zweiten oder dritten modernen Fremdsprache und erreichen ein Sprachniveau, das eine wissenschaftliche Diskussion ermöglicht.

(2) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften kann entweder vollständig nach dem an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Curriculum absolviert werden (deutschsprachige Variante) oder im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms mit Studienabschnitten an mindestens einer der beiden deutschsprachigen und an der französischen Partneruniversität (trinationale Variante). Besondere Voraussetzung für die Absolvierung des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften in der trinationalen Variante ist der Nachweis der gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Altertumswissenschaften erforderlichen Französischkenntnisse. Die Entscheidung über die Aufnahme des/der Studierenden in das trinationale EUCOR-Programm im Rahmen des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften wird im Zulassungsverfahren getroffen.

(3) Im Masterstudiengang Altertumswissenschaften sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Besondere Bestimmungen für die trinationale Variante des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften in der trinationalen Variante wird im Rahmen der EUCOR-Vereinbarung gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität, der Universität Basel und der Université de Strasbourg durchgeführt. Im Kooperationsvertrag wird geregelt, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können. Die Masterprüfung wird nach Wahl des/der Studierenden an einer der Partneruniversitäten abgelegt. Der akademische Grad wird von derjenigen Universität verliehen, an der der/die Studierende die Masterprüfung abgelegt hat. Die Urkunde und das Zeugnis enthalten einen Hinweis darauf, dass der Studiengang gemeinsam von den in Satz 1 genannten Partneruniversitäten durchgeführt wird. In der Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird bei jeder Studien- oder Prüfungsleistung angegeben, an welcher der Partneruniversitäten sie erbracht wurde. Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für diejenigen Studierenden, die die Masterprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Altertumswissenschaften werden im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß der Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

(3) Studierende, die im Masterstudiengang Altertumswissenschaften im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms die Masterprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der/Die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an der französischsprachigen Universität erbringen. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls Forschungspraxis erworben werden. Mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.

2. Der/Die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer oder beiden deutschsprachigen Universitäten erbringen, davon 26 ECTS-Punkte an der Albert-Ludwigs-Universität. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls Forschungspraxis erworben werden. Mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
3. Der/Die Studierende muss mindestens zwei der fünf studienbegleitenden Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen, davon mindestens eine im gewählten Spezialisierungsmodul.
4. Der/Die Studierende muss in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt wird, und in dem diesem vorangehenden Semester an der Albert-Ludwigs-Universität im Masterstudiengang Altertumswissenschaften eingeschrieben sein.
5. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/Erstgutachterin) und durch einen Fachvertreter/eine Fachvertreterin einer der anderen Partneruniversitäten (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).
6. Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern/Gutachterinnen durchgeführt.

§ 3 Studienstruktur

- (1) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften beinhaltet die folgenden Fachrichtungen:

- Archäologie
- Geschichte
- Philologie

Abhängig von der jeweiligen Fachrichtung können die folgenden regionalen Bereiche gewählt werden:

- Kulturen Ägyptens (nur in der trilingualen Variante des Studiengangs)
- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

- (2) Zu Beginn des Studiums wählt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin eine der drei Fachrichtungen als Spezialisierung sowie einen der in der jeweiligen Fachrichtung angebotenen regionalen Bereiche als Schwerpunkt.

§ 4 Studieninhalte

- (1) Von allen Studierenden sind die folgenden drei Module zu belegen:

M 1 – Forschungspraxis (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	S	P	SL	3	1	1
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	S	P	SL	3	1	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III	S	P	PL	3	1	3

M 2 – Sprachkompetenz I: Antike Sprachen (12 ECTS-Punkte)

Im Modul M 2 – Sprachkompetenz I: Antike Sprachen belegt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in einer oder zwei antiken Sprachen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Zur Auswahl stehen Altgriechisch, Latein und altorientalische Sprachen; auf Antrag können weitere antike Sprachen zugelassen werden. Die Wahl der antiken Sprache bzw. Sprachen ist von dem/der Studierenden zu Beginn des Studiums unter Berücksichtigung des von ihm/ihr im Spezialisierungsmodul I als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs und seiner/ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin zu treffen. Es sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

M 3 – Sprachkompetenz II: Moderne Fremdsprachen (6 ECTS-Punkte)

Im Modul M 3 – Sprachkompetenz II: Moderne Fremdsprachen belegt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten. Die Wahl der modernen Fremdsprache ist von dem/der Studierenden zu Beginn des Studiums unter Berücksichtigung seiner/ihrer spezifischen Fremdsprachenkenntnisse mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin zu treffen. Es sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

(2) Wird die Fachrichtung Archäologie als Spezialisierung gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module (Spezialisierungsmodule I und II) und wählt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

M 4 – Spezialisierung Archäologie I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	SL	9	2	1
Hauptseminar 2 zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	PL	9	2	2

M 5 – Spezialisierung Archäologie II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zur Archäologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	PL	9	2	3

(3) Wird die Fachrichtung Geschichte als Spezialisierung gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module (Spezialisierungsmodule I und II) und wählt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen

M 6 – Spezialisierung Geschichte I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	SL	9	2	1
Hauptseminar 2 zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	PL	9	2	2

M 7 – Spezialisierung Geschichte II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zur Geschichte eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	PL	9	2	3

(4) Wird die Fachrichtung Philologie als Spezialisierung gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module (Spezialisierungsmodule I und II) und wählt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen

M 8 – Spezialisierung Philologie I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	SL	9	2	1
Hauptseminar 2 zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	PL	9	2	2

M 9 – Spezialisierung Philologie II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zur Philologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	PL	9	2	3

(5) Die folgenden drei Module sind von allen Studierenden zu belegen:

M 10 – Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus einer nicht als Spezialisierung gewählten Fachrichtung	S	P	SL	9	2	2
Hauptseminar 2 aus einer nicht als Spezialisierung gewählten Fachrichtung	S	P	PL	9	2	3

M 11 – Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Methodologie, zur Wissenschaftsgeschichte oder aus dem Bereich der Hilfswissenschaften	S/Ü	P	PL	6	2	1

M 12 – Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung 1 mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	SL	6	2	2
Lehrveranstaltung 2 mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	SL	6	2	3

§ 5 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Forschungspraxis
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III: mündliche Prüfungsleistung
2. Spezialisierungsmodul I
 - M 4 – Spezialisierung Archäologie I
 - Hauptseminar 2 zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 6 – Spezialisierung Geschichte I

- Hauptseminar 2 zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs:
schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 8 – Spezialisierung Philologie I

- Hauptseminar 2 zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs:
schriftliche Prüfungsleistung

3. Spezialisierungsmodul II

M 5 – Spezialisierung Archäologie II

- Hauptseminar zur Archäologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden:
schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 7 – Spezialisierung Geschichte II

- Hauptseminar zur Geschichte eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden:
schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 9 – Spezialisierung Philologie II

- Hauptseminar zur Philologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden:
schriftliche Prüfungsleistung

4. M 10 – Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien

- Hauptseminar 2 aus einer nicht als Spezialisierung gewählten Fachrichtung:
schriftliche Prüfungsleistung

5. M 11 – Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien I

- Lehrveranstaltung zur Methodologie, zur Wissenschaftsgeschichte oder im Bereich Hilfswissenschaften: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des im Spezialisierungsmodul I gewählten Fachgebiets und des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Angewandte Politikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive integrierte Masterstudiengang Angewandte Politikwissenschaft ist ein internationaler Studiengang, der von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit dem Institut d'Études Politiques (Aix-Marseille Université) in Aix-en-Provence angeboten wird. Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse in allen Teilbereichen der Politikwissenschaft. Besonders betont werden die vielfältigen thematischen, theoretischen und methodischen Verbindungen zu Nachbardisziplinen. Damit erwerben die Studierenden die Fähigkeit, politikwissenschaftliche Fragestellungen auch über die Fachgrenzen hinaus zu analysieren und zu bewerten. Im ersten und zweiten Fachsemester, die an der Albert-Ludwigs-Universität stattfinden, vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in Politischer Theorie, Internationaler Politik, Vergleichender Politikwissenschaft sowie im Bereich der Methoden und erarbeiten sich zudem interkulturelles Wissen. Das dritte und vierte Fachsemester werden am Institut d'Études Politiques in Aix-en-Provence absolviert. Im Rahmen des Spezialisierungsmoduls, das am Institut d'Études Politiques zu absolvieren ist, wählen die Studierenden ein bestimmtes Fachgebiet; hierbei sind zwei Schwerpunktsetzungen möglich: eine forschungsorientierte und eine eher berufspraktisch ausgerichtete. In dem gewählten Fachgebiet ist anschließend am Institut d'Études Politiques auch die Masterarbeit anzufertigen. Die im Masterstudiengang Angewandte Politikwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren somit für Tätigkeiten in ganz unterschiedlichen Berufsfeldern: in Wissenschaft und

Forschung, in Politik und Verwaltung, in nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden, Medien und Unternehmen.

(2) Im Masterstudiengang Angewandte Politikwissenschaft sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) Der akademische Grad wird von der Albert-Ludwigs-Universität verliehen.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Angewandte Politikwissenschaft werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher, französischer oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

(1) An der Albert-Ludwigs-Universität sind die folgenden drei Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welchem der drei Module er/sie die Wahlpflichtveranstaltung (WP) belegt.

M 1 – Politische Theorie (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich Politische Theorie	S	P	PL	8	2	1/2
Hauptseminar 2 aus dem Bereich Politische Theorie	S	WP	SL	8	2	1/2

M 2 – Internationale Politik (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich Internationale Politik	S	P	PL	8	2	1/2
Hauptseminar 2 aus dem Bereich Internationale Politik	S	WP	SL	8	2	1/2

M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	P	PL	8	2	1/2
Hauptseminar 2 aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	WP	SL	8	2	1/2

(2) Darüber hinaus sind an der Albert-Ludwigs-Universität die folgenden drei Module zu belegen:

M 4 – Forschungsmethoden (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Politikwissenschaftliche Methoden	V/Ü	P	PL	8	2	1

M 5 – Interdisziplinäre, methodische oder regionalspezifische Perspektiven (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären, forschungsmethodischen oder regionalspezifischen Perspektiven der Angewandten Politikwissenschaft	V/S/Ü	P	SL	12	4–6	1/2

Die Auswahl von mindestens zwei geeigneten Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 6 – Kultur und Gesellschaft (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zu Kultur und Gesellschaft	S	P	SL	4	2	2

(3) Das Spezialisierungsmodul ist am Institut d'Études Politiques in Aix-en-Provence zu absolvieren; hierfür ist gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques eines der folgenden Fachgebiete zu wählen:

- Internationale Beziehungen
- Europäische Union
- Internationale Wirtschaftspolitik/Unternehmensmanagement
- Öffentliche Verwaltung
- Kulturmanagement, Religion und Gesellschaft
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Kommunikation und Journalismus
- Militärgeschichte und Geopolitik

M 7 – Spezialisierung (34 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fachgebiet	V/S/Ü	P	PL	34		3/4

Die Auswahl und Durchführung der Lehrveranstaltungen im gewählten Fachgebiet erfolgt gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Politische Theorie
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich Politische Theorie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Internationale Politik
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich Internationale Politik: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Forschungsmethoden
 - Politikwissenschaftliche Methoden: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Spezialisierung
 - Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fachgebiet gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques

Bei der Bildung der Note für das Spezialisierungsmodul werden die Noten der Modulteilprüfungen gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques gewichtet.

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Politische Theorie	einfach
M 2 – Internationale Politik	einfach
M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft	einfach
M 4 – Forschungsmethoden	einfach
M 7 – Spezialisierungsmodul	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin des Institut d'Études Politiques (Erstgutachter/Erstgutachterin) und einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin des Institut d'Études Politiques oder der Albert-Ludwigs-Universität (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).

(4) Die mündliche Masterprüfung wird am Institut d'Études Politiques in Aix-en-Provence als Kollegialprüfung durch einen/eine oder zwei Prüfer/Prüferinnen des Institut d'Études Politiques und einen/eine oder zwei Prüfer/Prüferinnen der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Archäologische Wissenschaften

I. Allgemeines

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der konsekutive und forschungsorientierte Masterstudiengang Archäologische Wissenschaften vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Gegenständen, Themen, Methoden und Theorien archäologischer Forschung in einer der Fachrichtungen Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie sowie Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte. Das zeitliche Spektrum deckt folglich die Prähistorie und Historie Europas einschließlich des gesamten Mittelmeerraums in den Epochen vom ersten Auftreten des Menschen bis in das Mittelalter bzw. in der Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte bis in die Frühe Neuzeit ab. Erlern wird der kritische wissenschaftliche Umgang mit archäologischen Befunden und Monumenten im Gelände, mit Funden und Objekten aus Ausgrabungen und in Sammlungen. Die im Studiengang vermittelten Forschungsmethoden reichen von antiquarischer Grundlagenarbeit und kunstwissenschaftlicher Formenanalyse über die Untersuchung alltäglicher Lebensbedingungen, wirtschaftlicher, sozialer, politischer und religiöser Verhältnisse und Strukturen bis hin zu Fragen nach Mitteilungen und Botschaften der Sach-, Bild- und Schriftkultur.

(2) Im Masterstudiengang Archäologische Wissenschaften sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Fachrichtungen

Im Masterstudiengang Archäologische Wissenschaften wählt der/die Studierende eine der folgenden Fachrichtungen:

- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Klassische Archäologie
- Provinzialrömische Archäologie
- Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

II. Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

§ 3 Studieninhalte

In der Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte sind die folgenden Module zu belegen:

M 1 – Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V	P	SL	4	2	1
Hauptseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Kulturräume und materielle Güter (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter	V	P	SL	4	2	2
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter	S	P	PL	10	2	2

M 3 – Bildpraxis und visuelle Zeugnisse (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	V	P	SL	4	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	S	P	PL	10	2	3

M 4 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	SL	2	2	1
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	M	P	PL	4		1

M 5 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Durchführung einer Forschungsarbeit		WP	SL	4		3
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums		WP	SL	4		3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		P	SL	2		4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Forschungsarbeit sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Forschungsarbeit ist, dass der/die Studierende hierüber einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Durchführung eines Workshops/Kolloquiums

Thema und Dauer des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Workshops bzw. Kolloquiums sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor dessen Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des Workshops bzw. Kolloquiums ist, dass der/die Studierende hierüber einen schriftlichen Bericht vorlegt.

M 6 – Forschungsmethoden (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Dokumentieren – Bestimmen – Vergleichen	Ü	P	PL	6	2	2

M 7 – Medialität und Museologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Konturieren – Vermitteln – Ausstellen	Ü	WP	SL	6	2	3
Besuch von Ausstellungen/Museen		WP	SL	2		3
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum		WP	SL	4		3

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen.

Besuch von Ausstellungen/Museen

Art und Anzahl der von dem/der Studierenden zu besuchenden Ausstellungen/Museen mit einem für die Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte relevanten Schwerpunkt sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungs- bzw. Museumsbesuche ist, dass der/die Studierende hierüber einen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Der/Die Studierende führt mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte in öffentlichen Ausstellungen/Museen selbständig durch. Die Führungstätigkeit ist durch eine entsprechende Bescheinigung der die Ausstellung durchführenden öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. des Museums nachzuweisen.

M 8 – Sprachkompetenz (8 ECTS-Punkte)

Im Modul M 8 – Sprachkompetenz belegt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in Altgriechisch, Bibelgriechisch oder Neugriechisch mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten. Weist der/die Studierende zu Beginn des Studiums Grundkenntnisse in Altgriechisch, Bibelgriechisch oder Neugriechisch nach, sind geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in einer anderen für die Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte relevanten Fremdsprache zu belegen. Die Wahl der Sprache ist in diesem Fall von dem/der Studierenden zu Beginn des Studiums unter Berücksichtigung seiner/ihrer spezifischen Sprachkenntnisse mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin zu treffen. Es sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

M 9 – Forschungsqualifizierende Praxis (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	10		2/3
Grabungspraktikum	Pr	WP	SL	6		2/3
Praktikum in einem Museum oder in einer Forschungseinrichtung	Pr	WP	SL	6		2/3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt zehn fachrichtungsspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Grabungspraktikum

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Grabungsprojekts nachweist, im Rahmen des Grabungspraktikums eine selbständige Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum in einem Museum oder in einer Forschungseinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem archäologischen Museum oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Christlichen Archäologie oder der Byzantinischen Kunstgeschichte in der Forschung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-

Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums in einem Museum oder in einer Forschungseinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung der Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte
 - Hauptseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Kulturräume und materielle Güter
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Bildpraxis und visuelle Zeugnisse
 - Masterseminar aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation I
 - Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Forschungsmethoden
 - Dokumentieren – Bestimmen – Vergleichen: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	zweifach
M 2 – Kulturräume und materielle Güter	zweifach
M 3 – Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	dreifach
M 4 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation I	einfach
M 6 – Forschungsmethoden	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem fachrichtungsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

III. Fachrichtung Klassische Archäologie

§ 5 Studieninhalte

In der Fachrichtung Klassische Archäologie sind die folgenden Module zu belegen:

M 10 – Themen und Methoden der Klassischen Archäologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Klassischen Archäologie 1	M	P	SL	3	1	1
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Klassischen Archäologie 2	M	P	SL	3	1	2
Vorlesung zur griechischen Archäologie	V	P	SL	4	2	1/2/3
Vorlesung zur römischen Archäologie	V	P	SL	4	2	1/2/3

M 11 – Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter	S	P	PL	10	2	1/2

M 12 – Kulturräume und kulturelle Praxis (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	V	P	SL	4	2	1/2
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	S	P	PL	10	2	1/2

M 13 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	SL	2	2	3
Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Klassischen Archäologie	S	P	PL	10	2	3

M 14 – Forschungsmethoden (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu Bestimmung und Vergleichendem Sehen	Ü	P	SL	6	2	1
Übung zu Methoden und Theorien der Klassischen Archäologie	Ü	P	PL	4	2	2

M 15 – Forschungsdesign (4 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	K	P	SL	2	2	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	K	P	SL	2	2	4

M 16 – Exkursionen (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	PL	8		1/2/3

Es sind insgesamt zehn fachrichtungsspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 17 – Lehr- und Forschungspraxis (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		P	SL	2		1/2/3
Grabungspraktikum	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Durchführung einer Forschungsarbeit		WP	SL	6		1/2/3
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums		WP	SL	6		1/2/3
Praktikum in einer Forschungseinrichtung	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/		WP	SL	6		1/2/3

Durchführung einer Lehrveranstaltung						
--------------------------------------	--	--	--	--	--	--

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Grabungspraktikum

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Grabungsprojekts nachweist, im Rahmen des Grabungspraktikums eine selbständige Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Forschungsarbeit sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Forschungsarbeit ist, dass der/die Studierende hierüber einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Durchführung eines Workshops/Kolloquiums

Thema und Dauer des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Workshops bzw. Kolloquiums sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor dessen Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des Workshops bzw. Kolloquiums ist, dass der/die Studierende hierüber einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktikum in einer Forschungseinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Klassischen Archäologie in der Forschung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

M 18 – Museologie und Öffentlichkeitsarbeit (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum		P	SL	2		1/2/3
Besuch von Ausstellungen/Museen		P	SL	2		1/2/3
Ausstellungsvorbereitung	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Übung „Museologie“	Ü	WP	SL	6	2	1/2/3

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Der/Die Studierende führt mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen der Klassischen Archäologie in öffentlichen Ausstellungen/Museen selbständig durch. Die Führungstätigkeit ist durch eine entsprechende Bescheinigung der die Ausstellung durchführenden öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. des Museums nachzuweisen.

Besuch von Ausstellungen/Museen

Art und Anzahl der von dem/der Studierenden zu besuchenden Ausstellungen/Museen mit einem für die Fachrichtung Klassische Archäologie relevanten Schwerpunkt sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungs- bzw. Museumsbesuche ist, dass der/die Studierende hierüber einen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Ausstellungsvorbereitung

Die Mitarbeit bei der Vorbereitung einer Ausstellung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwanzig Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungsvorbereitung ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem archäologischen Museum oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Antike oder der Klassischen Archäologie in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 6 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung der Fachrichtung Klassische Archäologie besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 11 – Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter
 - Hauptseminar aus dem Bereich Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 12 – Kulturräume und kulturelle Praxis
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 13 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation
 - Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Klassischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 14 – Forschungsmethoden
 - Übung zu Methoden und Theorien der Klassischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 16 – Exkursionen
 - Exkursion: mündliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 11 – Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter	einfach
M 12 – Kulturräume und kulturelle Praxis	einfach
M 13 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation	zweifach
M 14 – Forschungsmethoden	einfach
M 16 – Exkursionen	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem fachrichtungsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

IV. Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie

§ 7 Studieninhalte

In der Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie sind die folgenden Module zu belegen:

M 19 – Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat zur Provinzialrömischen Archäologie	V/M	P	SL	4	2	1
Hauptseminar zur Geschichte römischer Provinzen	S	WP	PL	10	2	2
Hauptseminar zur Verwaltung römischer Provinzen	S	WP	PL	10	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 20 – Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektüre zentraler Texte aus dem Bereich Archäologische Zeugnisse	M	WP	PL/SL	5		1/2
Lektüre zentraler Texte aus dem Bereich Römische Kulturgüter	M	WP	PL/SL	5		1/2
Übung zur Bestimmung materieller Hinterlassenschaften	Ü	WP	PL/SL	5	2	1/2

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Wahlpflichtveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 21 – Kulturräume und kulturelle Praxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	V/M	P	SL	4	2	2
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	S	P	PL	10	2	3

M 22 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	SL	2	2	1
Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Provinzialrömischen Archäologie	S	P	PL	10	2	3

M 23 – Forschungsmethoden (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Methoden und Theorien der Provinzialrömischen Archäologie	Ü	P	PL	6	2	1

M 24 – Forschungsdesign (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	K	P	SL	2	2	3
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	K	P	SL	2	2	4

M 25 – Exkursionen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Exkursion	Ex	P	SL	8		1/2/3
-----------	----	---	----	---	--	-------

Es sind insgesamt zehn fachrichtungsspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 26 – Lehr- und Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		P	SL	2		1/2/3
Grabungspraktikum	Pr	P	SL	6		1/2/3
Durchführung einer Forschungsarbeit		WP	SL	6		1/2/3
Praktikum in einer Forschungseinrichtung	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung		WP	SL	6		1/2/3

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Grabungspraktikum

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Grabungsprojekts nachweist, im Rahmen des Grabungspraktikums eine selbständige Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Forschungsarbeit sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Forschungsarbeit ist, dass der/die Studierende hierüber einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Praktikum in einer Forschungseinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Provinzialrömischen Archäologie in der Forschung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

M 27 – Museologie und Öffentlichkeitsarbeit (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ausstellungsvorbereitung	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Übung „Museologie“	Ü	WP	SL	6	2	1/2/3
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum		WP	SL	2		1/2/3
Besuch von Ausstellungen/Museen		WP	SL	2		1/2/3

Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen.

Ausstellungsvorbereitung

Die Mitarbeit bei der Vorbereitung einer Ausstellung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwanzig Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungsvorbereitung ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem archäologischen Museum oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Antike oder der Provinzialrömischen Archäologie in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Der/Die Studierende führt mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen der Provinzialrömischen Archäologie in öffentlichen Ausstellungen/Museen selbständig durch. Die Führungstätigkeit ist durch eine entsprechende Bescheinigung der die Ausstellung durchführenden öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. des Museums nachzuweisen.

Besuch von Ausstellungen/Museen

Art und Anzahl der von dem/der Studierenden zu besuchenden Ausstellungen/Museen mit einem für die Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie relevanten Schwerpunkt sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungs- bzw. Museumsbesuche ist, dass der/die Studierende hierüber einen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 8 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung der Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 19 – Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen
 - Hauptseminar zur Geschichte römischer Provinzen: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
 - Hauptseminar zur Verwaltung römischer Provinzen: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 20 – Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter
 - Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 21 – Kulturräume und kulturelle Praxis
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 22 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation
 - Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 23 – Forschungsmethoden
 - Methoden und Theorien der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 19 – Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen	einfach
M 20 – Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter	einfach
M 21 – Kulturräume und kulturelle Praxis	einfach
M 22 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem fachrichtungsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

V. Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

§ 9 Studieninhalte

(1) In der Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie sind die folgenden Module zu belegen:

M 28 – Methoden I – Urgeschichtliche Archäologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	SL	4	2	1
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	10	2	1

M 29 – Methoden II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	SL	4	2	1
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	10	2	1

M 30 – Themen I – Urgeschichtliche Archäologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	SL	4	2	2
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	10	2	2

M 31 – Themen II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	SL	4	2	2
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	10	2	2

M 32 – Methoden und Theorien der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	SL	2	2	3
Übung zu Methoden und Konzepten der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	Ü	P	SL	6	2	3

(2) Der/Die Studierende belegt eines der folgenden beiden Module als Spezialisierungsmodul:

M 33 – Spezialisierung Urgeschichtliche Archäologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 3 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	SL	4	2	3
Masterseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	10	2	3

M 34 – Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 3 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	SL	4	2	3
Masterseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	10	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme am Masterseminar ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

(3) Darüber hinaus ist das folgende Modul zu belegen:

M 35 – Forschungspraxis und Museologie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	4		1/2/3
Grabungspraktikum	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Ausstellungsvorbereitung	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		WP	SL	2		1/2/3
Besuch von Ausstellungen/Museen		WP	SL	2		1/2/3

Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt fünf fachrichtungsspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Grabungspraktikum

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Grabungsprojekts nachweist, im Rahmen des Grabungspraktikums ein selbstständige Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem archäologischen Museum, im Bereich der archäologischen Denkmalpflege oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie in der Forschung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierenden dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende sei-

ne/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Ausstellungsvorbereitung

Die Mitarbeit bei der Vorbereitung einer Ausstellung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwanzig Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungsvorbereitung ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Besuch von Ausstellungen/Museen

Art und Anzahl der von dem/der Studierenden zu besuchenden Ausstellungen/Museen mit einem für die Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie relevanten Schwerpunkt sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungs- bzw. Museumsbesuche ist, dass der/die Studierende hierüber einen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 10 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung der Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 28 – Methoden I – Urgeschichtliche Archäologie
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 29 – Methoden II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 30 – Themen I – Urgeschichtliche Archäologie
 - Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 31 – Themen II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
 - Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Prüfungsleistung
5. Spezialisierungsmodul
 - M 33 – Spezialisierung Urgeschichtliche Archäologie
 - Masterseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 34 – Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
 - Masterseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtliche Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des im Rahmen des Spezialisierungsmoduls gewählten Fachgebiets (Urgeschichtliche Archäologie bzw. Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Masterstudiengang. Er vermittelt den Studierenden ein vertieftes Verständnis von Lehr- und Lernprozessen, so dass sie differenzierte Lernumgebungen zur Vermittlung komplexer und vielschichtiger Inhalte wissenschaftlich fundiert gestalten können. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über maßgebliche Rahmenbedingungen von Lehr- und Lernprozessen und werden dazu befähigt, Veränderungsprozesse bei Individuen und in Organisationen zielgerichtet zu begleiten. Außerdem erwerben die Studierenden Kompetenzen im Bereich der empirischen Lehr-Lern-Forschung, so dass sie bildungswissenschaftliche Studien durchführen und nach wissenschaftlichen Standards dokumentieren können. Darüber hinaus wenden die Studierenden ihre theoretischen Erkenntnisse aus der Lehr-Lern-Forschung an und setzen diese in einem Projekt um. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert für ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten, etwa in den Bereichen Erwachsenenbildung, Hochschuldidaktik, E-Learning oder Personalentwicklung, aber auch in Forschung und Lehre.

(2) Im Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

Bildungspsychologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Bildungspsychologie	S	P	2	6	1	SL und PL: Klausur

Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung	S	P	2	6	1	SL

Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen	S	P	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Theorien des Lehrens (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Theorien des Lehrens	S	P	2	6	1	SL

Methoden der Bildungswissenschaft (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Methoden der Evaluation	S	P	2	6	1	SL
Statistische Forschungsmethoden	S	P	2	6	2	SL und PL: Klausur

Lernen mit digitalen Medien (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lernen mit digitalen Medien	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Bildungsprozesse begleiten (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Beratung und Coaching	S	P	2	5	2	SL
Organisationsentwicklung	S	P	2	5	3	SL

Bildungsprojekt (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Projektmanagement	S	P	2	3	2	SL
Bildungsprojekt I: Analysen und Konzeption	S	P	2	7	2	SL
Bildungsprojekt II: Durchführung und Evaluation	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen	S	P	2	6	3	SL und PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung

Forschungspraxis I: Studien planen, durchführen und dokumentieren (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Individuelles Forschungspraktikum	Pr	P		8	2 und 3	SL

Das Individuelle Forschungspraktikum hat in der Regel einen zeitlichen Umfang von 200 Stunden und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Bildungswissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Individuellen Forschungspraktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Individuellen Forschungspraktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Forschungstätigkeiten vorlegt. Ein geringerer zeitlicher Umfang des Individuellen Forschungspraktikums ist durch Anforderungen an den Bericht auszugleichen, die einen entsprechend höheren Zeitaufwand erfordern.

Forschungspraxis II: Studien präsentieren und diskutieren (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Forschungskolloquium I	S	P	2	2	3	SL
Forschungskolloquium II	S	P	2	2	4	SL

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Bildungspsychologie	zweifach
Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen	einfach
Methoden der Bildungswissenschaft	zweifach
Lernen mit digitalen Medien	einfach
Bildungsprojekt	zweifach
Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen	einfach

§ 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung gemäß der American Psychological Association zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(2) In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

British and North American Cultural Studies

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Gegenstand des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs British and North American Cultural Studies sind die Theorien und die operativen Elemente kultureller Praktiken vorwiegend in den englischsprachigen Kulturen Großbritanniens und Nordamerikas sowie der von diesen Ländern dominierten kolonialen und postkolonialen Räume. Der Masterstudiengang British and North American Cultural Studies ist ein Studiengang, dessen Themenstellung transatlantische Elemente enthält: Die komplementären und gelegentlich konfligierenden britischen wie amerikanischen Schulen der Cultural Studies sind in der Lehre abgebildet. Der Masterstudiengang soll die Studierenden dazu befähigen, kulturelle Phänomene und die eigene kulturelle Position und Eingebundenheit kritisch zu reflektieren und ein wissenschaftliches Verständnis davon zu erlangen, wie kulturelle Zusammenhänge als Strukturen, Ordnungen und verschiedentlich auch als Zwänge ausgestaltet sein können. Der Masterstudiengang British

and North American Cultural Studies ist interdisziplinär angelegt und baut auf Kompetenzen auf, die die Studierenden im Rahmen der von ihnen absolvierten Bachelorstudiengänge im Bereich der Kulturstudien/Cultural Studies erworben haben. Die Studierenden können während des Masterstudiums individuelle Schwerpunkte sowohl in fachlicher Hinsicht setzen als auch hinsichtlich des Kompetenzerwerbs in studienfachrelevanten Arbeitsfeldern; sie werden ermutigt, hierzu auch die Möglichkeiten des vernetzten EUCOR-Raums zu nutzen.

(2) Im Masterstudiengang British and North American Cultural Studies sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang British and North American Cultural Studies werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden fünf Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Kulturstudien (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundlagenkolloquium Kulturstudien	K	P	SL	6	2	1
Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Britische und Postkoloniale Kulturen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	V/Ü	P	SL	2	2	1
Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	S	P	PL	10	2	2

M 3 – Nordamerikanische Kulturen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	V/Ü	P	SL	2	2	2
Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	S	P	PL	10	2	2

M 4 – Core Texts (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Core Texts: Basics	M	P	SL	4	2	1
Core Texts: Advanced	M	P	PL	6	2	3

M 5 – Kulturwissenschaftliches Ergänzungsmodul (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studiengangrelevante Lehrveranstaltung/ Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	SL	10	2	3

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

(2) Im Bereich Transdisziplinäre Perspektiven belegt der/die Studierende nach eigener Wahl eines der drei folgenden Module:

M 6 – Medienkulturen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen	S	P	PL	10	2	3

M 7 – Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik	S	P	PL	10	2	3

M 8 – Theorien der Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft	S	P	PL	10	2	3

(3) Darüber hinaus sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 9 – Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten	Ü	P	SL	2	2	1
Thesis Writers Workshop	Ü	P	SL	2	2	3
Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland		WP	SL	5		2
Exkursion		WP	SL	5		2
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		WP	SL	5		3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP	SL	5		3

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen. Dabei wählt der/die Studierende entweder den Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland oder die Exkursion sowie entweder die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht oder die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt.

Exkursion

Es sind insgesamt fünf studiengangspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland

Der/Die Studierende absolviert einen mindestens vierwöchigen Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland. Voraussetzung für die Anerkennung des Studien- oder Forschungsaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach British and North American Cultural Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen dieser Mitarbeit von dem/der Studierenden zu erbringenden Leistungen sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut,

schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

M 10 – Lehrpraxis/Berufspraxis (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats		WP	SL	6		3
Praktikum	Pr	WP	SL	6		3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende eine begleitende Übung bzw. ein Tutorat durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für die Cultural Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Kulturstudien
 - Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien: schriftliche Prüfungsleistung
 2. M 2 – Britische und Postkoloniale Kulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen: schriftliche Prüfungsleistung
 3. M 3 – Nordamerikanische Kulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen: schriftliche Prüfungsleistung
 4. M 4 – Core Texts
 - Core Texts: Advanced: mündliche Prüfungsleistung
 5. M 6 – Medienkulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 7 – Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik
- Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 8 – Theorien der Kulturwissenschaft
- Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Kulturstudien	einfach
M 2 – Britische und Postkoloniale Kulturen	zweifach
M 3 – Nordamerikanische Kulturen	zweifach

M 4 – Core Texts	einfach
M 6 – Medienkulturen bzw.	
M 7 – Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik bzw.	
M 8 – Theorien der Kulturwissenschaft	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Classical Cultures

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Masterstudiengang im Fach "Classical Cultures" wird von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit mehreren europäischen Partneruniversitäten durchgeführt. Die durch eine Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit der Albert-Ludwigs-Universität verbundenen Partneruniversitäten sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.
- (2) In der Kooperationsvereinbarung ist zu regeln, an welchen der beteiligten Universitäten die einzelnen Module belegt werden können. Die einzelnen Modulkomponenten werden von derjenigen Universität festgelegt, die das jeweilige Modul anbietet.
- (3) Die Lehrveranstaltungen im Fach "Classical Cultures" werden an jeder Universität in der jeweiligen Landessprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der entsprechenden Sprache zu erbringen. Die Masterarbeit ist in der Landessprache oder einer der zugelassenen Sprachen derjenigen Universität abzufassen, an der die Masterarbeit angefertigt wird.
- (4)
 1. Die bzw. der Studierende erbringt die erforderlichen Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen an mindestens zwei und höchstens drei Partneruniversitäten. Dabei sind an zwei Partneruniversitäten in Ländern mit verschiedenen Landessprachen jeweils mindestens 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Zum Erwerb des akademischen Grades sind ggf. darüber hinausgehende hochschulspezifische Bedingungen zu erfüllen.
 2. Der/Die Studierende wählt, an welcher der beteiligten Partneruniversitäten er/sie die Masterarbeit anfertigt und gegebenenfalls die mündliche Masterprüfung ablegt. Voraussetzung hierfür ist, dass er/sie an der betreffenden Partneruniversität mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat; darüber hinaus sind gegebenenfalls weitere hochschulspezifische Bedingungen zu erfüllen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der betreffenden Partneruniversität.
 3. Wird die Masterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt, so erfolgt die Begutachtung durch einen prüfungsbefugten Fachvertreter/eine prüfungsbefugte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/Erstgutachterin) und einen prüfungsbefugten Fachvertreter/eine prüfungsbefugte Fachvertreterin einer der anderen Partneruniversitäten (Zweitgutachter/Zweitgutachterin). Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von drei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, von denen mindestens zwei der Albert-Ludwigs-Universität angehören müssen und einer/eine prüfungsbefugtes Mitglied einer der anderen Partneruniversitäten sein kann.
 4. Werden an einer Universität alle Komponenten eines Moduls absolviert, wird die Modulnote gemäß den Regelungen der betreffenden Universität gebildet. Werden die Komponenten eines Moduls an verschiedenen Universitäten absolviert, wird die Modulnote gemäß den Regelungen derjenigen Universität gebildet, an der die Masterarbeit angefertigt und gegebenenfalls die mündliche Masterprüfung abgelegt wird. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß den Regelungen derjenigen Universität gebildet, an der die Masterarbeit angefertigt und gegebenenfalls die mündliche Masterprüfung abgelegt wird.
 5. Sofern die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 22 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung nicht an derjenigen Universität durchgeführt werden kann, an der die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde, weil der bzw. die Studierende sein bzw. ihr Studium be-

reits an einer der Partneruniversitäten fortsetzt, kann die Wiederholungsprüfung an dieser Partneruniversität unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufgabenstellung und die Bewertung erfolgen durch diejenige Universität, an der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(5)

1. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen zwei Partneruniversitäten ihren spezifischen akademischen Grad, sofern der bzw. die Studierende die Bedingungen beider Universitäten erfüllt. Die Verleihung des akademischen Grades durch eine dritte Partneruniversität ist möglich, wenn der bzw. die Studierende an der betreffenden Universität Studien- und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erworben hat und ggf. die darüber hinausgehenden Bedingungen der betreffenden Universität erfüllt. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines akademischen Grades erworben.
2. Die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils durch eine Urkunde dokumentiert. Die weiteren Studienabschlusssdokumente (Zeugnis etc.) werden von derjenigen Universität ausgestellt, an der die Masterarbeit angefertigt und gegebenenfalls die mündliche Masterprüfung abgelegt wird.
- (6) Die Albert-Ludwigs-Universität verleiht den akademischen Grad Master of Arts (M.A.) an Studierende, die an der Albert-Ludwigs-Universität im Masterstudiengang Classical Cultures entweder die Masterarbeit angefertigt und die mündliche Masterprüfung abgelegt oder durch die Erbringung anderer Prüfungsleistungen und Studienleistungen mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben.

§ 2 Studienumfang

Im Fach "Classical Cultures" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Classical Cultures" sind die folgenden Module zu belegen:

Kernbereich

Im Kernbereich sind insgesamt fünf Module (Kernbereichsmodule I - V) in den folgenden Fachgebieten zu belegen:

- Alte Geschichte
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie

In zwei Fachgebieten sind zwei Module zu belegen, im dritten Fachgebiet ist ein Modul zu belegen.

Vom zuständigen Fachvertreter bzw. von der zuständigen Fachvertreterin wird für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Vorkenntnisse festgelegt, ob und in welchem Fachgebiet ein Einführungsmodul zu belegen ist; die Belegung mehrerer Einführungsmodule ist ausgeschlossen.

Alte Geschichte

Alte Geschichte – Einführung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar mit Tutorat aus dem Bereich der Alten Geschichte	S, Ü	P	10

Alte Geschichte – Schwerpunkt I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Alten Geschichte	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte	S	P	8

Alte Geschichte – Schwerpunkt II (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte	S	P	10

Klassische Archäologie

Klassische Archäologie – Einführung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V	P	4
Proseminar "Einführung in die Klassische Archäologie"	S	P	6

Klassische Archäologie – Schwerpunkt I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	S	P	8

Klassische Archäologie – Schwerpunkt II (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Klassischen Archäologie	S	P	10

Klassische Philologie

Klassische Philologie – Einführung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Latinistik	V	P	2
Vorlesung aus dem Bereich der Gräzistik	V	P	2
Proseminar aus dem Bereich der Latinistik	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich der Gräzistik	S	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus dem Bereich der Latinistik ist der Nachweis guter Lateinkenntnisse.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus dem Bereich der Gräzistik ist der Nachweis guter Altgriechischkenntnisse.

Klassische Philologie – Schwerpunkt I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Philologie	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich der Latinistik	S	WP	8
Hauptseminar aus dem Bereich der Gräzistik	S	WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars aus dem Bereich der Latinistik ist der Nachweis des Latinums oder als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars aus dem Bereich der Gräzistik ist der Nachweis des Graecums oder als äquivalent anerkannter Altgriechischkenntnisse.

Klassische Philologie – Schwerpunkt II (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich der Klassischen Philologie	S	P	10

Vertiefungsbereich

Vertiefungsbereich I – Sprache (10 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten in einer oder zwei antiken Sprachen, in der Regel in Altgriechisch, Latein oder in einer altorientalischen Sprache; auf Antrag können weitere antike Sprachen zugelassen werden. Die zu erwerbenden Sprachkenntnisse und die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen durch den zuständigen Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass zwingend eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung zu belegen ist.

Vertiefungsbereich II – Methodik (10 ECTS-Punkten)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu altertumswissenschaftlichen Methoden, Theorien und Techniken mit Material-, Befund- oder Dokumentbezug im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin, wobei zu beachten ist, dass zwingend eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung zu belegen ist.

Erweiterungsbereich – Interdisziplinäre Studien (10 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Altertumswissenschaften im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

Zur Wahl stehen folgende Fachgebiete:

- Alte Kirchengeschichte und Patrologie
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
- Historische Anthropologie
- Judaistik
- Lateinische Philologie des Mittelalters
- Philosophie
- Rechtsgeschichte
- Provinzialrömische Archäologie
- Vorderasiatische Altertumskunde
- Urgeschichtliche Archäologie

Mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin sind weitere Fachgebiete wählbar.

Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin, wobei zu beachten ist, dass eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung zu belegen ist.

Forschungsperspektiven (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Interdisziplinäres Blockseminar	K	P	5

Praktische Tätigkeit (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution (siehe Erläuterung)		P	5

Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution

Es sind insgesamt mindestens 15 Tage praktische Tätigkeit in einer Institution abzuleisten, die in der altertumswissenschaftlichen Forschung tätig ist. Die Wahl der Institution bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin. Die Anerkennung der praktischen Tätig-

keit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Kernbereichsmodul I
 - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul I: schriftliche Prüfungsleistung
 - b) Kernbereichsmodul II
 - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul II: schriftliche Prüfungsleistung
 - c) Kernbereichsmodul III
 - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul III: schriftliche Prüfungsleistung
 - d) Kernbereichsmodul IV
 - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul IV: schriftliche Prüfungsleistung
 - e) Kernbereichsmodul V
 - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul V: schriftliche Prüfungsleistung
 - f) Vertiefungsbereich I - Sprache
 - eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung: schriftliche Prüfungsleistung
 - g) Vertiefungsbereich II - Methodik
 - eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung: schriftliche Prüfungsleistung
 - h) Erweiterungsbereich - Interdisziplinäre Studien
 - eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung: schriftliche Prüfungsleistung
 - i) Forschungsperspektiven
 - Interdisziplinäres Blockseminar: mündliche Prüfungsleistung (mündliche Präsentation)
 - j) Praktische Tätigkeit
 - Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution: schriftliche Prüfungsleistung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Kernbereichsmodul I	3-fach
Kernbereichsmodul II	3-fach
Kernbereichsmodul III	3-fach
Kernbereichsmodul IV	3-fach
Kernbereichsmodul V	3-fach
Vertiefungsbereich I - Sprache	3-fach
Vertiefungsbereich II - Methodik	3-fach
Erweiterungsbereich - Interdisziplinäre Studien	2-fach
Forschungsperspektiven	1-fach
Praktische Tätigkeit	1-fach

(2) Die Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung im Umfang von fünf bis zehn Seiten in der Landessprache einer anderen Partneruniversität, an der der Mastergrad angestrebt wird, beizufügen; die Zusammenfassung darf nicht in derselben Sprache wie die Masterarbeit abgefasst sein. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Die Prüfung wird als Kollegialprüfung von drei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, die die drei Fachgebiete Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Klassische Philologie vertreten. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

§ 1 Studenumfang

Im Masterstudiengang Deutsche Literatur sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Masterstudiengang Deutsche Literatur sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen. Dabei sind insgesamt mindestens zwei Masterseminare mit dem Schwerpunkt Literatur vor 1500 sowie mindestens zwei Masterseminare mit dem Schwerpunkt Literatur nach 1500 zu absolvieren.

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	4	SL
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	10	PL
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	10	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Philologie und Medialität (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übung zur praktischen Arbeit mit Überlieferungsträgern	Ü	P	6	SL
Masterseminar aus dem Bereich Philologie und Medialität (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Philologie und Medialität (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	10	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (16 bzw. 26 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie	V, Ü/M	P	6	SL
Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	10	PL

Wird im Modul Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie nur eine Wahlpflichtveranstaltung (WP) belegt, müssen im Modul Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive beide Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden.

Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (16 bzw. 26 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive	V, Ü/M	P	6	SL
Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	10	PL

Wird im Modul Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive nur eine Wahlpflichtveranstaltung (WP) belegt, müssen im Modul Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie beide Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden.

Literatur im kulturellen Kontext (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übung aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext	Ü	P	6	SL
Masterseminar aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	10	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungspraxis (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kolloquium zur Masterarbeit	K	P	2	SL

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt Literatur vor 1500): schriftliche Modulteilprüfung bzw. Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt Literatur nach 1500): schriftliche Modulteilprüfung
- b) Philologie und Medialität
 - Masterseminar aus dem Bereich Philologie und Medialität (Schwerpunkt Literatur vor 1500): schriftliche Modulteilprüfung bzw. Masterseminar aus dem Bereich Philologie und Medialität (Schwerpunkt Literatur nach 1500): schriftliche Modulteilprüfung
- c) Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie
 - Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur vor 1500): schriftliche Modulteilprüfung und/bzw. Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur nach 1500): schriftliche Modulteilprüfung
- d) Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive
 - Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (Schwerpunkt Literatur vor 1500): schriftliche Modulteilprüfung und/bzw.

- Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive
(Schwerpunkt Literatur nach 1500): schriftliche Modulteilprüfung
- e) Literatur im kulturellen Kontext
- Masterseminar aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext
(Schwerpunkt Literatur vor 1500): schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Masterseminar aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext
(Schwerpunkt Literatur nach 1500): schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
- Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|----------|
| Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft | einfach |
| Philologie und Medialität | einfach |
| Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie | |
| mit einer studienbegleitenden Prüfung | einfach |
| mit zwei studienbegleitenden Prüfungen | zweifach |
| Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive | |
| mit einer studienbegleitenden Prüfung | einfach |
| mit zwei studienbegleitenden Prüfungen | zweifach |
| Literatur im kulturellen Kontext | einfach |
- (2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, von denen einer/eine den Schwerpunkt Literatur vor 1500 vertritt und der/die andere den Schwerpunkt Literatur nach 1500. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

English Language and Linguistics

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) In dem forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengang English Language and Linguistics erwerben die Studierenden auf der Grundlage des aktuellen allgemein-sprachwissenschaftlichen Forschungsstandes vertiefte Kenntnisse über die Struktur, den Gebrauch und die Variabilität der englischen Sprache in ihren weltweiten Ausprägungen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Sprache der Gegenwart; die wesentlichen Fakten der englischen Sprachgeschichte werden in angemessenem Umfang berücksichtigt. Zudem können die Studierenden zwischen den Bereichen Diskurs und Kommunikation, Psycholinguistik und Spracherwerb sowie Korpuslinguistik und Sprachtechnologie wählen und damit individuelle Studienschwerpunkte setzen. Durch die Teilnahme an Konferenzen und Workshops sowie die Mitarbeit an Forschungsprojekten werden die Studierenden an die Standards wissenschaftlichen Arbeitens herangeführt und machen sich im Rahmen empirischer Projektarbeit mit gängigen Methoden quantitativer und qualitativer linguistischer Forschung vertraut. Der Masterstudiengang bietet überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen die Möglichkeit des Einstiegs in eine akademische Karriere; er bereitet außerdem auf zahlreiche Berufsfelder vor, in denen mit sicherer Sprachkompetenz gepaarte Auslandserfahrung, interkulturelle Sensibilität und ein professioneller Umgang mit Sprache, Texten und Informationen gefordert sind (beispielsweise Unternehmenskommunikation, Online-Redaktion, Public Relations oder Öffentlichkeitsarbeit).
- (2) Im Masterstudiengang English Language and Linguistics sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang English Language and Linguistics werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Die Studienleistungen und studienbegleitenden

Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden drei Module sind zu belegen:

M 1 – Struktur des modernen Englisch (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar 1 aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch	S	P	SL	8	2	1
Masterseminar 2 aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch	S	P	PL	8	2	1/2/3

M 2 – Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache	S	P	PL	8	2	1/2/3

M 3 – Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache	S	P	PL	8	2	1/2/3

(2) Eines der drei folgenden Module ist zu belegen:

M 4 – Diskurs und Kommunikation (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation	S	P	PL	8	2	2/3

M 5 – Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar aus dem Bereich Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus	S	P	PL	8	2	2/3

M 6 – Korpuslinguistik und Sprachtechnologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Vorlesung aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie	V	P	SL	2	2	1/2/3
Masterseminar aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie	S	P	PL	8	2	2/3

(3) Darüber hinaus sind die folgenden fünf Module zu belegen:

M 7 – Sprachkompetenz (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
English Practice for Master Students	Ü	P	PL	6	2–4	1

M 8 – Forschungs- und Lehrpraxis I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Theoretische Grundlagen linguistischer Forschung	S, Ü	P	SL	4	4	1
Praktische Grundlagen linguistischer Forschung	Ü	P	PL	4	2	1
Forschungsdesign	Ü	P	SL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Forschungsdesign ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Praktische Grundlagen linguistischer Forschung.

M 9 – Forschungs- und Lehrpraxis II (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu experimentellen Methoden in der Linguistik	Ü	WP	PL	4	2	3
Übung zu korpuslinguistischen Methoden in der Linguistik	Ü	WP	PL	4	2	3
Übung zu qualitativen Methoden der Datenerhebung, -transkription und -analyse	Ü	WP	PL	4	2	3
Übung zur Statistik für Linguisten/Linguistinnen	Ü	WP	PL	4	2	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	SL	3	2	3

Eine der vier Übungen ist zu belegen.

Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht

Es ist eine mindestens zweitägige studiengangrelevante Konferenz oder ein mindestens zweitägiger studiengangrelevanter Workshop zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz/des Workshops erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der Verlauf der Konferenz/des Workshops ist in einem Bericht zu dokumentieren.

M 10 – Forschungs- und Lehrpraxis III (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats		WP	SL	9	2	3
Praktikum	Pr	WP	SL	9		3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende eine begleitende Übung/ein Tutorat durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für die anglistische Sprachwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

M 11 – Studiengangrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland		WP	SL	8		2
Exkursion	Ex	WP	SL	8		2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland

Der/Die Studierende absolviert einen mindestens sechswöchigen studiengangrelevanten Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland. Voraussetzung für die Anerkennung des Studien- oder Forschungsaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Exkursion

Es ist eine mindestens fünftägige studiengangrelevante Exkursion ins englischsprachige Ausland zu absolvieren.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Struktur des modernen Englisch
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache
 - Masterseminar aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache
 - Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Diskurs und Kommunikation
 - Masterseminar aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 5 – Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus

 - Masterseminar aus dem Bereich Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 6 – Korpuslinguistik und Sprachtechnologie

 - Masterseminar aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Sprachkompetenz
 - English Practice for Master Students: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 8 – Forschungs- und Lehrpraxis I

- Praktische Grundlagen linguistischer Forschung: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
- 7. M 9 – Forschungs- und Lehrpraxis II
 - Übung zu experimentellen Methoden in der Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Übung zu korpuslinguistischen Methoden in der Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Übung zu qualitativen Methoden der Datenerhebung, -transkription und -analyse:
schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Übung zur Statistik für Linguisten/Linguistinnen: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Struktur des modernen Englisch	zweifach
M 2 – Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache	zweifach
M 3 – Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache	zweifach
M 4 – Diskurs und Kommunikation bzw.	
M 5 – Psycholinguistik – Spracherwerb und Bilingualismus bzw.	
M 6 – Korpuslinguistik und Sprachtechnologie	zweifach
M 7 – Sprachkompetenz	einfach
M 8 – Forschungs- und Lehrpraxis I	einfach
M 9 – Forschungs- und Lehrpraxis II	einfach

(3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Themen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

English Literatures and Literary Theory

§ 1 Studienumfang

Im Fach "English Literatures and Literary Theory" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "English Literatures and Literary Theory" werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "English Literatures and Literary Theory" sind die folgenden Module zu belegen:

Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagenkolloquium Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	8
Masterseminar English Literatures and Literary Theory	S	P	10

Englischsprachige Literaturen I (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Prosa oder des englischsprachigen Dramas	V	P	4
Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Lyrik	V	P	4
Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen vor 1800	V	P	4

Englischsprachige Literaturen II (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen	S	P	10
Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen	S	P	10

Core Texts (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Core Texts: Wechselbeziehungen zwischen Literatur- und Sprachwissenschaft	M	P	8
Core Texts: Kanonische Texte der englischsprachigen Literaturen	M	P	5

Forschungs- und Lehrpraxis I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten	Ü	P	4
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6

Forschungs- und Lehrpraxis II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (siehe Erläuterung)		WP	8
Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion mit Bericht		WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Forschungs- und Lehrpraxis III (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates (siehe Erläuterung)		WP	9
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	9

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Mentor oder einer Mentorin, zu welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er eine begleitende Übung oder ein Tutorat durchführt. Die Anerkennung der Durchführung der begleitenden Übung/des Tutorates setzt voraus, dass die bzw. der Studierende in Absprache mit dem

Mentor/der Mentorin das zugehörige Material erstellt und/oder eine hochschuldidaktische Fortbildung besucht und/oder einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens zwei Monaten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die anglistische Kulturwissenschaft relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Grundlagenkolloquium Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar English Literatures and Literary Theory: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Englischsprachige Literaturen I
 - Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Prosa oder des englischsprachigen Dramas: schriftliche Modulteilprüfung
 - Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Lyrik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen vor 1800: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Englischsprachige Literaturen II
 - Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Forschungs- und Lehrpraxis I
 - Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnotenrelevanten Module wie folgt gewichtet:

Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	3-fach
Englischsprachige Literaturen I	2-fach
Englischsprachige Literaturen II	3-fach
Forschungs- und Lehrpraxis I	1-fach

(2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung, die in englischer Sprache durchgeführt wird, soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Ethnologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Ethnologie ist regional breit angelegt. Gegenstand des Studiums sind kulturelle Dynamiken in ihrer Bedeutung für alle Bereiche des menschlichen Lebens in einer global vernetzten Welt. Dazu gehören etwa soziale Ordnungen, ökonomische und politische Systeme, Umweltbezüge, Migrationsprozesse sowie Weltbilder, Identitätskonstruktionen, Repräsentationsformen und nicht zuletzt der Umgang mit Konflikten, Brüchen und Ungleichheiten. Inhaltlicher und didaktischer Kern des Masterstudiengangs ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer eigenständigen theoriegeleiteten (Feld-)Forschung; hier erlernen die Studierenden das praktische wissenschaftliche Arbeiten in aktuellen ethnologischen Themenfeldern in ausgesuchten Regionen weltweit.

Die Studierenden erweitern auf diese Weise ihre Qualifikationen durch eine fundierte Methodenausbildung und vertiefen ihr ethnographisches wie theoretisches Wissen. Ziel des Masterstudiums ist der Erwerb von analytischen Fähigkeiten, praktischen Handlungsstrategien und interkultureller Sensibilität, die die Studierenden in die Lage versetzen, in verschiedenen Berufsfeldern und in unterschiedlichen Weltregionen sowie in wissenschaftlichen Bereichen tätig zu werden.

(2) Im Masterstudiengang Ethnologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu ethnologischen Theorien	V/S	P	PL	8	2	1
Lektüre ethnologischer Texte	M/Ü	P	SL	4	1	1

M 2 – Ethnologische Fragestellungen (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Vorlesung 1 zu ethnologischen Fragestellungen	V/S	P	PL/SL	10	2	1
Hauptseminar oder Vorlesung 2 zu ethnologischen Fragestellungen	V/S	P	PL/SL	10	2	2

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Hauptseminare oder Vorlesungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 3 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen	S	P	PL	10	2	2

M 4 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen	S	P	PL	10	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme am Masterseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien.

M 5 – Forschungsqualifizierende Praxis I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsdesign und -methoden	S	P	PL	8	2	2
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	3

M 6 – Forschungsqualifizierende Praxis II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientiertes Studienprojekt		P	SL	10		3

Masterkolloquium	K	P	SL	2	1	4
------------------	---	---	----	---	---	---

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden forschungsorientierten Studienprojekts sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 7 – Berufsqualifizierende Praxis (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	6		1/2/3
Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt		WP	SL	4		1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einer Ringvorlesung mit Bericht		WP	SL	4		1/2/3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung		WP	SL	4		1/2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	4		1/2/3

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt vier fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt

Die Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 14 Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt beziehungsweise welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von drei Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Ethnologie relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

M 8 – Interdisziplinäre Aspekte der Ethnologie (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Ethnologie	V/S/Ü	WP	SL	1–6	1–6	3
Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse	S/Ü	WP	SL	1–6	1–6	3

Der/Die Studierende wählt eines oder beide der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Ethnologie

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin.

Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche studiengangrelevanten Sprachen wählbar sind.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien
 - Lehrveranstaltung zu ethnologischen Theorien: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Ethnologische Fragestellungen
 - Hauptseminar oder Vorlesung 1 zu ethnologischen Fragestellungen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw.
Hauptseminar oder Vorlesung 2 zu ethnologischen Fragestellungen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung I
Hauptseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Aktuelle Ansätze der ethnologischen Forschung II
 - Masterseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Forschungsqualifizierende Praxis I
 - Forschungsdesign und -methoden: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien	einfach
M 2 – Ethnologische Fragestellungen	zweifach
M 3 – Aktuelle Ansätze ethnologischer Forschung I	zweifach
M 4 – Aktuelle Ansätze ethnologischer Forschung II	dreifach
M 5 – Forschungsqualifizierende Praxis I	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures

§ 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können in Absprache mit den zuständigen Fachver-

tretern/Fachvertreterinnen auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) In den folgenden Modulen sind jeweils alle Lehrveranstaltungen zu belegen.

M 1 – Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung mit Mentorium zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V, M	P	SL	4	2	1
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon (14 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	V	P	SL	4	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	S	P	PL	10	2	1

M 3 – Kulturkontakt und literarischer Transfer (14 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	V	P	SL	4	2	2
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	S	P	PL	10	2	2

M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (16 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	V, Ü/M	P	PL/SL	6	2–4	2
Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	S	P	PL	10	2	3

M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive (16 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	V, Ü/M	P	PL/SL	6	2–4	3
Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	S	P	PL	10	2	3

(2) Im folgenden Modul ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu belegen.

M 6 – Literaturvermittlung im öffentlichen Raum (6 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Berufspraktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung		WP	SL	6		1
Berufspraktische Übung zur Literatur- und Kulturvermittlung	Ü	WP	SL	6	2	1

Die berufspraktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung hat einen zeitlichen Umfang von vier Wochen und ist außerhalb der Hochschule in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung der Literaturvermittlung (beispielsweise Kulturjournalismus, Theater, Literaturbüro oder Kulturrorganisation) abzuleisten. Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der/die Studierende nachweist, dass er/sie in einer entsprechenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(3) Im folgenden Modul sind die Pflichtveranstaltung (P) sowie eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu belegen.

M 7 – Forschungspraxis (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Oral and Written Presentation of Research in English	Ü	P	SL	4	2	2
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz oder einem Workshop mit Bericht		WP	SL	6		2
Studienrelevanter Aufenthalt im In- oder Ausland		WP	SL	6		2

Der studienrelevante Aufenthalt im In- oder Ausland hat einen zeitlichen Umfang von zwei Wochen und kann beispielsweise im Besuch einer Summer School an einer Hochschule oder in der Mitarbeit bei einer Forschungsinstitution oder in einem Archiv bestehen. Der Aufenthalt ist in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des studienrelevanten Aufenthalts im In- oder Ausland setzt voraus, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturkontakt und literarischer Transfer
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
 - Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive
 - Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
 - Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive

- Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	zweifach
M 2 – Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	zweifach
M 3 – Kulturkontakt und literarischer Transfer	zweifach
M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bzw. mit zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen	zweifach dreifach
M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bzw. mit zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen	zweifach dreifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) In dem forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengang Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft erwerben die Studierenden differenziertes Wissen in den Bereichen Zweitsprachenerwerb, Struktur des Deutschen und Mehrsprachigkeit sowie über die deutschsprachige Literatur der Neuzeit in ihren Verflechtungen mit europäischen wie außereuropäischen Literaturen einerseits und anderen Medien wie Theater, Film oder bildende Kunst andererseits. Sie werden dazu befähigt, Ziele und Methoden von Lehrwerken und Unterricht für Deutsch als Fremdsprache zu analysieren und in eigene Unterrichtsentwürfe umzusetzen. Darüber hinaus erlangen die Studierenden fundierte Kenntnisse zur aktuellen literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Theoriebildung und damit die Fähigkeit, sich in die Fachdiskussion zur Sprachen-, Kultur- und Integrationspolitik mit reflektierten Positionen einzubringen. Der Masterstudiengang qualifiziert für zahlreiche Berufsfelder im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung, beispielsweise Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache an Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, Kulturarbeit bei staatlichen und privaten Institutionen oder interkulturelle Kommunikation in Firmen, Verbänden und Kommunen. Überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen bietet der Studiengang die Möglichkeit des Einstiegs in eine akademische Laufbahn.

(2) Im Masterstudiengang Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden neun Module sind zu belegen:

M 1 – Dimensionen des Studiums Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Theorien und Methoden des Deutschen als Fremdsprache und der Interkulturellen Sprach- und Literaturwissenschaft	V	P	PL	4	2	1
Mentorat zur Vorlesung zu Theorien und Methoden des Deutschen als Fremdsprache und der Interkulturellen Sprach- und Literaturwissenschaft	M	P	SL	1	1	1

M 2 – Deutsch als Fremd- und als Zweitsprache – Sprachwissenschaftliche Aspekte (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Fremd- und Zweitsprachenerwerbsforschung	S	P	PL	8	2	1
Vorlesung zur Struktur des Deutschen	V	WP	SL	5	2	2
Hauptseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	WP	SL	5	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Die Wahlpflichtveranstaltung ist unter Berücksichtigung der spezifischen Kenntnisse des/der Studierenden mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin auszuwählen.

M 3 – Interkulturelle Literaturwissenschaft I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	SL	4	2	1
Masterseminar aus dem Bereich Interkulturelle Literaturwissenschaft	S	P	PL	8	2	1

M 4 – Interkulturelle Literaturwissenschaft II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Kulturelle Identitäten und Alteritäten	S	WP	PL	8	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakte und Kulturkonflikte	S	WP	PL	8	2	3

Eines der beiden Masterseminare ist zu belegen.

M 5 – Interkulturelle Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Kulturvergleichende Linguistik	S	WP	PL	8	2	2
Masterseminar aus dem Bereich Mehrsprachigkeitsforschung	S	WP	PL	8	2	3

Eines der beiden Masterseminare ist zu belegen.

M 6 – Sprachlernerfahrung (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zum Fremdsprachenerwerb (Niveau A1)	Ü	P	SL	4	2–4	1

Der/Die Studierende erwirbt Grundkenntnisse in einer Sprache, die er/sie noch nicht beherrscht. Die Auswahl einer geeigneten Lehrveranstaltung erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 7 – Fachdidaktik Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Seminar zur Didaktik und Methodik Deutsch als Fremd- und Zweitsprache I: Überblick	S	P	SL	6	2	2
Seminar zur Didaktik und Methodik Deutsch als Fremd- und Zweitsprache II: Ausgewählte Fragestellungen	S	P	PL	6	2	3

M 8 – Praktikum (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Unterrichtspraktikum Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache	Pr	WP	SL	6		3
Praktikum in einer internationalen Kultureinrichtung	Pr	WP	SL	6		3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Unterrichtspraktikum Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache

Das Unterrichtspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung im In- oder Ausland zu absolvieren, die Unterricht im Fach Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache anbietet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Unterrichtspraktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Unterrichtspraktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum bei einer internationalen Kultureinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung im In- oder Ausland zu absolvieren, die auf dem Gebiet der internationalen Kulturarbeit oder -vermittlung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums bei einer internationalen Kultureinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

M 9 – Forschungsansätze und -methoden (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Methoden empirischer Linguistik	Ü	WP	SL	4	2	2
Theorien der interkulturellen und postkolonialen Literatur- und Kulturwissenschaft	Ü	WP	SL	4	2	2
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	3/4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

(2) Nach eigener Wahl sind zwei der folgenden vier Module zu belegen (Wahlpflichtmodule I und II):

M 10 – Sprache und Migration (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Sprache und Migration	S	P	PL	8	2	2/3

M 11 – Gesprochene Sprache und Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
--------------------------	------------	-------------	--------------	-------------	------------	-------------

Masterseminar aus dem Bereich Gesprochene Sprache und Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache	S	P	PL	8	2	2/3
--	---	---	----	---	---	-----

M 12 – Geschichte der interkulturellen Literatur (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Geschichte der interkulturellen Literatur	S	P	PL	8	2	2/3

M 13 – Reise-, Exil-, Migrationsliteratur (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Reise-, Exil-, Migrationsliteratur	S	P	PL	8	2	2/3

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Dimensionen des Studiums Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft
 - Vorlesung zu Theorien und Methoden des Deutschen als Fremdsprache und der Interkulturellen Sprach- und Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Deutsch als Fremd- und als Zweitsprache – Sprachwissenschaftliche Aspekte
 - Masterseminar aus dem Bereich Fremd- und Zweitsprachenerwerbsforschung: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Interkulturelle Literaturwissenschaft I
 - Masterseminar aus dem Bereich Interkulturelle Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Interkulturelle Literaturwissenschaft II
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturelle Identitäten und Alteritäten: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakte und Kulturkonflikte: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Interkulturelle Sprachwissenschaft
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturvergleichende Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Masterseminar aus dem Bereich Mehrsprachigkeitsforschung: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 7 – Fachdidaktik Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
 - Seminar zur Didaktik und Methodik Deutsch als Fremd- und Zweitsprache II: Ausgewählte Fragestellungen: schriftliche Prüfungsleistung
7. Wahlpflichtmodul I (§ 2 Absatz 2)
 - Masterseminar: schriftliche Prüfungsleistung
8. Wahlpflichtmodul II (§ 2 Absatz 2)
 - Masterseminar: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Dimensionen des Studiums Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft	einfach
M 2 – Deutsch als Fremd- und als Zweitsprache – Sprachwissenschaftliche Aspekte	zweifach
M 3 – Interkulturelle Literaturwissenschaft I	zweifach
M 4 – Interkulturelle Literaturwissenschaft II	zweifach
M 5 – Interkulturelle Sprachwissenschaft	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Gender Studies

§ 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang Gender Studies sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Masterstudiengang Gender Studies sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen der Gender Studies (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theorien der Gender Studies	S	P	10
Methoden der Gender Studies	S	P	10

Gender in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Sozial- und Kulturgeschichte der Geschlechterverhältnisse mit Lektürekurs	V, Ü	P	6
Masterseminar zu Geschlechterkonstruktionen	S	P	10

Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften mit Lektürekurs	V, Ü	P	6
Masterseminar zu Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften	S	P	10

Gender in Kultur und Wissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu Gender-Mainstreaming in gendersensitiven Berufsfeldern	S	WP	6
Seminar zu Gender-Training	S	WP	6
Vorlesung „Freiburger GeschlechterStudien“ mit Begleitseminar	V, S	P	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungskolloquium	S	P	8
Forschungsorientiertes Studienprojekt (siehe Erläuterung)		WP	8
Aktive Teilnahme an einem Symposium mit Bericht/ Konzeption eines Symposiums mit Bericht		WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Es ist selbständig ein Studienprojekt (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für das Fach Gender Studies relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der bzw. die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Lehrpraxis (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		P	8

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der bzw. die Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung er bzw. sie mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er bzw. sie durchführt und welche Leistungen er bzw. sie hierbei erbringt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

- In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Grundlagen der Gender Studies
 - Theorien der Gender Studies: schriftliche Modulteilprüfung
 - Methoden der Gender Studies: schriftliche Modulteilprüfung
- Gender in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften
 - ggf. Vorlesung zur Sozial- und Kulturgeschichte der Geschlechterverhältnisse mit Lektürekurs, falls nicht in der Vorlesung zu Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften mit Lektürekurs eine Modulteilprüfung abgelegt wird: mündliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu Geschlechterkonstruktionen: schriftliche Modulteilprüfung
- Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften
 - ggf. Vorlesung zu Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften mit Lektürekurs, falls nicht in der Vorlesung zur Sozial- und Kulturgeschichte der Geschlechterverhältnisse mit Lektürekurs eine Modulteilprüfung abgelegt wird: mündliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung
- Gender in Kultur und Wissenschaft
 - Seminar zu Gender-Mainstreaming in gendersensitiven Berufsfeldern: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Seminar zu Gender-Training: schriftliche Modulteilprüfung

- Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Gender Studies	zweifach
Gender in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften bei einer Modulteilprüfung	zweifach
Gender in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften bei zwei Modulteilprüfungen	dreifach
Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften	

bei einer Modulteilprüfung
bei zwei Modulteilprüfungen
Gender in Kultur und Wissenschaft

zweifach
dreifach
einfach

(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Germanistische Linguistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) In dem forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengang Germanistische Linguistik eignen sich die Studierenden ein auf aktuellen Forschungsfragen basierendes Überblickswissen in den drei Bereichen Sprachvariation und Sprachwandel, Grammatik und Kognition sowie Text und Sprachliche Interaktion an. Ausgehend von dieser Basis bauen die Studierenden ihre fachwissenschaftlichen Kompetenzen in einem der genannten Bereiche zu einem Schwerpunkt ihres Studiums aus. Sie erwerben dabei Kompetenzen zur Beschreibung, zur Analyse und zur Interpretation sprachlicher Phänomene unter grammatischen und kognitiven, variationslinguistischen und sprachhistorischen oder textlinguistischen und interaktionalen Gesichtspunkten. Dabei werden sie auch dazu befähigt, grammatische und kognitive, variationslinguistische und sprachhistorische oder textlinguistische und interaktionslinguistische Fragestellungen zueinander in Beziehung zu setzen. Die Studierenden runden ihr Wissen durch Einblicke in weitere linguistische Themenfelder eigener Wahl – auch in anderen Philologien – ab. Durch die intensive Reflexion wissenschaftlicher Standards, die Einübung linguistischer Methoden und durch angeleitete empirische Projektarbeit werden die Studierenden mit den notwendigen Fähigkeiten vertraut gemacht, selbständig methodisch strukturierte linguistische Forschung durchzuführen. Der Masterstudiengang bietet überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen die Möglichkeit des Einstiegs in eine akademische Karriere; er bereitet außerdem auf einen Einstieg in zahlreiche Berufsfelder vor, in denen ein professioneller Umgang mit Sprache, Texten sowie Kommunikationsprozessen mit sehr guten Analysekompetenzen gepaart ist (beispielsweise Unternehmenskommunikation, Online-Redaktion, Public Relations oder Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Im Masterstudiengang Germanistische Linguistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

Im Masterstudiengang Germanistische Linguistik ist eines der drei Fachgebiete Sprachvariation und Sprachwandel, Grammatik und Kognition oder Text und Sprachliche Interaktion als Schwerpunkt zu wählen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden fünf Module zu belegen:

M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundfragen linguistischer Forschung	S	P	PL	4	2	1

M 2 – Linguistische Forschungsmethoden (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu experimentellen Methoden in der Linguistik	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3
Übung zu korpuslinguistischen Methoden in der Linguistik	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3

Übung zu qualitativen Methoden der Datenerhebung, -transkription und -analyse	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3
Übung zur Statistik für Linguisten/Linguistinnen	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3

Zwei der vier Übungen sind zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Übungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 3 – Forschungsfelder der germanistischen Linguistik (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich Sprachvariation und Sprachwandel	V/M	P	PL/SL	6	1–2	1
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich Grammatik und Kognition	V/M	P	PL/SL	6	1–2	1
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich Text und Sprachliche Interaktion	V/M	P	PL/SL	6	1–2	1
Seminar zur multimodalen Interaktions- oder multimedialen Textanalyse	S	WP	SL	4	2	1
Seminar zur Struktur einer selten unterrichteten germanischen Sprache	S	WP	SL	4	2	1

Der/Die Studierende wählt, in welcher der drei Pflichtveranstaltungen (P) er/sie die Prüfungsleistung erbringt. Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 4 – Linguistische Forschungspraxis I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsdesign	Ü	P	PL	4	2	2
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	4

M 5 – Linguistische Forschungspraxis II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Praktikum	Pr	P	SL	10		3

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Germanistische Linguistik relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(2) Wird das Fachgebiet Sprachvariation und Sprachwandel als Schwerpunkt gewählt, sind außerdem die folgenden drei Module zu belegen:

M 6 – Sprachvariation im Deutschen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Sprachvariation im Deutschen	S	P	PL	8	2	2/3

M 7 – Sprachwandel im Deutschen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel im Deutschen	S	P	PL	8	2	2/3

M 8 – Projektbezogene Forschungspraxis im Bereich Sprachvariation und Sprachwandel (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Linguistisches Projektseminar aus dem Bereich Sprachvariation und/oder Sprachwandel im Deutschen	S	P	PL	10	2	3

(3) Wird das Fachgebiet Grammatik und Kognition als Schwerpunkt gewählt, sind außerdem die folgenden drei Module zu belegen:

M 9 – Grammatik des Deutschen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen	S	P	PL	8	2	2/3

M 10 – Kognitive Linguistik (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Kognitive Linguistik	S	P	PL	8	2	2/3

M 11 – Projektbezogene Forschungspraxis im Bereich Grammatik und Kognition (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Linguistisches Projektseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen und/oder Kognitive Linguistik	S	P	PL	10	2	3

(4) Wird das Fachgebiet Text und Sprachliche Interaktion als Schwerpunkt gewählt, sind außerdem die folgenden drei Module zu belegen:

M 12 – Textlinguistik des Deutschen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Textlinguistik des Deutschen	S	P	PL	8	2	2/3

M 13 – Interaktionale Linguistik des Deutschen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Interaktionale Linguistik des Deutschen	S	P	PL	8	2	2/3

M 14 – Projektbezogene Forschungspraxis im Bereich Text und Sprachliche Interaktion (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Linguistisches Projektseminar aus dem Bereich	S	P	PL	10	2	3

Textlinguistik und/oder Interaktionale Linguistik des Deutschen						
---	--	--	--	--	--	--

(5) Darüber hinaus ist von allen Studierenden das folgende Modul zu belegen:

M 15 – Sprachwissenschaftliches Wahlmodul (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Germanistischen Linguistik oder aus einem anderen Fachgebiet	V/S/Ü	P	SL	14	4–8	1/2/3

Die Auswahl thematisch geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung
 - Grundfragen linguistischer Forschung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Linguistische Forschungsmethoden
 - Übung zu experimentellen Methoden in der Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - Übung zu korpuslinguistischen Methoden in der Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - Übung zu qualitativen Methoden der Datenerhebung, -transkription und -analyse: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - Übung zur Statistik für Linguisten/Linguistinnen: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Forschungsfelder der germanistischen Linguistik
 - Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich Sprachvariation und Sprachwandel: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich Grammatik und Kognition: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich Text und Sprachliche Interaktion: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Linguistische Forschungspraxis I
 - Forschungsdesign: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Sprachvariation im Deutschen
 - Masterseminar aus dem Bereich Sprachvariation im Deutschen: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
- M 9 – Grammatik des Deutschen
 - Masterseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
- M 12 – Textlinguistik des Deutschen
 - Masterseminar aus dem Bereich Textlinguistik des Deutschen: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 7 – Sprachwandel im Deutschen
 - Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel im Deutschen: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
- M 10 – Kognitive Linguistik

- Masterseminar aus dem Bereich Kognitive Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
- M 13 – Interaktionale Linguistik des Deutschen
 - Masterseminar aus dem Bereich Interaktionale Linguistik des Deutschen: schriftliche Prüfungsleistung
- 7. M 8 – Projektbezogene Forschungspraxis im Bereich Sprachvariation und Sprachwandel
 - Linguistisches Projektseminar aus dem Bereich Sprachvariation und/oder Sprachwandel im Deutschen: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 11 – Projektbezogene Forschungspraxis im Bereich Grammatik und Kognition
 - Linguistisches Projektseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen und/oder Kognitive Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 14 – Projektbezogene Forschungspraxis im Bereich Text und Sprachliche Interaktion
 - Linguistisches Projektseminar aus dem Bereich Textlinguistik und/oder Interaktionale Linguistik des Deutschen: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung	einfach
M 2 – Linguistische Forschungsmethoden	einfach
M 3 – Forschungsfelder der germanistischen Linguistik	einfach
M 4 – Linguistische Forschungspraxis I	einfach
M 6 – Sprachvariation im Deutschen bzw.	
M 9 – Grammatik des Deutschen bzw.	
M 12 – Textlinguistik des Deutschen	zweifach
M 7 – Sprachwandel im Deutschen bzw.	
M 10 – Kognitive Linguistik bzw.	
M 13 – Interaktionale Linguistik des Deutschen	zweifach
M 8 – Projektbezogene Forschungspraxis im Bereich Sprachvariation und Sprachwandel bzw.	
M 11 – Projektbezogene Forschungspraxis im Bereich Grammatik und Kognition bzw.	
M 14 – Projektbezogene Forschungspraxis im Bereich Text und Sprachliche Interaktion	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des gemäß § 2 als Schwerpunkt gewählten Fachgebiets anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Geschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Geschichte umfasst die klassischen Epochen der Geschichtswissenschaft: Antike (Griechische und Römische Geschichte), das europäische Mittelalter (ca. 600 bis 1500), die Frühe Neuzeit (1500 bis 1800) und die Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert). Die Studierenden arbeiten sich in jeder dieser Epochen exemplarisch in spezifische Forschungsprobleme und -methoden ein. Dabei können sie entsprechend den Forschungsprofilen des Historischen Seminars ein breites Lehrangebot nutzen, das eine Vielfalt von Themen, etwa aus Politik-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, Alltags-, Umwelt- und Wissenschaftsgeschichte, umfasst. Darüber hinaus

vollzieht der/die Studierende mit der Wahl eines Vertiefungsbereichs eine Spezialisierung innerhalb einer Epoche, aus der schließlich das Thema der Masterarbeit hervorgeht. Damit ergibt sich die Chance einer interessenorientierten Schwerpunktbildung. Zu den Methoden, auf deren Beherrschung und Vertiefung in diesem Studiengang besonderer Wert gelegt wird, zählt der historische Vergleich. Der Masterstudiengang Geschichte vermittelt neben dem Fachwissen und den methodisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten Schlüsselqualifikationen, die über den historischen Gegenstand hinaus in vielen anderen Bereichen eingesetzt werden können. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, umfassend zu recherchieren und sich schnell in ein Thema einzuarbeiten, sich kritisch mit Texten und mit Positionen der Forschung auseinanderzusetzen, um sich ein wissenschaftlich fundiertes Urteil zu bilden.

(2) Im Masterstudiengang Geschichte sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

(1) Der Masterstudiengang Geschichte besteht aus einem Grundlagen- und einem Vertiefungsbereich.

(2) Als Vertiefungsbereich ist eines der folgenden Fachgebiete zu wählen:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Geschichte der Frühen Neuzeit
- Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert)

(3) Bei der Wahl des Vertiefungsbereichs sind für die einzelnen Fachgebiete folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Wahl des Fachgebiets Alte Geschichte als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis des Latinums oder des Graecums bzw. als äquivalent anerkannter Latein- bzw. Griechischkenntnisse voraus.
2. Die Wahl des Fachgebiets Mittelalterliche Geschichte als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis des Latinums bzw. als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse voraus.
3. Die Wahl des Fachgebiets Geschichte der Frühen Neuzeit als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis des Latinums bzw. als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse voraus oder von Französischkenntnissen, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
4. Die Wahl des Fachgebiets Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert) als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis von Kenntnissen einer für dieses Fachgebiet relevanten modernen Fremdsprache, bei der es sich nicht um Englisch handeln darf, voraus, welche mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Grundlagenbereich sind die folgenden sieben Module zu belegen:

M 1 – Alte Geschichte (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Alten Geschichte	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	SL	4	2	2/3

In den Modulen M 1 – Alte Geschichte und M 2 – Mittelalterliche Geschichte sind insgesamt 14 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist in einem der beiden Module das Hauptseminar bzw. Masterseminar zu belegen und in dem anderen die Vorlesung bzw. Übung.

M 2 – Mittelalterliche Geschichte (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	SL	4	2	2/3

In den Modulen M 2 – Mittelalterliche Geschichte und M 1 – Alte Geschichte sind insgesamt 14 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist in einem der beiden Module das Hauptseminar bzw. Masterseminar zu belegen und in dem anderen die Vorlesung bzw. Übung.

M 3 – Geschichte der Frühen Neuzeit (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Geschichte der Frühen Neuzeit	V/Ü	WP	SL	4	2	2/3

In den Modulen M 3 – Geschichte der Frühen Neuzeit und M 4 – Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.) sind insgesamt 14 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist in einem der beiden Module das Hauptseminar bzw. Masterseminar zu belegen und in dem anderen die Vorlesung bzw. Übung.

M 4 – Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.) (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.)	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	SL	4	2	2/3

In den Modulen M 4 – Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.) und M 3 – Geschichte der Frühen Neuzeit sind insgesamt 14 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist in einem der beiden Module das Hauptseminar bzw. Masterseminar zu belegen und in dem anderen die Vorlesung bzw. Übung.

M 5 – Grundprobleme der Geschichte in diachroner Perspektive (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar mit Tutorat zu einem Thema der Geschichte in diachroner Perspektive	S, Ü	P	PL	12	4–5	2

M 6 – Theorien und Methoden (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft	S	P	SL	10	2–3	1
Lektüre von Schlüsseltexten zur Geschichte	M	P	SL	4	2	2

M 7 – Arbeitstechniken und ergänzende Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektüre- oder Sprachkurs	Ü	WP	SL	4	2	3
Lektüre lateinischer Texte	Ü	WP	SL	4	2	3
Lektüre französischer Texte	Ü	WP	SL	4	2	3
Exkursion	Ex	WP	SL	4		3
Übung aus einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	P	SL	4	2	3

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Wird das Fachgebiet Geschichte der Frühen Neuzeit als Vertiefungsbereich gewählt, ist zwingend die Lehrveranstaltung Lektüre lateinischer Texte bzw. die Lehrveranstaltung Lektüre französischer Texte zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

(2) In dem gemäß § 2 Absatz 2 als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebiet sind die folgenden beiden Vertiefungsmodule zu belegen:

M 8 – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem gewählten Vertiefungsbereich	V/Ü	WP	SL	4	2	2
Lektüre von Schlüsseltexten aus dem gewählten Vertiefungsbereich	M	WP	SL	4	2	2
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	PL	10	2–3	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 9 – Vertiefung II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungskolloquium im gewählten Vertiefungsbereich	K	P	SL	4	2	3
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	PL	10	2–3	3

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Alte Geschichte
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Alten Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 2 – Mittelalterliche Geschichte
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Geschichte der Frühen Neuzeit
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 4 – Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.): schriftliche Prüfungsleistung
3. M 5 – Grundprobleme der Geschichte in diachroner Perspektive
 - Masterseminar mit Tutorat zu einem Thema der Geschichte in diachroner Perspektive: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 8 – Vertiefung I
 - Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 9 – Vertiefung II

- Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich:
schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Alte Geschichte bzw.	
M 2 – Mittelalterliche Geschichte	zweifach
M 3 – Geschichte der Frühen Neuzeit bzw.	
M 4 – Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)	zweifach
M 5 – Grundprobleme der europäischen Geschichte in diachroner Perspektive	dreifach
M 8 – Vertiefung I	zweifach
M 9 – Vertiefung II	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des gemäß § 2 Absatz 2 als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebiets anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Interdisziplinäre Anthropologie

§ 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang Interdisziplinäre Anthropologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden drei Module sind zu belegen:

M 1 – Theorien der Anthropologie (18 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Themenfelder der Anthropologie	V/S	P	SL	8	2	1
Theorien der Anthropologie	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Forschungsmethoden (16 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anthropologische Forschungsmethoden	S	P	SL	8	2	1
Spezielle Forschungsmethoden	S	P	PL	8	2	2

M 3 – Aktuelle Forschungsperspektiven der Anthropologie (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Aktuelle Forschungsperspektiven: Lektüreseminar	S	P	SL	8	4	2–3
Aktuelle Forschungsperspektiven: Kolloquium	K	P	SL	2	1	4

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der drei folgenden Schwerpunktmodule:

M 4 – Schwerpunkt Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften (20 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich der Biologischen	S	P	PL	10	2	2/3

Anthropologie und Verhaltenswissenschaften						
Masterseminar 2 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	S	P	PL	10	2	2/3

M 5 – Schwerpunkt Philosophische und Historische Anthropologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3
Masterseminar 2 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3

M 6 – Schwerpunkt Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3
Masterseminar 2 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3

(3) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der drei folgenden Ergänzungsmodule, wobei der im Schwerpunktmodul gewählte Bereich nicht gewählt werden darf.

M 7 – Ergänzung Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	S	P	PL	10	2	3

M 8 – Ergänzung Philosophische und Historische Anthropologie (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie	S	P	PL	10	2	3

M 9 – Ergänzung Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie	S	P	PL	10	2	3

(4) Im folgenden Modul müssen zwei der acht Wahlpflichtveranstaltungen (WP) belegt werden:

M 10 – Studienprojekt (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientierte praktische Tätigkeit 1		WP	SL	8		2/3
Forschungsorientierte praktische Tätigkeit 2		WP	SL	8		2/3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt 1		WP	SL	8		2/3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt 2		WP	SL	8		2/3
Laborpraktikum 1		WP	SL	8		2/3
Laborpraktikum 2		WP	SL	8		2/3
Feldforschung 1		WP	SL	8		2/3

Feldforschung 2		WP	SL	8		2/3
-----------------	--	----	----	---	--	-----

Für die im Modul M 10 – Studienprojekt wählbaren Veranstaltungen gelten folgende Regelungen:

1. Im Rahmen der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit 1 bzw. der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit 2 sind insgesamt mindestens sechs Wochen praktische Tätigkeiten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen zu absolvieren, die mit der Bearbeitung anthropologischer Fragestellungen befasst sind und die die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleisten. Die Durchführung und Auswertung der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit sind mit der betreffenden Einrichtung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während der Durchführung der praktischen Tätigkeit betreut wird. Die Anerkennung der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.
2. Für die Mitarbeit im Forschungsprojekt 1 bzw. im Forschungsprojekt 2 führt der/die Studierende im Rahmen eines Forschungsprojekts, bei dem die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet sind, eigenständig eine Forschungsarbeit durch. Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit sind mit der betreffenden Projektleitung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während der Mitarbeit in dem Forschungsprojekt betreut wird. Die Anerkennung der Mitarbeit in dem Forschungsprojekt setzt voraus, dass der/die Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht vorlegt.
3. Das Laborpraktikum 1 bzw. das Laborpraktikum 2 ist in einem Forschungslabor zu absolvieren, das im Bereich der Methodenentwicklung die biologische Variabilität des Menschen untersucht und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Die Durchführung und die Auswertung des Laborpraktikums sind mit dem betreffenden Forschungslabor und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während des Laborpraktikums betreut wird. Die Anerkennung des Laborpraktikums setzt voraus, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.
4. Im Rahmen der Feldforschung 1 bzw. der Feldforschung 2 führt der/die Studierende eigenständig ein Feldforschungsprojekt durch. Inhalt und Umfang des Forschungsprojekts sind mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während der Durchführung der Feldforschung betreut wird. Die Anerkennung des Feldforschungsprojekts setzt voraus, dass der/die Studierende das Forschungsprojekt vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Theorien der Anthropologie
 - Theorien der Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Forschungsmethoden
 - Spezielle Forschungsmethoden: schriftliche Prüfungsleistung
3. Schwerpunktmodul
 - M 4 – Schwerpunkt Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Prüfungsleistung
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 5 – Schwerpunkt Philosophische und Historische Anthropologie
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie:

- schriftliche Prüfungsleistung
- Masterseminar 2 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 6 – Schwerpunkt Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie
- Masterseminar 1 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistung
- Masterseminar 2 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistung
- 4. Ergänzungsmodul
- M 7 – Ergänzung Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften
- Masterseminar aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 8 – Ergänzung Philosophische und Historische Anthropologie
- Masterseminar aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 9 – Ergänzung Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie
- Masterseminar aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Theorien der Anthropologie	einfach
M 2 – Forschungsmethoden	einfach
M 4 – Schwerpunkt Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	
bzw.	
M 5 – Schwerpunkt Philosophische und Historische Anthropologie	
bzw.	
M 6 – Schwerpunkt Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie	zweifach
M 7 – Ergänzung Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	
bzw.	
M 8 – Ergänzung Philosophische und Historische Anthropologie	
bzw.	
M 9 – Ergänzung Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Die Prüfung wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt gliedert sich in die drei Regionalschwerpunkte Arabische Welt, Iran und Türkei, von denen der/die Studierende einen wählt. Der Studiengang hat einen klaren Fokus auf der Zeit seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Die Studierenden befassen sich innerhalb dieses zeitlichen Rahmens vor allem mit religiösen Ideen in ihrer historischen Bedingtheit und mit ihren Wechselwirkungen mit anderen gesellschaftlichen Feldern in den Kernregionen der islamischen Welt. Sie arbeiten sich im gewählten Regionalschwerpunkt in spezifische Forschungsprobleme und -methoden ein und erwerben ergänzend breitere islamwissenschaftliche und interdisziplinäre Kompetenzen, die ihnen eine Kontextualisierung ihres Spezialwissens und das Verständnis größerer Zusammenhänge ermöglichen. Dabei können sie entsprechend den Forschungsprofilen des Instituts für Islamwissenschaft ein breites Lehrangebot nutzen, das eine Vielzahl von Themen etwa aus Religions-, Ideen-, Wirtschafts-, Sozial-, Politik-, Kultur-,

Alltags- und Wissenschaftsgeschichte umfasst. Auf den Erwerb und Ausbau von Sprachkompetenzen in zwei der drei Sprachen Arabisch, Persisch und Türkisch wird in diesem Studiengang besonderer Wert gelegt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, umfassend auch in originalsprachigen Quellen zu recherchieren und auf der Grundlage spezialisierter Fachdiskurse sowie interdisziplinärer Methoden eigenständige Zugänge zu Themen der islamwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln. Der Masterstudiengang Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt bietet den Studierenden damit die Möglichkeit zum Erwerb von Qualifikationen, die über den wissenschaftlichen Gegenstand hinaus in vielen anderen Bereichen eingesetzt werden können, zum Beispiel in der Politikberatung und in der öffentlichen Verwaltung, in der Kultur- und Sozialarbeit, in der Entwicklungszusammenarbeit und im interreligiösen Dialog, in der Erwachsenenbildung sowie im Journalismus und Verlagswesen.

(2) Im Masterstudiengang Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

(1) Der Masterstudiengang Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt beinhaltet die drei Regionalschwerpunkte Arabische Welt, Iran und Türkei.

(2) Zu Beginn des Studiums wählt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einen der drei Regionalschwerpunkte, wobei folgende Voraussetzungen zu erfüllen sind:

1. Die Wahl des Regionalschwerpunkts Arabische Welt setzt den Nachweis von Arabischkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
2. Die Wahl des Regionalschwerpunkts Iran setzt den Nachweis von Persischkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
3. Die Wahl des Regionalschwerpunkts Türkei setzt den Nachweis von Türkischkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden drei Module zu belegen:

M 1 – Islamwissenschaftliche Themen und Methoden (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Vielfalt der islamischen Welt	V	P	SL	2	2	1
Masterseminar zur vormodernen Religions- und Regionalgeschichte der islamischen Welt	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Transregionale Perspektiven auf die moderne islamische Welt (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt	S	P	PL/SL	10	2	2
Masterseminar 2 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt	S	P	PL/SL	10	2	3

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 3 – Wissensvertiefung und ergänzende Kompetenzen (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse	S, Ü	WP	SL	6–22	3–16	1/2/3
Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	WP	SL	2–22	2–11	1/2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	4–12		1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		WP	SL	4		2/3

Der/Die Studierende wählt eines oder mehrere der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 22 ECTS-Punkten.

Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse

Studierende, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Persisch- oder Türkischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen haben, müssen bis zum Abschluss des Masterstudiums zusätzlich den Erwerb von Arabischkenntnissen auf dem Niveau B1 nachweisen. Studierende, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Arabischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen haben, müssen bis zum Abschluss des Masterstudiums zusätzlich den Erwerb von Kenntnissen einer zweiten für das Studium der islamischen Welt relevanten Sprache auf dem Niveau A2 nachweisen. Sofern diese zusätzlich geforderten Sprachkenntnisse nicht anderweitig nachgewiesen werden können, sind im Rahmen dieses Moduls geeignete Lehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang zu absolvieren. Neben Arabisch, Persisch, Türkisch und Hebräisch sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/ Fachvertreterin auch andere studiengangrelevante Sprachen wählbar.

Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/ Fachvertreterin.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von drei bis neun Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(2) Wird der Regionalschwerpunkt Arabische Welt gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden drei Module:

M 4 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt	Ü	P	SL	5	2	1
Arabische Übersetzung und Lektüre	Ü	P	PL	5	2	1

M 5 – Die arabische Welt in der Moderne (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit arabischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	2

M 6 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Arabische Welt (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Islamwissenschaftliches Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	3
Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit	S	P	PL	12	3	3

vertiefender arabischer Quellenlektüre						
--	--	--	--	--	--	--

(3) Wird der Regionalschwerpunkt Iran gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden drei Module:

M 7 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran	Ü	P	SL	5	2	1
Persische Übersetzung und Lektüre	Ü	P	PL	5	2	1
M 8 – Der Iran in der Moderne (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zum modernen Iran mit persischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	2

M 9 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Iran (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Islamwissenschaftliches Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	3
Masterseminar zum modernen Iran mit vertiefender persischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	3

(4) Wird der Regionalschwerpunkt Türkei gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden drei Module:

M 10 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei	Ü	P	SL	5	2	1
Türkische Übersetzung und Lektüre	Ü	P	PL	5	2	1

M 11 – Die Türkei in der Moderne (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zur modernen Türkei mit türkischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	2

M 12 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Türkei (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Islamwissenschaftliches Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	3
Masterseminar zur modernen Türkei mit vertiefender türkischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	3

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Islamwissenschaftliche Themen und Methoden
 - Masterseminar zur vormodernen Religions- und Regionalgeschichte der islamischen Welt:

schriftliche Prüfungsleistung

2. M 2 – Transregionale Perspektiven auf die moderne islamische Welt
 - Masterseminar 1 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Masterseminar 2 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt
 - Arabische Übersetzung und Lektüre: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 7 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran
 - Persische Übersetzung und Lektüre: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 10 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei
 - Türkische Übersetzung und Lektüre: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Die arabische Welt in der Moderne
 - Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit arabischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 8 – Der Iran in der Moderne
 - Masterseminar zum modernen Iran mit persischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 11 – Die Türkei in der Moderne
 - Masterseminar zur modernen Türkei mit türkischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Arabische Welt
 - Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit vertiefender arabischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 9 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Iran
 - Masterseminar zum modernen Iran mit vertiefender persischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 12 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Türkei
 - Masterseminar zur modernen Türkei mit vertiefender türkischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Islamwissenschaftliche Themen und Methoden	zweifach
M 2 – Transregionale Perspektiven auf die moderne islamische Welt	zweifach
M 4 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt	
bzw.	
M 7 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran	
bzw.	
M 10 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei	einfach
M 5 – Die arabische Welt in der Moderne	
bzw.	
M 8 – Der Iran in der Moderne	
bzw.	
M 11 – Die Türkei in der Moderne	zweifach
M 6 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Arabische Welt	
bzw.	
M 9 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Iran	
bzw.	
M 12 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Türkei	dreifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des gemäß § 2 Absatz 2 gewählten Regionalschwerpunkts anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Judaistik

§ 1 Studenumfang

Im Fach Judaistik sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach Judaistik sind folgende Module zu belegen:

Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	S	P	10
Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	S	P	10

Ausgewählte Themenbereiche der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	P	4
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	P	4
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Geschichte	V	WP	4
Vorlesung zu einem Thema des Alten Testaments	V	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der Vorderasiatischen Altertumskunde	V	WP	4

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Lektüre klassischer Texte (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Antike/Spätantike	M	P	6
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Spätantike/Mittelalter	M	P	6
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Mittelalter/Neuzeit/Moderne	M	P	6
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Moderne/zeitgenössische Literatur	M	P	6

Sprachkompetenz Hebräisch (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Vertiefende Übung Hebräisch	Ü	P	6
Vertiefende Übung Hebräisch	Ü	P	6

Sprachkompetenz semitische Sprache (6 ECTS-Punkte)

Erwerb von Kenntnissen in einer semitischen Sprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Die Wahl der Sprache ist von dem bzw. der Studierenden unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Forschung und Perspektiven der Judaistik (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller judaistischer Forschung	K	P	6

Praktische Tätigkeiten und Projekte (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Universität (siehe Erläuterung)		WP	10
Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche (siehe Erläuterung)		WP	4
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	6

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen, d. h. entweder der Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Universität oder die Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche und die Praktische Tätigkeit.

Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Universität:

Die bzw. der Studierende absolviert einen Intensivkurs Modernes Hebräisch („Ulpan“) an einer israelischen Universität. Die Anerkennung des Intensivkurses setzt voraus, dass die bzw. der Studierende eine Bescheinigung der israelischen Universität über den erfolgreichen Abschluss des Kurses vorlegt.

Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche:

Die bzw. der Studierende absolviert fachspezifische Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche im Umfang von 4 ECTS-Punkten. Art und Zahl der Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche sind mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für das Fach Judaistik relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte
 - Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Ausgewählte Themenbereiche der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte
 - Pflicht-Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Lektüre klassischer Texte
 - Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Antike/Spätantike
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Spätantike/Mittelalter
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Mittelalter/Neuzeit/Moderne
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Moderne/zeitgenössische Literatur
 - Mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, in der keine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird:
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Antike/Spätantike
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Spätantike/Mittelalter
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Mittelalter/Neuzeit/Moderne
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Moderne/zeitgenössische Literatur
 - d) Sprachkompetenz Hebräisch
 - Vertiefende Übung Hebräisch nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	dreifach
Ausgewählte Themenbereiche der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	einfach
Lektüre klassischer Texte	zweifach
Sprachkompetenz Hebräisch	einfach

(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Klassische Philologie

§ 1 Studienumfang und Varianten des Masterstudiengangs Klassische Philologie

(1) Im Masterstudiengang Klassische Philologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) Der Masterstudiengang Klassische Philologie kann entweder vollständig nach dem an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Curriculum absolviert werden (deutschsprachige Variante) oder im Rahmen des binationalen EUCOR-Programms mit Studienabschnitten an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université de Strasbourg (binationale Variante). Besondere Voraussetzung für die Absolvierung des Masterstudiengangs Klassische Philologie in der binationalen Variante ist der Nachweis der gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Klassische Philologie erforderlichen Französischkenntnisse. Die Entscheidung über die Aufnahme des/der Studierenden in das binationale EUCOR-Programm im Rahmen des Masterstudiengangs Klassische Philologie wird im Zulassungsverfahren getroffen.

§ 2 Besondere Bestimmungen für die binationale Variante

(1) Der Masterstudiengang Klassische Philologie in der binationalen Variante wird im Rahmen der EUCOR-Vereinbarung gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg durchgeführt. Im Kooperationsvertrag wird geregelt, an welcher der beiden Partneruniversitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können. Der/Die Studierende wählt, an welcher der beiden Partneruniversitäten er/sie die Masterarbeit anfertigt und die mündliche Masterprüfung ablegt. Der akademische Grad wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg verliehen. Diese Prüfungsordnung gilt für diejenigen Studierenden, die die Masterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität anfertigen und hier auch die mündliche Masterprüfung ablegen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Klassische Philologie werden im Rahmen des binationalen EUCOR-Programms in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

(3) Für die gemeinsame Verleihung des akademischen Grades durch die beiden Partneruniversitäten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Der bzw. die Studierende muss an jeder der beiden Partneruniversitäten Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 34 ECTS-Punkten erbringen.
2. An derjenigen Partneruniversität, an der die Masterarbeit anfertigt und die mündliche Masterprüfung abgelegt wird, müssen mindestens zwei der sieben studienbegleitenden Prüfungen abgelegt werden, an der jeweils anderen Partneruniversität mindestens vier.
3. Der bzw. die Studierende muss in dem Semester, in dem die Masterarbeit angefertigt und die mündliche Masterprüfung abgelegt wird, an derjenigen Partneruniversität im Masterstudiengang Klassische Philologie eingeschrieben sein, an der diese beiden Prüfungen abgelegt werden.
4. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin derjenigen Partneruniversität, an der die Masterarbeit angefertigt wird (Erstgutachter/Erstgutachterin) und einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der jeweils anderen Partneruniversität (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).
5. Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern/Gutachterinnen der Masterarbeit durchgeführt.

§ 3 Studieninhalte des Masterstudiengangs Klassische Philologie in der deutschsprachigen Variante

Im Masterstudiengang Klassische Philologie in der deutschsprachigen Variante sind folgende Module zu belegen:

Analyse lateinischer und griechischer Texte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	5
Lateinische Stilübungen III	Ü	P	5
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	5
Griechische Stilübungen III	Ü	P	5

Autoren und Werke der antiken Literatur (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	9
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	9

Lateinische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	3

Griechische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	3

Kultur der Antike (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen Kultur	S	P	9
Hauptseminar zur griechischen Kultur	S	P	9

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (12 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder von fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Forschungspraxis (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht bzw. eigenem Beitrag		P	4

§ 4 Masterprüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie in der deutschsprachigen Variante

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Analyse lateinischer und griechischer Texte
 - Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Autoren und Werke der antiken Literatur
 - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Lateinische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - d) Griechische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - e) Kultur der Antike
 - Hauptseminar nach Wahl des bzw. der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Analyse lateinischer und griechischer Texte	dreifach
Autoren und Werke der antiken Literatur	dreifach
Lateinische Literatur im Überblick	einfach
Griechische Literatur im Überblick	einfach
Kultur der Antike	zweifach

(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

§ 5 Studieninhalte des Masterstudiengangs Klassische Philologie in der binationalen Variante

Im Masterstudiengang Klassische Philologie in der binationalen Variante sind folgende Module zu belegen:

Analyse lateinischer und griechischer Texte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Analyse lateinischer Texte	S	P	10
Analyse griechischer Texte	S	P	10

Autoren und Werke der antiken Literatur (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	9
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	9

Lateinische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	3

Griechische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	3

Kultur der Antike (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen oder griechischen Kultur	S	P	9

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (12 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder von fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Forschungspraxis (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungspraxis und -methodologie	S	P	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten		P	5
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht bzw. eigenem Beitrag		P	6

§ 6 Masterprüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie in der binationalen Variante

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Analyse lateinischer und griechischer Texte
 - Analyse lateinischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
 - Analyse griechischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Autoren und Werke der antiken Literatur
 - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Lateinische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - d) Griechische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - e) Kultur der Antike
 - Hauptseminar zur lateinischen oder griechischen Kultur: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Analyse lateinischer und griechischer Texte	dreifach
Autoren und Werke der antiken Literatur	dreifach
Lateinische Literatur im Überblick	einfach
Griechische Literatur im Überblick	einfach
Kultur der Antike	zweifach

(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften befasst sich mit den kulturellen Dimensionen historischer wie gegenwärtiger Transformationsprozesse in Europa. Gegenstand des Studiums sind die vielfältigen Ausdrucksformen von Kultur in Europa mit ihren transnationalen Vernetzungen und Bewegungen in einer globalisierten Welt. Europa wird dabei nicht als geographisch eindeutig begrenzbarer Raum verstanden, sondern als historischer, empirisch fassbarer und kognitiver Rahmen, mit dem kulturell kodierte und kollektiv vermittelte Ideen, Bilder, Erfahrungen, Wahrnehmungen und Deutungsmuster verbunden sind. Gegenstand des verglei-

chend angelegten Studiengangs sind kulturelle Phänomene und Prozesse, Alltagspraktiken und Lebenswelten in komplexen europäischen Gesellschaften, wobei die Studierenden die Möglichkeit haben, sich wahlweise insbesondere mit der Kulturanalyse politischer und ökonomischer Prozesse oder der Analyse von Kulturpraxis und Kulturarbeit im europäischen Kontext zu befassen. Ein zentraler Bestandteil des Masterstudiengangs ist das forschungsorientierte Studienprojekt, das die Planung und Durchführung eines Forschungsprojekts sowie die Präsentation der Ergebnisse beinhaltet. Der Masterstudiengang befähigt dazu, kulturanthropologische Theorien kritisch zu reflektieren, Forschungsfelder selbständig zu erschließen und kulturwissenschaftlich relevanten Fragestellungen nachzugehen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur Erhebung, Analyse und Interpretation historischer Quellen oder empirischer Materialien, die Aufschluss über kulturelle Prozesse und Ordnungen geben. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften sind dafür qualifiziert, problem- und praxisorientiert, theoriegeleitet und methodisch versiert in inner- und außeruniversitären Berufsfeldern eigenständig tätig zu sein.

(2) Im Masterstudiengang Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die beiden folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Kulturanalyse (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Empirische Zugänge und theoretische Positionen der Kulturanalyse	V/M	P	SL	8	2	1
Lehrveranstaltung zu Materialität, Performanz und Deutungsmustern in Alltagskulturen	S/V	P	PL	8	2	1
Aktuelle kulturanthropologische Debatten	K	P	SL	4	4	1–2

M 2 – Forschungsorientiertes Studienprojekt (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientiertes Studienprojekt I: Methodenvertiefung, Forschungsdesign und Erhebung	S	P	SL	10	2	1
Forschungsorientiertes Studienprojekt II: Auswertung, Ausarbeitung und Präsentation	S	P	PL	10	2	2

(2) Nach eigener Wahl ist eines der beiden folgenden Module zu belegen:

M 3 – Europäische Gesellschaften im Wandel (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Kulturanthropologie ökonomischer und politischer Felder	S/M	P	SL	8	2	2
Seminar zu kulturellen Dimensionen gesellschaftlicher Transformationen	S	P	PL	8	2	3

M 4 – Kulturpraxis und Kulturpolitik im europäischen Kontext (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu Arbeitsfeldern der Kulturanthropologie	S/M	P	SL	8	2	2
Seminar zur Analyse europäischer Kulturpolitik und angewandter Kulturarbeit	S	P	PL	8	2	3

(3) Darüber hinaus sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 5 – Repräsentationen von Kultur (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu Repräsentationen von Kultur	S/V	P	PL	8	2	3

M 6 – Vertiefung kulturalanthropologischer Forschungsansätze (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Aktuelle kulturwissenschaftliche Fragestellungen und neue Forschungsergebnisse	K	P	SL	4	2	4

M 7 – Berufsqualifizierende Praxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	3		2
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz oder einem Workshop mit Bericht		P	SL	3		3
Praktikum	Pr	WP	SL	8		3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung		WP	SL	8		3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Kulturalanthropologie europäischer Gesellschaften relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung

Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin, bei welcher studiengangrelevanten Lehrveranstaltung er/sie mitwirkt und welche Leistungen er/sie hierbei erbringt.

M 8 – Interdisziplinäre Aspekte der Kulturalanthropologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Kulturalanthropologie	S/V	P	SL	8	2–4	2

Die Auswahl thematisch geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Kulturanalyse

- Lehrveranstaltung zu Materialität, Performanz und Deutungsmustern in Alltagskulturen: schriftliche Prüfungsleistung
- 2. M 2 – Forschungsorientiertes Studienprojekt
 - Forschungsorientiertes Studienprojekt II: Auswertung, Ausarbeitung und Präsentation: schriftliche Prüfungsleistung
- 3. M 3 – Europäische Gesellschaften im Wandel
 - Seminar zu kulturellen Dimensionen gesellschaftlicher Transformationen: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 4 – Kulturpraxis und Kulturpolitik im europäischen Kontext
 - Seminar zur Analyse europäischer Kulturpolitik und angewandter Kulturarbeit: schriftliche Prüfungsleistung
- 4. M 5 – Repräsentationen von Kultur
 - Lehrveranstaltung zu Repräsentationen von Kultur: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Kunstgeschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) In dem forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengang Kunstgeschichte wird das Fach in seiner gesamten Breite vom Mittelalter bis zur Moderne und zeitgenössischen Kunst gelehrt; der polyglotte Charakter der Quellen- und Forschungsliteratur wird berücksichtigt. Besonderes Gewicht wird auf methodische Differenzierung sowie auf kritische Auseinandersetzung mit Quellentexten und Kunsttheorien gelegt. Vor originalen Kunstwerken wird das Studium intensiviert, zudem tragen Forschungskolloquien zur Strukturierung von Recherchen und zur Klärung wissenschaftlicher Methodik bei. Dem interdisziplinären Charakter des Fachs Kunstgeschichte entsprechend finden Kooperationen mit anderen Studiengängen statt. In fachlicher Hinsicht können die Studierenden ebenso individuelle Schwerpunkte setzen wie beim Erwerb von Kompetenzen in studienfachrelevanten Arbeitsfeldern oder durch eine internationale Ausrichtung ihrer Studien. So stehen etwa ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule, der Besuch von Lehrveranstaltungen an den Hochschulen des EUCOR-Verbundes, ein forschungsorientiertes Studienprojekt oder ein kunstgeschichtliches Praktikum zur Auswahl. Der Masterstudiengang Kunstgeschichte bereitet damit auf einen Einstieg in die klassischen Berufsfelder des Kunsthistorikers/der Kunsthistorikerin ebenso vor wie auf eine weitere wissenschaftliche Tätigkeit.

(2) Im Masterstudiengang Kunstgeschichte sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Kunstgeschichtliche Forschungsorientierung (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientierte Vorlesung zu einem kunstgeschichtlichen Thema	V	P	PL	4	2	1

M 2 – Methodologie der Kunstgeschichte (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Masterseminar zur Geschichte, Methodik oder Theorie der kunstgeschichtlichen Disziplin	S	P	PL	10	2	1
--	---	---	----	----	---	---

M 3 – Kunstgeschichtliche Themenfelder und Diskurse (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zu einem spezifischen kunstgeschichtlichen Thema	S	P	PL	10	2	2

M 4 – Text- und Werkanalysen (16 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Textorientierte Übung	Ü	P	SL	8	2	1
Werkorientierte Übung	Ü	P	PL	8	2	1

M 5 – Kunstgeschichte und Interdisziplinarität (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Epochen und Methoden der Kunstgeschichte	V	P	PL	4	2	2
Interdisziplinäre Lehrveranstaltung/ Lehrveranstaltungen zu dem in der Vorlesung gewählten Themenbereich	V/S/Ü	P	SL	8	4	2

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

M 6 – Arbeit vor Originalen (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	10		2

Es sind insgesamt zehn fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 7 – Aktuelle Forschungsdiskussion (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		P	SL	6		3
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	4

M 8 – Internationalisierung und forschungsorientierte Praxis (20 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kunstgeschichtliches Studium an einer ausländischen Hochschule		WP	SL	10–20		3
Kunstgeschichtliches Studium an einer oder mehreren EUCOR-Hochschulen		WP	SL	10–20		3
Praktikum	Pr	WP	SL	10–20		3
Forschungsorientiertes Studienprojekt		WP	SL	5–10		3

Der/Die Studierende wählt eines oder zwei der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten.

Kunstgeschichtliches Studium an einer ausländischen Hochschule

Das einsemestrige fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule durch die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens 10 ECTS-Punkte erworben hat.

Kunstgeschichtliches Studium an einer oder mehreren EUCOR-Hochschulen

Der/Die Studierende besucht kunstgeschichtliche Lehrveranstaltungen an einer oder mehreren anderen Hochschulen des EUCOR-Verbundes mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 bis 20 ECTS-Punkten. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von acht bis sechzehn Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Kunstgeschichte relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierenden dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden forschungsorientierten Studienprojekts sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Kunstgeschichtliche Forschungsorientierung
 - Forschungsorientierte Vorlesung zu einem kunstgeschichtlichen Thema: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Methodologie der Kunstgeschichte
 - Masterseminar zur Geschichte, Methodik oder Theorie der kunstgeschichtlichen Disziplin: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kunstgeschichtliche Themenfelder und Diskurse
 - Masterseminar zu einem spezifischen kunstgeschichtlichen Thema: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Text- und Werkanalysen
 - Werkorientierte Übung: mündliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Kunstgeschichte und Interdisziplinarität
 - Vorlesung zu einer Epoche der Kunstgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Kunstgeschichtliche Forschungsorientierung	einfach
M 2 – Methodologie der Kunstgeschichte	zweifach
M 3 – Kunstgeschichtliche Themenfelder und Diskurse	zweifach
M 4 – Text- und Werkanalysen	einfach
M 5 – Kunstgeschichte und Interdisziplinarität	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Linguistik/Linguistics

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Linguistik/Linguistics wird von den sprachwissenschaftlichen Fächern der Philologischen Fakultät (insbesondere Anglistik, Germanistik, Romanistik, Skandinavistik, Slavistik) gemeinsam angeboten. Die Studierenden erwerben darin einerseits vertiefte Kenntnisse über Theorien der Linguistik und andererseits differenziertes Wissen in einem oder mehreren zentralen Gegenstandsbereichen der Linguistik (Sprache als System, Sprachliche Variation, Sprachliches Handeln sowie Sprache und Kognition). Durch die Teilnahme an verschiedenen wissenschaftlichen Interaktionsformen (Vorträge, Konferenzen, Workshops, Forschungsprojekte) werden die Studierenden mit den Standards wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht und eignen sich im Rahmen empirischer Projektarbeit die notwendigen Kompetenzen an, um methodisch strukturierte linguistische Forschung durchzuführen. Die erworbenen Beschreibungs- und Analysekompetenzen beziehen sich dabei auf verschiedene Sprachen. Der Masterstudiengang bietet überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen die Möglichkeit des Einstiegs in eine akademische Karriere; er bereitet außerdem auf einen Einstieg in zahlreiche Berufsfelder vor, in denen ein professioneller Umgang mit Sprache, Texten sowie Kommunikation mit sehr guten Analysekompetenzen gepaart ist (beispielsweise Unternehmenskommunikation, Online-Redaktion, Public Relations, Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Im Masterstudiengang Linguistik/Linguistics sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Linguistik/Linguistics werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundfragen linguistischer Forschung	S	P	PL	4	2	1

M 2 – Linguistische Forschungsmethoden (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu experimentellen Methoden in der Linguistik	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3
Übung zu korpuslinguistischen Methoden in der Linguistik	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3
Übung zu qualitativen Methoden der Datenerhebung, -transkription und -analyse	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3

Übung zur Statistik für Linguisten/Linguistinnen	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3
--	---	----	-------	---	---	-------

Zwei der vier Übungen sind zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Übungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 3 – Linguistische Forschungspraxis I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Teilnahme an linguistischen Vorträgen	V	P	SL	1		1–3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		P	SL	3		2/3
Praktikum	Pr	P	SL	8		3

Teilnahme an linguistischen Vorträgen

Es sind insgesamt zwölf Vorträge zu besuchen, die im Rahmen der Hermann Paul School of Linguistics angeboten werden.

Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht

Es ist eine mindestens zweitägige studiengangrelevante Konferenz oder ein mindestens zweitägiger studiengangrelevanter Workshop zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz/des Workshops erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der Verlauf der Konferenz/des Workshops ist in einem Bericht zu dokumentieren.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung im Ausland zu absolvieren, die in einem für das Fach Linguistics/Linguistik relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum auch bei einer geeigneten inländischen Institution durchgeführt werden. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

M 4 – Linguistische Forschungspraxis II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsdesign	Ü	P	PL	4	2	2
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	4

M 5 – Sprachkompetenz I (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zur Struktur einer selten unterrichteten Sprache	S	P	SL	4	2	1

M 6 – Sprachkompetenz II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse	S/Ü	P	SL	8	2–4	1/2/3

Der/Die Studierende belegt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Sprachkenntnissen in einer oder zwei studiengangrelevanten Sprachen.

M 7 – Sprachwissenschaftliche Theorien (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Linguistisches Masterseminar zu theoretischen Fragen der Sprachwissenschaft	S	P	PL	8	2	1/3

Die Auswahl eines thematisch geeigneten Seminars erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 8 – Themen linguistischer Forschung (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Linguistisches Masterseminar 1	S	P	PL	8	2	1/2/3
Linguistisches Masterseminar 2	S	WP	SL	8	2	1/2/3
Studiengangrelevantes Haupt- oder Masterseminar aus einem anderen Fachgebiet	S	WP	SL	8	2	1/2/3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Die Auswahl thematisch geeigneter Seminare erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 9 – Projektbezogene Forschungspraxis (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Linguistisches Projektseminar	S	P	PL	10	2	2/3

Die Auswahl eines thematisch geeigneten Seminars erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 10 – Sprachwissenschaftliches Wahlmodul (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Linguistik oder aus einem anderen Fachgebiet	V/S/Ü	P	SL	14	4–8	1/2/3

Die Auswahl thematisch geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung
 - Grundfragen linguistischer Forschung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Linguistische Forschungsmethoden
 - Übung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Linguistische Forschungspraxis II
 - Forschungsdesign: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 7 – Sprachwissenschaftliche Theorien
 - Linguistisches Masterseminar zu theoretischen Fragen der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 8 – Themen linguistischer Forschung

- Linguistisches Masterseminar 1: schriftliche Prüfungsleistung
- 6. M 9 – Projektbezogene Forschungspraxis
 - Linguistisches Projektseminar: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung	einfach
M 2 – Linguistische Forschungsmethoden	einfach
M 4 – Linguistische Forschungspraxis II	einfach
M 7 – Sprachwissenschaftliche Theorien	zweifach
M 8 – Themen linguistischer Forschung	zweifach
M 9 – Projektbezogene Forschungspraxis	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Medienkulturforschung

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte, konsekutive Masterstudiengang Medienkulturforschung befasst sich mit der Erforschung, Analyse und Bewertung gegenwärtiger und historischer Medienkulturen. Die Studierenden führen zugleich medienbezogene Expertisen aus verschiedenen verwandten Fächern zusammen. Ästhetisches Erscheinungsbild, technische Struktur und gesellschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten von Medien bilden eine kulturelle Einheit, die es in allen diesen Dimensionen zu erforschen und zu beschreiben gilt. Die Studierenden lernen diese Mehrdimensionalität an ausgewählten, je konkreten Perspektiven der Medienkulturforschung kennen (etwa aus den Bereichen der Medienästhetik, Medienkomparatistik, Medienlinguistik oder Populärkulturwissenschaft). Zugleich eignen sie sich grundlegende Begriffe medienkulturwissenschaftlicher Theorien an, wobei sie Schwerpunkte in Kulturtheorie oder Medienlinguistik wählen. Die empirischen Schwerpunkte des Studiengangs orientieren sich an den die Mediengegenwart prägenden Merkmalen Visualität, Digitalität und Transmedialität, die sich die Studierenden nach eigener Wahl an spezifischen Gegenständen der Medienästhetik oder der Medienhistoriographie erarbeiten. Im Laufe ihres Studiums bearbeiten die Studierenden darüber hinaus unter Anleitung selbst konzipierte Forschungsprojekte, die sie methodisch auf die Durchführung der Masterarbeit vorbereiten: Sie erwerben dadurch Kenntnisse und Routinen der Forschungspraxis, so dass sie medienkulturwissenschaftliche Studien in ihren Möglichkeiten und Besonderheiten verstehen, evaluieren und durchführen können.

(2) Im Masterstudiengang Medienkulturforschung sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Medienkulturforschung (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Medienkulturforschung	S	P	SL	10	2	1
Masterseminar zu einführenden Themen der Medienkulturforschung	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Perspektiven der Medienkulturforschung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung 1 zu Perspektiven der Medienkulturforschung	V/Ü	P	SL	3	2	2

Lehrveranstaltung 2 zu Perspektiven der Medienkulturforschung	V/Ü	P	SL	3	2	2
---	-----	---	----	---	---	---

M 3 – Methoden und Praxis der Medienkulturforschung I (15 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zur Definition von Forschungsprojekten	Ü	P	SL	5	2	1
Übung zur Durchführung von Forschungsprojekten	Ü	P	PL	10	2	2

M 4 – Methoden und Praxis der Medienkulturforschung II (18 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zur Auswertung von Forschungsprojekten	Ü	P	SL	5	2	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		P	SL	5		3
Hauptseminar zu aktuellen Fragen der Medienkulturforschung	S	P	PL	8	2	3

M 5 – Ausgewählte Theorien der Medienkulturforschung (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zu Medien- und Kulturtheorie	S	WP	PL	10	2	2
Masterseminar zur Medienlinguistik	S	WP	PL	10	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 6 – Ausgewählte Gegenstände der Medienkulturforschung (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zur Medienhistoriographie	S	WP	PL	10	2	3
Masterseminar zur Medienästhetik	S	WP	PL	10	2	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 7 – Vertiefende Aspekte der Kulturwissenschaft (11 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltungen zu studiengangrelevanten kulturwissenschaftlichen Themen	V/S/Ü	P	SL	11	4–6	1/2/3

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Medienkulturforschung
 - Masterseminar zu einführenden Themen der Medienkulturforschung:
schriftliche Prüfungsleistung

2. M 3 – Methoden und Praxis der Medienkulturforschung I
 - Übung zur Durchführung von Forschungsprojekten: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Methoden und Praxis der Medienkulturforschung II
 - Hauptseminar zu aktuellen Fragen der Medienkulturforschung: mündliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Ausgewählte Theorien der Medienkulturforschung
 - Masterseminar zu Medien- und Kulturtheorie: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Masterseminar zur Medienlinguistik: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Ausgewählte Gegenstände der Medienkulturforschung
 - Masterseminar zur Medienhistoriographie: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Masterseminar zur Medienästhetik: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Mittelalter- und Renaissance-Studien

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissance-Studien fokussiert mit dem Mittelalter und der Schwelle zur Frühen Neuzeit eine Epoche, die durch die Herausbildung neuer Lebens- und Wissensräume zwischen gelehrter und laikaler Kultur aber auch durch markante mediale Umbrüche geprägt ist. Diese Phänomene und Entwicklungen spielten für die historische und kulturelle Entwicklung der westlichen Welt eine zentrale Rolle und zeigen alternative Formen von Denken und Handeln auf, die auch für Gesellschaften der Moderne von Bedeutung sind. Der interdisziplinäre Studiengang richtet sich an Studierende mit einschlägigem fachlichem Schwerpunkt im vorausgehenden Bachelorstudium. Neben der Vertiefung der Kenntnisse und Kompetenzen in einem disziplinären Bereich, üblicherweise im Studienfach des Bachelorstudiums, umfasst der Studiengang eine gezielte interdisziplinäre Öffnung auf neue fachliche Bereiche, die im breiten Lehrangebot des Freiburger Mittelalterzentrums sowie der Frühneuzeitforschung vertreten sind; einen dritten Schwerpunkt bildet die Einführung in zentrale Methoden und Theorien der aktuellen Mittelalter- und Renaissanceforschung. Der Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissance-Studien qualifiziert für eine berufliche Laufbahn im akademischen oder wissenschaftsnahen Bereich.

(2) Im Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissance-Studien sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden vier Module sind zu belegen:

M 1 – Curriculum commune I: Methodologie und Quellenkunde (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung Methoden und Theorien	V	P	SL	3	2	1
Ringseminar Quellenkunde	S	P	PL	10	2	2

M 2 – Curriculum commune II: Mittelalter- und Renaissanceforschung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Ringvorlesung 1 Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	SL	2	1	1
Ringvorlesung 2 Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	SL	2	1	2
Ringvorlesung 3 Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	SL	2	1	3
Ringvorlesung 4 Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	SL	2	1	4

M 3 – Curriculum commune III: Materialität der Überlieferung (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Materialität der Überlieferung	S/Ü	P	PL	6	2–3	1

M 4 – Curriculum commune IV: Forschungs- und Lehrpraxis (11 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	2		1
Forschungsdesign (Planung und Präsentation von Forschungsprojekten)	Ü	P	SL	3	2	3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung		WP	SL	6		3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	SL	6		3
Vorbereitung und Durchführung einer Exkursion		WP	SL	6		3
Ausstellungsvorbereitung	Pr	WP	SL	6		3
Praktikum	Pr	WP	SL	6		3

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es ist mindestens ein fachspezifischer Exkursionstag zu absolvieren.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Vorbereitung und Durchführung einer Exkursion

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Exkursion der/die Studierende vorbereitet und durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Ausstellungsvorbereitung

Die Mitarbeit bei der Vorbereitung einer Ausstellung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwanzig Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungsvorbereitung ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Mittelalter- und Renaissance-Studien relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(2) Für die Module M 5 – Curriculum individuelle I und M 6 – Curriculum individuelle II wählt der/die Studierende mit Zustimmung des Studiengangkoordinators/der Studiengang Koordinatorin eines der folgenden Fachgebiete:

- Archäologie des Mittelalters
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Englisches Mittelalter/Englische Renaissance
- Germanistik
- Geschichte
- Kunstgeschichte
- Lateinische Philologie des Mittelalters
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Romanisches Mittelalter
- Skandinavistik
- Slavische Philologie
- Theologie

M 5 – Curriculum individuelle I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 zu einem studiengangsspezifischen Thema aus dem gewählten Fachgebiet	S	P	PL	10	2	1

M 6 – Curriculum individuelle II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 2 zu einem studiengangsspezifischen Thema aus dem gewählten Fachgebiet	S	P	PL	10	2	3

(3) Die folgenden drei Module sind zu belegen:

M 7 – Curriculum particolare I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Wissen und Weisheit	S/Ü	WP	PL	6	2	1
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Sprache und Literatur	S/Ü	WP	PL	6	2	1
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Geschichte und Kultur	S/Ü	WP	PL	6	2	1

M 8 – Curriculum particolare II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich Wissen und Weisheit	S	WP	PL	10	2	2
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich Sprache und Literatur	S	WP	PL	10	2	2
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich Geschichte und Kultur	S	WP	PL	10	2	2

In den Modulen M 7 – Curriculum particolare I und M 8 – Curriculum particolare II ist jeweils eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit der Maßgabe zu belegen, dass in den beiden Modulen Wahlpflichtveranstaltungen aus zwei verschiedenen Bereichen gewählt werden müssen. Darüber hinaus sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Wurde gemäß Absatz 2 das Fachgebiet Philosophie oder Theologie gewählt, dürfen die Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich Wissen und Weisheit nicht belegt werden.

2. Wurde gemäß Absatz 2 das Fachgebiet Englisches Mittelalter/Englische Renaissance, Germanistik, Lateinische Philologie des Mittelalters, Romanisches Mittelalter, Skandinavistik oder Slavische Philologie gewählt, dürfen die Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich Sprache und Literatur nicht belegt werden.
3. Wurde gemäß Absatz 2 das Fachgebiet Archäologie des Mittelalters, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Geschichte, Kunstgeschichte oder Musikwissenschaft gewählt, dürfen die Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich Geschichte und Kultur nicht belegt werden.

M 9 – Curriculum quodlibetale (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Mittelalter- und Renaissance-Studien	V/S/Ü	P	SL	16	4–8	2/3

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Curriculum commune I: Methodologie und Quellenkunde
 - Ringseminar Quellenkunde: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Curriculum commune II: Materialität der Überlieferung
 - Übung zur Materialität der Überlieferung: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 5 – Curriculum individuelle I
 - Masterseminar 1 zu einem studiengangsspezifischen Thema aus dem gewählten Fachgebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 6 – Curriculum individuelle II
 - Masterseminar 2 zu einem studiengangsspezifischen Thema aus dem gewählten Fachgebiet: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Curriculum particulare I
 - Lehrveranstaltung aus dem gewählten Bereich: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 8 – Curriculum particulare II
 - Haupt- oder Masterseminar aus dem gewählten Bereich: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Curriculum commune I: Methodologie und Quellenkunde	einfach
M 3 – Curriculum commune II: Materialität der Überlieferung	einfach
M 5 – Curriculum individuelle I	dreifach
M 6 – Curriculum individuelle II	dreifach
M 7 – Curriculum particulare I	dreifach
M 8 – Curriculum particulare II	dreifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des gemäß § 2 Absatz 2 gewählten Fachgebiets anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, die verschiedene Fachgebiete vertreten. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der international ausgerichtete englischsprachige Masterstudiengang Modern China Studies ist forschungsorientiert und konsekutiv. Er zielt auf die historisch fundierte Auseinandersetzung mit dem chinesischen Kulturraum des 20. und 21. Jahrhunderts. Kennzeichnend ist der wissenschaftliche Zugang über eine Vielzahl geistes- und sozialwissenschaftlicher Methoden und die Arbeit mit chinesischsprachigem Quellenmaterial. Die Studierenden eignen sich vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Themenkomplexen des Fachs und Kompetenzen im wissenschaftlichen, analytischen Umgang mit China-bezogenen Fragestellungen an. Während eines einsemestrigen fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule machen sich die Studierenden mit einer ausländischen Wissenschaftskultur vertraut, erwerben interkulturelle Kompetenzen und vertiefen ihr fachliches und methodisches Wissen sowie ihre Sprachfähigkeiten. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Modern China Studies qualifizieren sich die Absolventen und Absolventinnen für berufliche Tätigkeiten mit China-Bezug in Wissenschaft, Stiftungen, Journalismus, Weiterbildung und freier Wirtschaft.

(2) Im Masterstudiengang Modern China Studies sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in englischer oder chinesischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Theories and Methods (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Master seminar on Theories and Methods of China Studies	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Chinese Politics and Economy (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Master seminar on Chinese Politics and Economy	S	P	PL	10	2	1/2
Chinese language source reading class accompanying the Master seminar on Chinese Politics and Economy	Ü	P	SL	3	2	1/2

M 3 – Chinese Culture and Society (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Master seminar on Chinese Culture and Society	S	P	PL	10	2	1/2
Chinese language source reading class accompanying the Master seminar on Chinese Culture and Society	Ü	P	SL	3	2	1/2

M 4 – Language Practice (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Language and reading exercise 1	Ü	WP	PL/SL	6	2	1
Language and reading exercise 2	Ü	WP	PL/SL	6	2	2
Intensive source reading training 1	Ü	WP	PL/SL	6	2	1
Intensive source reading training 2	Ü	WP	PL/SL	6	2	2

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen. Die Wahl der Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 5 – Research and Teaching Practice (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Research and Teaching Design	Ü	P	SL	2	1	2
Teaching an accompanying exercise or tutorial		WP	SL	6		2
Participation in a research project		WP	SL	6		2
Internship	Pr	WP	SL	6		2

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Teaching an accompanying exercise or tutorial

Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin, zu welcher Lehrveranstaltung er/sie eine begleitende Übung beziehungsweise ein Tutorat durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Participation in a research project

Der/Die Studierende führt im Rahmen eines Forschungsprojekts, bei dem die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet sind, eigenständig eine Forschungsarbeit durch. Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit sind mit der betreffenden Projektleitung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende während des Forschungsprojekts betreut. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit im Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht darüber vorlegt.

Internship

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Modern China Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

M 6 – Current Research Topics (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Colloquium 1	K	P	PL/SL	2	2	2
Colloquium 2	K	P	PL/SL	2	2	4

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(2) Darüber hinaus ist das Modul M 7 – Semester abroad an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Das Modul, für das 30 ECTS-Punkte vergeben werden und in dem ausschließlich Studienleistungen zu erbringen sind, ist für das dritte Fachsemester vorgesehen.

Das einsemestrige fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Fachvertreter/die zuständige Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Die Wahl der Hochschule und die inhaltliche Gestaltung des Auslandsstudiums haben sich an den individuellen fachspezifischen Vorkenntnissen des/der Studierenden zu orientieren. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule durch die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. Höchstens fünf der erforderlichen 30 ECTS-

Punkte können stattdessen auch durch die Anfertigung eines schriftlichen Studienberichts in entsprechendem Umfang erworben werden.

In begründeten Fällen kann das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule mit Zustimmung von zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen entweder durch ein mindestens fünfmonatiges Praktikum ersetzt werden oder durch ein sechs- bis zehnwöchiges Praktikum mit einem Leistungsumfang von 15 bis 20 ECTS-Punkten und ein Studienprojekt mit einem Leistungsumfang von 10 bis 15 ECTS-Punkten. Das Praktikum kann bei einem Unternehmen oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung außerhalb des chinesischen Kulturraums absolviert werden. Dabei müssen ein fachspezifischer Bezug zu China und eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet sein. Die Durchführung und Auswertung der praktischen Tätigkeit sind mit dem Unternehmen beziehungsweise der Einrichtung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende während des Praktikums betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin Inhalt und Umfang des Studienprojekts. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende das Studienprojekt vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht darüber vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Theories and Methods
 - Master seminar on Theories and Methods of China Studies: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Chinese Politics and Economy
 - Master seminar on Chinese Politics and Economy: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Chinese Culture and Society
 - Master seminar on Chinese Culture and Society: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Language Practice
 - Language and reading exercise 1: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw.
Language and reading exercise 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw.
Intensive source reading training 1: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw.
Intensive source reading training 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Current Research Topics
 - Colloquium 1: mündliche Prüfungsleistung bzw.
Colloquium 2: mündliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Theories and Methods	einfach
M 2 – Chinese Politics and Economy	zweifach
M 3 – Chinese Culture and Society	zweifach
M 4 – Language Practice	einfach
M 6 – Current Research Topics	einfach

(3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung, die in englischer Sprache durchgeführt wird, soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Musikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Rahmen des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs Musikwissenschaft werden in einer historischen Perspektive Praktiken und Methoden der Beschreibung, Analyse und kritischen wissenschaftlichen Beurteilung von Musik aller Gattungen und Epochen und deren Einordnung in kulturelle sowie politische, historische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge vermittelt. Hierbei sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, zentrale Diskurse in den Teilgebieten der historischen Musikwissenschaft selbstständig wissenschaftlich aufzuarbeiten und systematisch darzulegen. Sie sollen, auch unter Einbeziehung der Methoden und Arbeitsweisen von Nachbardisziplinen, werkorientierte und theorieorientierte Fragestellungen eigenständig entwickeln und hinterfragen können. Im Rahmen des Wahlmoduls (in außeruniversitären Einrichtungen, innerhalb eines Forschungsprojekts oder an ausländischen Hochschulen) lernen die Studierenden ihre erworbenen analytischen Fähigkeiten außerhalb des gewohnten universitären Rahmens einzusetzen und zu erweitern. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft sind qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit in der akademischen Forschung ebenso wie in musikwissenschaftlich ausgerichteten Arbeitsfeldern wie etwa bei Kulturinstitutionen, im Verlags- oder Pressewesen.

(2) Im Masterstudiengang Musikwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur Musikgeschichte	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 2 zur Musikgeschichte	S	P	PL	10	2	2/3

M 3 – Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Forschungsarbeit	S	P	SL	4	2	1
Masterseminar zur Musikgeschichte	S	P	PL	12	2	2/3

Voraussetzung für die Teilnahme am Masterseminar zur Musikgeschichte ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Forschungsarbeit.

M 4 – Angewandte Fachmethodik (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zur Notationskunde	Ü	WP	PL	8	2	1
Lektüre ästhetischer oder musiktheoretischer Texte	S/Ü	WP	PL	8	2	1

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Musikgeschichte (13 ECTS-Punkte)
--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert	V	P	PL/SL	4	2	1/2/3
Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert	V	P	PL/SL	4	2	1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		P	SL	5		2/3

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Vorlesungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 6 – Interdisziplinäre Perspektiven (4 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Musikwissenschaft	S/V/Ü	P	SL	4	2–4	1/2/3

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

M 7 – Forschung und Perspektiven der Musikwissenschaft (9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kolloquium 1 zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	SL	3	2	1/2
Kolloquium 2 zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	SL	3	2	2/3
Kolloquium 3 zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	SL	3	2	4

M 8 – Internationalisierung und forschungsorientierte Praxis (20 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Musikwissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule		WP	SL	10–20		2/3
Musikwissenschaftliches Studium an einer oder mehreren EUCOR-Hochschulen		WP	SL	10–20		2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	10–20		2/3
Forschungsorientiertes Studienprojekt		WP	SL	5–10		2/3

Der/Die Studierende wählt eines oder zwei der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten.

Musikwissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule

Das einsemestrige fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule durch die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens 10 ECTS-Punkte erworben hat.

Musikwissenschaftliches Studium an einer oder mehreren EUCOR-Hochschulen

Der/Die Studierende besucht musikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen an einer oder mehreren anderen Hochschulen des EUCOR-Verbandes mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 bis 20 ECTS-Punkten. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von acht bis sechzehn Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Musikwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden forschungsorientierten Studienprojekts sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft I
 - Hauptseminar 1 zur Musikgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft II
 - Hauptseminar 2 zur Musikgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft
 - Masterseminar zur Musikgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Angewandte Fachmethodik
 - Übung zur Notationskunde: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Lektüre ästhetischer oder musiktheoretischer Texte: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Musikgeschichte
 - mündliche Prüfungsleistung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert
 - Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft I	zweifach
M 2 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft II	zweifach
M 3 – Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft	vierfach
M 4 – Angewandte Fachmethodik	einfach
M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Musikwissenschaft	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien" sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	4
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	10

Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart	S	P	10

Traditionen und Transformationen – Literatur im diachronen Prozess (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Traditionen und Transformationen – Literatur im diachronen Prozess	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich Traditionen und Transformationen – Literatur im diachronen Prozess	S	P	10

Poetik und Ästhetik – Historische und systematische Perspektiven (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Poetik und Ästhetik – Historische und systematische Perspektiven	V, Ü	P	6
Masterseminar aus dem Bereich Poetik und Ästhetik – Historische und systematische Perspektiven	S	P	10

Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	V, Ü	P	6
Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	S	P	10

Literaturvermittlung im öffentlichen Raum (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung (siehe Erläuterung)		WP	6
Berufspraktische Übung zur Literatur- und Kulturvermittlung	Ü	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Praktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung

Die Anerkennung der vierwöchigen praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Forschungspraxis (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop, mit Bericht oder an einem interdisziplinären Projektseminar im EUCOR-Verbund		P	6
Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	4
Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion mit Bericht	Ex	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/Praktische Tätigkeit

Die Anerkennung des vierwöchigen Studien- bzw. Forschungsaufenthaltes bzw. der vierwöchigen praktischen Tätigkeit in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach "Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien" relevanten Bereich tätig ist, setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart
 - Masterseminar aus dem Bereich Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Traditionen und Transformationen - Literatur im diachronen Prozess
 - Masterseminar aus dem Bereich Traditionen und Transformationen - Literatur im diachronen Prozess: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Poetik und Ästhetik - Historische und systematische Perspektiven
 - Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Poetik und Ästhetik - Historische und systematische Perspektiven: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Poetik und Ästhetik - Historische und systematische Perspektiven: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive
 - Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	3-fach
Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart	2-fach
Traditionen und Transformationen - Literatur im diachronen Prozess	2-fach
Poetik und Ästhetik - Historische und systematische Perspektiven	3-fach
Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	3-fach

(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Philosophie

§ 1 StudENUMfang

Im Fach "Philosophie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Philosophie" sind die folgenden Module zu belegen:

Spezialisierung

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Spezialisierung (= Fachgebiet I):

- Geschichte der Philosophie
- Theoretische Philosophie
- Praktische Philosophie

Die Wahl des Fachgebietes I bedarf der Zustimmung der zuständigen Fachbetreuerin bzw. des zuständigen Fachbetreuers.

Die bzw. der Studierende belegt im gewählten Fachgebiet I die drei folgenden Spezialisierungsmodule:

Spezialisierung I - Ausgewählte Forschungsthemen (30 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus Fachgebiet I	S	P	10
Masterseminar aus Fachgebiet I	S	P	10
Masterseminar aus Fachgebiet I	S	P	10

Spezialisierung II - Forschungsmethoden (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungskolloquium in Fachgebiet I	V	P	3
Forschungskolloquium in Fachgebiet I	V	P	3
Forschungskolloquium in Fachgebiet I	V	P	3
Durchführung einer Forschungsarbeit in Fachgebiet I (siehe Erläuterung)		P	3
Durchführung einer Forschungsarbeit in Fachgebiet I (siehe Erläuterung)		P	3

Durchführung einer Forschungsarbeit in Fachgebiet I

Die bzw. der Studierende vereinbart mit seinem Fachbetreuer bzw. seiner Fachbetreuerin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er eigenständig durchführt.

Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Spezialisierung III - Kanonlektüre (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Kanonlektüre philosophischer Texte aus Fachgebiet I	M	P	6
---	---	---	---

Kontextualisierung (30 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt Masterseminare aus denjenigen Fachgebieten, die nicht als Fachgebiet I gewählt wurden (= Fachgebiete II und III):

- Geschichte der Philosophie
- Theoretische Philosophie
- Praktische Philosophie

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus Fachgebiet II	S	P	10
Masterseminar aus Fachgebiet III	S	P	10
Masterseminar aus Fachgebiet II	S	WP	10
Masterseminar aus Fachgebiet III	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungs- und Lehrpraxis (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungsdesign/Planung und Präsentation von Forschungsprojekten		P	3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Mentor oder einer Mentorin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Spezialisierung I - Ausgewählte Forschungsthemen
 - Masterseminar aus Fachgebiet I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus Fachgebiet I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus Fachgebiet I: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Spezialisierung III - Kanonlektüre
 - Kanonlektüre philosophischer Texte aus Fachgebiet I: mündliche Modulteilprüfung
- c) Kontextualisierung
 - Masterseminar aus Fachgebiet II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus Fachgebiet III: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Forschungs- und Lehrpraxis
 - Forschungsdesign/Planung und Präsentation von Forschungsprojekten:
mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

- | | |
|--|--------|
| Spezialisierung I - Ausgewählte Forschungsthemen | 5-fach |
| Spezialisierung III – Kanonlektüre | 1-fach |

Kontextualisierung
Forschungs- und Lehrpraxis

3-fach
1-fach

(2) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets I anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Politikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist forschungsorientiert und konsekutiv. Er vermittelt vertiefte Kenntnisse in allen Teilbereichen der Disziplin von der Politischen Theorie über die Internationale Politik bis zur Vergleichenden Politikwissenschaft. Die Studierenden bauen auf diese Weise ihre Kenntnisse und Kompetenzen in der gesamten Breite des politikwissenschaftlichen Spektrums aus. Darüber hinaus besteht in den Spezialisierungsmodulen sowie im Modul Forschungs- und Lehrpraxis die Möglichkeit der Schwerpunktbildung und der individuellen Profilierung. Wichtiges Element des Studiengangs ist zudem die methodische Ausbildung. Die Studierenden erlernen zentrale politikwissenschaftliche Methoden, vertiefen sie in speziellen Übungen und erlernen die selbständige Umsetzung von Forschungsprojekten. Der Masterstudiengang qualifiziert so sowohl für unterschiedliche Berufe im politischen Bereich als auch für eine Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung.

(2) Im Masterstudiengang Politikwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden sechs Module sind zu belegen:

M 1 – Politische Theorie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich Politische Theorie	S	P	PL	8	2	1/2

M 2 – Internationale Politik (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich Internationale Politik	S	P	PL	8	2	1/2

M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	P	PL	8	2	1/2

M 4 – Forschungsmethoden I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Politikwissenschaftliche Methoden	V/Ü	P	SL	8	2	1
Methodenvertiefungsübung (quantitativ)	Ü	WP	SL	6	2	2
Methodenvertiefungsübung (qualitativ)	Ü	WP	SL	6	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 5 – Forschungsmethoden II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsprojekt mit Mentoring	Ü	P	PL	10	2	2

M 6 – Aktuelle Fragestellungen der Politikwissenschaft (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kolloquium	K	P	SL	4	2	4

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der vier folgenden Module:

M 7 – Spezialisierung im Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	P	SL	10	2	3
Masterseminar 2 aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	P	PL	10	2	3

M 8 – Spezialisierung im Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen	S	P	SL	10	2	3
Masterseminar 2 aus dem Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen	S	P	PL	10	2	3

M 9 – Spezialisierung im Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen	S	P	SL	10	2	3
Masterseminar 2 aus dem Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen	S	P	PL	10	2	3

M 10 – Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	WP	PL/SL	10	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen	S	WP	PL/SL	10	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen	S	WP	PL/SL	10	2	3

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Wahlpflichtveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(3) Darüber hinaus ist das folgende Modul zu belegen:

M 11 – Forschungs- und Lehrpraxis (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Interdisziplinäre, forschungsrelevante oder regional-spezifische Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen		WP	SL	2–18		1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		WP	SL	5/9		1/2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	9		1/2/3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP	SL	5–18		1/2/3

Der/Die Studierende wählt eines oder mehrere der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten.

Interdisziplinäre, forschungsrelevante oder regionalspezifische Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen
Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht
Der Leistungsumfang (5 bzw. 9 ECTS-Punkte) der Konferenz- bzw. Workshopteilnahme wird vor Beginn von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegt.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Politikwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach Politikwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen der Mitarbeit von dem/der Studierenden zu erbringenden Leistungen und die Anzahl der dafür zu vergebenden ECTS-Punkte sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Politische Theorie
– Hauptseminar aus dem Bereich Politische Theorie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Internationale Politik
– Hauptseminar aus dem Bereich Internationale Politik: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft
– Hauptseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Forschungsmethoden II
– Forschungsprojekt mit Mentoring: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Spezialisierung im Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie
– Masterseminar 2 aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie:

schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

- M 8 – Spezialisierung im Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen
– Masterseminar 2 aus dem Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

- M 9 – Spezialisierung im Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen
– Masterseminar 2 aus dem Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

- M 10 – Vertiefung ausgewählter Themenbereiche
– Masterseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Politische Theorie	einfach
M 2 – Internationale Politik	einfach
M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft	einfach
M 5 – Forschungsmethoden II	einfach

M 7 – Spezialisierung im Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie

bzw.

M 8 – Spezialisierung im Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen

bzw.

M 9 – Spezialisierung im Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen

bzw.

M 10 – Vertiefung ausgewählter Themenbereiche zweifach

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Romanistik

§ 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang Romanistik sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Masterstudiengang Romanistik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen.

Sprach- und Literaturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V	P	3	SL
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	3	SL
Übung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	Ü	P	4	SL
Übung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	Ü	P	4	SL

Spezialisierungsmodule

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachwissenschaft
- Spezialisierung Literaturwissenschaft

Spezialisierung Sprachwissenschaft (23 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Masterseminar zur systemisch-deskriptiven Sprachwissenschaft	S	P	10	PL
Masterseminar zur variationellen oder diachronen Sprachwissenschaft	S	P	10	PL
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	3	SL

Spezialisierung Literaturwissenschaft (23 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Masterseminar zur Literaturwissenschaft, ältere Epochen	S	P	10	PL
Masterseminar zur Literaturwissenschaft, moderne Epochen	S	P	10	PL
Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V	P	3	SL

Ergänzung Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	P	3	SL
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	P	8	PL

Forschungspraxis (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Wissenschaftliche Arbeitsprozesse	Ü/M	P	4	SL
Forschungsdesign	Ü/M	P	4	SL

Sprachkompetenz Erstsprache (12 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt eine der Sprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch als Erstsprache. Die belegten Lehrveranstaltungen müssen jeweils dem angegebenen Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Erstsprache I (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Erstsprache II (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Erstsprache III (mindestens Niveau C2)	Ü	P	4	PL

Sprachkompetenz Zweitsprache (8 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt eine der Sprachen Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch als Zweitsprache. Die belegten Lehrveranstaltungen müssen jeweils dem angegebenen Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Zweitsprache I (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Zweitsprache II (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL

Wahlmodul I

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Landeskunde
- Sprachkompetenz Drittsprache – Grundlagen

Landeskunde (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Landeskunde I	Ü	WP	3	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Landeskunde II	Ü	WP	3	SL
Landeskundliche Exkursion in ein romanischsprachiges Zielgebiet (mindestens drei Tage)	Ex	WP	3	SL

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Sprachkompetenz Drittsprache – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt eine der Sprachen Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch als Drittsprache.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Basiskompetenzen I (Niveau A2) in einer romanischen Drittsprache	Ü	P	6	SL

Wahlmodul II

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Übersetzungspraxis Französisch
- Übersetzungspraxis Italienisch
- Übersetzungspraxis Spanisch
- Sprachkompetenz Drittsprache – Vertiefung

Die belegten Lehrveranstaltungen müssen jeweils dem angegebenen Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Übersetzungspraxis Französisch (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übersetzung Französisch – Deutsch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	SL
Übersetzung Deutsch – Französisch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	PL

Übersetzungspraxis Italienisch (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übersetzung Italienisch – Deutsch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	SL
Übersetzung Deutsch – Italienisch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	PL

Übersetzungspraxis Spanisch (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übersetzung Spanisch – Deutsch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	SL
Übersetzung Deutsch – Spanisch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	PL

Sprachkompetenz Drittsprache – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Basiskompetenzen II (Niveau B1) aus dem Bereich der gewählten Drittsprache	Ü	P	4	PL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Drittsprache (mindestens Niveau B 2.1)	Ü	P	4	SL

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Spezialisierungsmodul

Spezialisierung Sprachwissenschaft

- Masterseminar zur systemisch-deskriptiven Sprachwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar zur variationellen oder diachronen Sprachwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Spezialisierung Literaturwissenschaft

- Masterseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft, ältere Epochen:
schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft, moderne Epochen:
schriftliche Modulteilprüfung

- b) Ergänzung Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft

- Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung

- c) Sprachkompetenz Erstsprache

- Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Erstsprache (mindestens Niveau C1) nach Wahl des bzw. der Studierenden:
schriftliche Modulteilprüfung
- Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Erstsprache (mindestens Niveau C2): schriftliche Modulteilprüfung

- d) Sprachkompetenz Zweitsprache

- Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Zweitsprache (mindestens Niveau B2.1) nach Wahl des bzw. der Studierenden:
schriftliche Modulteilprüfung

- e) Wahlmodul II

Übersetzungspraxis Französisch

- Übersetzung Deutsch – Französisch (mindestens Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Übersetzungspraxis Italienisch

- Übersetzung Deutsch – Italienisch (mindestens Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Übersetzungspraxis Spanisch

- Übersetzung Deutsch – Spanisch (mindestens Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Sprachkompetenz Drittsprache – Vertiefung

- Basiskompetenzen II (Niveau B2) aus dem Bereich der gewählten Drittsprache:
schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Spezialisierungsmodul

dreifach

Ergänzung Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz Erstsprache	zweifach
Sprachkompetenz Zweitsprache	einfach
Wahlmodul II	einfach

(2) Die Masterarbeit ist in deutscher, französischer, italienischer oder spanischer Sprache zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets (Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt wird von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften (RGGU) in Moskau angeboten. Der Studiengang, in dem jeweils mindestens ein Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften zu absolvieren ist, vermittelt vertiefte theoretische und methodische Kenntnisse der Geschichte, Kultur und Literatur Russlands sowie insbesondere über die interkulturelle Verflechtung Russlands mit dem deutschen Sprachraum. Ein Schwerpunkt liegt auf dem interkulturellen Vergleich der russischen und deutschsprachigen Kulturen in ihren historischen, systematischen und soziokulturellen Bezügen in der Moderne, das heißt vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Der Studiengang verfolgt einen dezidiert interdisziplinären Ansatz; er verknüpft geschichtswissenschaftliche, philologische und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden. Der Masterstudiengang befähigt die Studierenden, aktuelle Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft sowie der Literatur- und Kulturwissenschaft auf wissenschaftlich hohem Niveau anzuwenden sowie Entwicklungen und Phänomene der russischen Geschichte, Literatur und Kultur in ihrer Komplexität zu bewerten und dazu eigene, wissenschaftlich fundierte Positionen zu entwickeln. Die Studierenden setzen individuelle Schwerpunkte, entweder im Bereich der russischen Geschichte oder im Bereich deutsch-russischer Kulturtransfer. Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung werden die für den Studiengang vorausgesetzten Kenntnisse der russischen Sprache weiter vertieft, so dass sie bei erfolgreichem Abschluss des Studiums dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Ausbildung eröffnet berufliche Perspektiven, die ausgezeichnete Kenntnisse im Russischen sowie der deutschen und der russischen Kultur und Geschichte voraussetzen. In Frage kommen neben einer wissenschaftlichen Laufbahn solche Berufe, in denen diese Kenntnisse besonders erforderlich sind, z.B. im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Bereich sowie in Wissenschaftsorganisationen. Die Studierenden können einen zusätzlichen Abschluss an der RGGU erwerben, sofern sie alle dafür an der RGGU erforderlichen Leistungsnachweise erbringen.

(2) Im Masterstudiengang Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Besondere Bestimmungen

(1) Der Masterstudiengang Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt wird von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften durchgeführt. In der Kooperationsvereinbarung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Absatz 2 zu regeln, von welcher der beiden Universitäten die gemäß § 4 vorgesehenen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Der/Die Studierende absolviert mindestens ein Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität und erbringt hier Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsumfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. An der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften, an der ebenfalls mindestens ein Fachsemester zu absolvieren ist, sind durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 15 ECTS-Punkte zu erwerben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wiederholungsprüfung zu einer an der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt werden.

§ 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt werden in der Regel in deutscher oder russischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder russischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 4 Studieninhalte

(1) Die folgenden fünf Module sind zu belegen:

M 1 – Theorien und Methoden (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	SL	4	2	1
Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	S	WP	PL/SL	8	2	1
Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	S	WP	PL/SL	8	2–3	1
Hauptseminar zu grundlegenden Problemen der osteuropäischen Geschichte	S	WP	SL	8	2	1
Proseminar zu einem Thema der russischen Geschichte	S	WP	SL	8	2	1
Proseminar zu einem Thema der slavistischen oder germanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	SL	8	2	1
Lektüre von Schlüsseltexten zur Geschichte	Ü/M	WP	SL	4	2	1
Übung aus einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	WP	SL	4	2	1

Neben der Pflichtveranstaltung (P) mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten sind zwei oder drei der aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtveranstaltungen sind unter Berücksichtigung der spezifischen Kenntnisse des/der Studierenden in den Bereichen Literaturwissenschaft und Geschichte mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin so auszuwählen, dass der/die Studierende in ausreichendem Maße zu interdisziplinärem Arbeiten befähigt wird. Dabei ist entweder das Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft oder das Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft zu belegen; werden beide Hauptseminare belegt, wählt der/die Studierende, in welchem von beiden er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 2 – Sprachkompetenz (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Erwerb studiengangspezifischer Sprachkenntnisse	S/Ü	P	SL	14	2–8	1–2

Der/Die Studierende belegt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Sprachkenntnissen in mindestens einer der beiden Sprachen Russisch und Deutsch. Studierende, die in beiden Sprachen bereits über Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, belegen mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Sprachkenntnissen in einer oder zwei weiteren studiengangrelevanten Sprachen.

M 3 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte I (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen oder russischen Kultur	V	P	SL	2	2	2/3
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen oder russischen Kultur	S	P	PL	8	2	2/3

M 4 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte II (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der russischen oder deutschen Geschichte	V	P	SL	2	2	2/3
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem Bereich der russischen oder deutschen Geschichte	S	P	PL	8	2	2/3

M 5 – Grundlagen des deutsch-russischen Kulturtransfers (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 18. und 19. Jahrhundert	V	P	SL	3	2	2
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 20. und 21. Jahrhundert	V	P	PL	3	2	3

(2) Der/Die Studierende wählt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin entweder die Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer oder die Spezialisierung Russische Geschichte.

(3) Wird die Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 6 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer I (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer (18./19. Jahrhundert)	S	P	PL	10	2	2
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	2/3

M 7 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer II (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer (20./21. Jahrhundert)	S	P	PL	10	2	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop		P	SL	2		3

Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop

Es ist eine studiengangrelevante Konferenz oder ein studiengangrelevanter Workshop zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz/des Workshops und die Festlegung der zu erbringenden Studienleistungen erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin.

(4) Wird die Spezialisierung Russische Geschichte gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 8 – Spezialisierung Russische Geschichte I (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar 1 zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	10	2–3	2
Forschungskolloquium zur russischen Geschichte	K	P	SL	2	2	2/3

M 9 – Spezialisierung Russische Geschichte II (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar 2 zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	10	2–3	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop		P	SL	2		3

Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop

Es ist eine studiengangrelevante Konferenz oder ein studiengangrelevanter Workshop zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz/des Workshops und die Festlegung der zu erbringenden Studienleistungen erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin.

(5) Darüber hinaus ist von allen Studierenden das folgende Modul zu belegen:

M 10 – Wissenschaftliche und pädagogische Praxis (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Wissenschaftssprachen und Wissenschaftskulturen in Deutschland und Russland	Ü	P	SL	2	2	2
Informationstechnologien in philologischer und geschichtswissenschaftlicher Forschung	Ü	P	SL	1	1–2	2
Pädagogisches Praktikum	Pr	P	SL	2		2
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens in inter- und transdisziplinären Zusammenhängen	Ü	P	SL	1	2	3

Pädagogisches Praktikum

Das pädagogische Praktikum wird in der Regel an der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften in Form eines Tutorats zu einer Lehrveranstaltung durchgeführt. Voraussetzung für die Anerkennung des pädagogischen Praktikums ist, dass der/die Studierende hierzu einen schriftlichen Bericht im Umfang von circa fünf DIN-A4-Seiten anfertigt.

§ 5 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Theorien und Methoden
 - Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte I
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen oder russischen Kultur: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte II
 - Hauptseminar oder Masterseminar aus dem Bereich der russischen oder deutschen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Grundlagen des deutsch-russischen Kulturtransfers

- Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 20. und 21. Jahrhundert: schriftliche Prüfungsleistung
- 5. M 6 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer I
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer (18./19. Jahrhundert): schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 8 – Spezialisierung Russische Geschichte I
 - Hauptseminar oder Masterseminar 1 zu einem Thema der russischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
- 6. M 7 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer II
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer (20./21. Jahrhundert): schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 9 – Spezialisierung Russische Geschichte II
 - Hauptseminar oder Masterseminar 2 zu einem Thema der russischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Theorien und Methoden	einfach
M 3 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte I	dreifach
M 4 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte II	dreifach
M 5 – Grundlagen des deutsch-russischen Kulturtransfers	zweifach
M 6 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer I	
bzw.	
M 8 – Spezialisierung Russische Geschichte I	dreifach
M 7 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer II	
bzw.	
M 9 – Spezialisierung Russische Geschichte II	dreifach

(3) Die Masterarbeit ist an der Albert-Ludwigs-Universität in deutscher oder englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/Erstgutachterin) und einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften oder einen weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine weitere prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).

(4) Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung, die an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt wird, bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte vermittelt theoretisch und methodisch fundierte Kenntnisse der Literaturen und Kulturen des skandinavischen Sprachraums in ihrer historischen Tiefe. Die Studierenden erarbeiten sich einen Überblick über die Geschichte der skandinavischen Literaturen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, um Texte historisch einordnen und in Hinblick auf deren diskursive und mediale Bedingungen interpretieren zu können. Sie lernen verschiedene aktuelle Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft kennen und wenden diese, den Forschungsschwerpunkten der Freiburger Skandinavistik entsprechend, vor allem auf ausgewählte Beispiele der skandinavischen Literaturen und Kulturen der Neuzeit und der Moderne an. Zudem erhalten sie Einblicke in die Geschichte anderer europäischer Literaturen und Kulturen, die es ihnen ermöglichen, literarische und kulturelle Entwicklungen in Skandinavien in einen transna-

tionalen Rahmen zu setzen und zu bewerten, um so den Blick für Gemeinsamkeiten und skandinavische Besonderheiten zu schärfen. Die Studierenden vertiefen außerdem ihre aktiven Sprachkenntnisse in mindestens zwei der kontinentalskandinavischen Sprachen Dänisch, Norwegisch und Schwedisch. Der Masterstudiengang bietet die Möglichkeit, praktische Erfahrungen im Bereich der Forschung und Lehre zu sammeln und das Wissen über die Kulturen Nordeuropas durch einen Aufenthalt in Skandinavien zu vertiefen.

(2) Im Masterstudiengang Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Theorien und Methoden (17 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	SL	4	2	1
Lektürekurs Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft	Ü	P	SL	3	1	1
Masterseminar zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Skandinavische Literaturgeschichte (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur skandinavischen Literaturgeschichte	V	P	SL	3	2	1
Repetitorium zur skandinavischen Literaturgeschichte	Ü	P	PL	10	1	1–2

M 3 – Literaturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zur skandinavischen Literatur	S	P	PL	10	2	2

M 4 – Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zur skandinavischen Kultur	S	P	PL	10	2	3

M 5 – Sprachkompetenz (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer skandinavischen Sprache (mindestens Niveau C1)	S/Ü	P	PL	6	2	1
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer weiteren skandinavischen Sprache (mindestens Niveau B2)	S/Ü	P	SL	6	2	2

Die belegten Lehrveranstaltungen müssen jeweils dem angegebenen Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

M 6 – Außerskandinavische Literaturen und Kulturen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Lehrveranstaltungen zu außerskandinavischen Literaturen und Kulturen	V/S/Ü	P	SL	12	4–6	2/3
--	-------	---	----	----	-----	-----

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

M 7 – Vermittlungs- und Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungskolloquium	K	P	SL	4	1	3–4
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		P	SL	4		3
Studiengangrelevanter Aufenthalt im skandinavischen Ausland		WP	SL	8		3
Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats		WP	SL	8		3
Exkursion mit Begleitseminar	Ex, S	WP	SL	8	2	2/4

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Studiengangrelevanter Aufenthalt im skandinavischen Ausland

Der/Die Studierende absolviert einen mindestens vierwöchigen studiengangrelevanten Aufenthalt im skandinavischen Ausland. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandsaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende eine begleitende Übung bzw. ein Tutorat durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Exkursion mit Begleitseminar

Es ist eine mindestens achttägige fachspezifische Exkursion mit Begleitseminar zu absolvieren.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Theorien und Methoden
 - Masterseminar zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Skandinavische Literaturgeschichte
 - Repetitorium zur skandinavischen Literaturgeschichte: mündliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Literaturwissenschaft
 - Masterseminar zur skandinavischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Kulturwissenschaft
 - Masterseminar zur skandinavischen Kultur: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Sprachkompetenz
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer skandinavischen Sprache (mindestens Niveau C1): schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Theorien und Methoden	einfach
M 2 – Skandinavische Literaturgeschichte	zweifach
M 3 – Literaturwissenschaft	zweifach
M 4 – Kulturwissenschaft	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Slavische Philologie

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Slavische Philologie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Slavische Philologie" sind folgende Module zu belegen:

Forschungsparadigmen und Theorien (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	4
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft	V	P	2
Reading Course aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	4
Reading Course aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	WP	4
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller slavistischer Forschung	S	P	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8

Vertiefung Sprachwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8

Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft
- Spezialisierung Sprachwissenschaft

Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8
Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	10

Spezialisierung Sprachwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8
Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	10

Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache

Die bzw. der Studierende wählt eine der folgenden süd- bzw. westslavischen Sprachen:

- Bulgarisch
- Kroatisch/Serbisch
- Tschechisch
- Polnisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache - ohne Vorkenntnisse.

Das Modul Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache - mit Vorkenntnissen kann nur belegt werden, wenn Grundkenntnisse in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache nachgewiesen werden. Die Wahl dieses Moduls ist mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache - ohne Vorkenntnisse (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung I in die gewählte Sprache	Ü	P	5
Einführung II in die gewählte Sprache	Ü	P	5
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache - mit Vorkenntnissen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten Sprache	Ü	P	4
Mittelkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5
Oberkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Oberkurs Russisch	Ü	P	5
Oberkurs Russisch	Ü	WP	5

Oberkurs in einer süd- oder westslavischen Sprache	Ü	WP	5
--	---	----	---

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wobei der Oberkurs in einer süd- oder westslavischen Sprache nur belegt werden kann, wenn gute Kenntnisse in der betreffenden Sprache nachgewiesen werden. Das Belegen des Oberkurses in einer süd- oder westslavischen Sprache bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/Praktische Tätigkeit in einem slavischen Land (siehe Erläuterung)		P	7
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	7
Organisation eines Workshops mit Bericht		WP	7
Planung und Durchführung eines Tutorates (siehe Erläuterung)		WP	7
Teilnahme an (einer) studiengangspezifischen Exkursion/en (insgesamt mindestens 10 Tage) mit Bericht/en		WP	7

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/Praktische Tätigkeit in einem slavischen Land

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens drei Wochen studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land zu absolvieren, z.B. Studium, Praktikum, Sprachkurs, Bibliotheks- oder Archivarbeiten. In begründeten Fällen kann der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung eines Fachvertreters bzw. einer Fachvertreterin durch ein Praktikum/eine praktische Tätigkeit in mit Osteuropa befassten Firmen, Institutionen, Behörden etc. außerhalb des slavischen Kulturraumes ersetzt werden. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Planung und Durchführung eines Tutorates

Die Anerkennung der Planung und Durchführung eines Tutorates setzt voraus, dass die bzw. der Studierende eine Aufstellung der abgehaltenen Stunden mit Lehrinhalten und ggf. die selbst erarbeiteten Unterrichtsmaterialien vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Vertiefung Sprachwissenschaft
 - Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Spezialisierungsmodul
 - Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Spezialisierung Sprachwissenschaft
 - Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache
 - Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache - ohne Vorkenntnisse

- Einführung II in die gewählte Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
 - Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache - mit Vorkenntnissen
 - Mittelkurs in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - Oberkurs in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Sprachkompetenz Vertiefung
 - Sprachkompetenz Vertiefung Russisch
 - Oberkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung
 - Oberkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
 - Oberkurs in einer süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
- Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|--------|
| Vertiefung Sprachwissenschaft | 1-fach |
| Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft | 1-fach |
| Spezialisierungsmodul | 3-fach |
| Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache | 1-fach |
| Sprachkompetenz Vertiefung | 1-fach |
- (2) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets (Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Social Sciences

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Masterstudiengang im Fach Social Sciences wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und ausländischen Partneruniversitäten durchgeführt. Durch Kooperationsvereinbarungen gemäß § 29 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung wird spätestens sechs Monate vor Studienbeginn eines Studienjahrgangs festgelegt, welche ausländischen Universitäten an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligt sind.
- (2) Der akademische Grad wird von der Albert-Ludwigs-Universität verliehen. Die Kooperationsvereinbarung kann abweichend hiervon vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der betreffenden ausländischen Partneruniversität verliehen wird.
- (3) In jeder Kooperationsvereinbarung ist unter Beachtung von § 29 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (4) Die Masterarbeit ist an der Albert-Ludwigs-Universität anzufertigen; hier ist auch die mündliche Masterprüfung abzulegen.
1. Masterarbeit
- a) Wird der akademische Grad gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und einer ausländischen Partneruniversität verliehen, erfolgt die Begutachtung der Masterarbeit durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der betreffenden ausländischen Universität (Zweitgutachter/in).
 - b) Wird der akademische Grad nur von der Albert-Ludwigs-Universität verliehen, erfolgt die Begutachtung der Masterarbeit durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin einer an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligten ausländischen Universität oder einen weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine weitere prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Zweitgutachter/in).
2. Mündliche Masterprüfung

Die mündliche Masterprüfung wird gemäß § 20 dieser Prüfungsordnung als Einzelprüfung vor einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgelegt.

(5) Die Lehrveranstaltungen im Fach Social Sciences werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen auch geeignete Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Alle Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(6) Sofern die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 22 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung nicht an derjenigen Universität durchgeführt werden kann, an der die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde, weil der bzw. die Studierende sein bzw. ihr Studium bereits an einer der Partneruniversitäten fortsetzt, kann die Wiederholungsprüfung an dieser Partneruniversität unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufgabenstellung und die Bewertung erfolgen durch diejenige Universität, an der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 2 Studienumfang

Im Fach Social Sciences sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach Social Sciences sind folgende Module zu belegen:

Globalisierung (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Theorien der Globalisierung	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Öffentlichkeiten	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung und Entwicklung	V/S	P	7

Globale Steuerung (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Politik	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Wirtschaft und Gesellschaft	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Institutionen	V/S	P	7

Kultureller Wandel (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Europäische Theorien	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kultur und Identität	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikation, Wissen und Kultur	V/S	P	7

Methodologie (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung zur Einführung in die Methoden der Feldforschung	S	P	7
Empirisches Forschungsprojekt I	S	P	7
Empirisches Forschungsprojekt II	S	P	7

Vertiefung ausgewählter Problembereiche (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kolloquium	S	P	1
Global Studies-Forum	S	P	1

Praktische Tätigkeit (4 ECTS-Punkte)

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens sechs Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die dem bzw. der Studierenden einen Einblick in Organisation und Arbeitsweise eines sozialwissenschaftlichen Berufsfeldes gewähren. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht vorlegt, der sich mit den soziologischen Dimensionen des Berufsfeldes, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wurde, auseinandersetzt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Globalisierung

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Theorien der Globalisierung: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Öffentlichkeiten: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung und Entwicklung: schriftliche Modulteilprüfung

- b) Globale Steuerung

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Politik: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Wirtschaft und Gesellschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Institutionen: schriftliche Modulteilprüfung

- c) Kultureller Wandel

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Europäische Theorien: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kultur und Identität: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikation, Wissen und Kultur: schriftliche Modulteilprüfung

- d) Methodologie

- Lehrveranstaltung zur Einführung in die Methoden der Feldforschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Empirisches Forschungsprojekt I: schriftliche Modulteilprüfung
- Empirisches Forschungsprojekt II: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gleich gewichtet.

- (2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Themen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Soziologie

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Die Soziologie ist eine Wissenschaft, die ihre Erkenntnisse auf der Grundlage von Theorien und Methoden in Auseinandersetzung mit empirischen Phänomenen gewinnt. Entsprechend umfasst der forschungsorientierte konsekutive Masterstudiengang Soziologie Theorien, Methoden, Gegenstandsberei-

che sowie Forschungs- und Lehrpraxis, in deren Rahmen akademische und außeruniversitäre Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die Studierenden eignen sich vertiefte Kenntnisse zu klassischen und modernen Theorien, qualitativen und quantitativen Methoden als Verfahren der Erlangung von Wissen an, erproben dieses Wissen an konkreten gesellschaftlichen Phänomenen und üben es in Forschungs- und Lehrpraxis ein. Der Masterstudiengang Soziologie befähigt die Studierenden dazu, gesellschaftliche Phänomene und die eigene soziale Gebundenheit kritisch zu reflektieren. Darüber hinaus erlangen sie ein wissenschaftlich vertieftes Verständnis davon, wie gesellschaftliche Zusammenhänge als Strukturen, Ordnungen, Funktionen oder auch Zwänge beschaffen sind. Damit verbunden ist das Ziel des Masterstudiums, die Studierenden zu selbstständiger Forschung anzuleiten, um sich in unterschiedliche sozialwissenschaftliche Themenfelder einzuarbeiten und eigene Forschungsprojekte konzipieren zu können. Das Masterstudium betont besonders die enge Verbindung von Theorien und Methoden und zeichnet sich außerdem durch eine enge Verzahnung qualitativer und quantitativer Methoden aus. Auf diese Weise werden die Studierenden nicht allein für wissenschaftliche Tätigkeiten an Hochschulen qualifiziert, sondern auch für die Arbeit in Stiftungen, Weiterbildungseinrichtungen sowie im Journalismus und in der freien Wirtschaft.

(2) Im Masterstudiengang Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Schlüsselkonzepte der Soziologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Schlüsselkonzepte der Soziologie	V/S	P	SL	6	2	1

M 2 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	PL	10	2	1

M 3 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 2 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	PL	10	2	2/3

M 4 – Forschungsmethoden – Grundlagen (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Theorie und Forschung	S	P	SL	8	2	1
Seminar aus dem Bereich Forschungsmethoden	S	P	PL	8	2	1

M 5 – Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/en zu interdisziplinären Aspekten der Soziologie	V/S/Ü	P	SL	8	2–4	2/3

Die Wahl der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 6 – Forschungsorientierte Praxis (24 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientiertes Studienprojekt		P	PL	24	6	2–3

Das forschungsorientierte Studienprojekt ist in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 7 – Forschungs- und Lehrpraxis (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung bzw. Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit		WP	SL	6		2/3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP	SL	6		2/3
Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung bzw. Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin, bei welcher studiengangrelevanten Lehrveranstaltung er/sie mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltungseinheit aus dem Fachbereich Soziologie er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei erbringt.

Mitarbeit in einem Forschungsprojekt
Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach Soziologie relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichem Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen der Mitarbeit zu erbringenden Leistungen sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat und einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende eines der beiden folgenden Module:

M 8 – Forschungsmethoden – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden	S	P	PL	8	2	2/3

M 9 – Allgemeine Soziologie – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Allgemeine Soziologie	S	P	PL	8	2	2/3

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 2 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne I
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne: schriftliche Prüfungsleistung

2. M 3 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne II
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne: schriftliche Prüfungsleistung
 3. M 4 – Forschungsmethoden – Grundlagen
 - Seminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Prüfungsleistung
 4. M 6 – Forschungsorientierte Praxis
 - Forschungsorientiertes Studienprojekt: schriftliche Prüfungsleistung
 5. M 8 – Forschungsmethoden – Vertiefung
 - Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 9 – Allgemeine Soziologie – Vertiefung
 Vertiefungsseminar aus dem Bereich Allgemeine Soziologie: mündliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Vergleichende Geschichte der Neuzeit

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Vergleichende Geschichte der Neuzeit beschäftigt sich mit der europäischen und außereuropäischen Geschichte vom 16. bis zum 21. Jahrhundert. Gegenstand ist das vertiefte Studium politisch-konstitutioneller, sozialer, ökonomischer und kultureller Phänomene im historischen Längsschnitt und im Vergleich zwischen unterschiedlichen Räumen und Gesellschaften. Dabei können die Studierenden entsprechend den Forschungsprofilen des Historischen Seminars ein breites Lehrangebot nutzen, das eine Vielfalt von Themen, etwa aus Politik-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, Alltags-, Umwelt- und Wissenschaftsgeschichte, umfasst. Sie erwerben in diesem Studiengang ein vertieftes methodisches Wissen, das sie befähigt, selbständig historische Probleme und Fragen in diachroner und synchroner Perspektive zu erforschen. Neben der Beschäftigung mit Themen aus den Epochen Frühe Neuzeit, Geschichte des 19. Jahrhunderts und des 20./21. Jahrhunderts vollzieht der/die Studierende mit der Wahl eines Vertiefungsbereichs eine Spezialisierung innerhalb eines Sachgebiets (Deutsche Geschichte, Westeuropäische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Außereuropäische Geschichte oder Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte). Der Masterstudiengang Vergleichende Geschichte der Neuzeit vermittelt neben dem Fachwissen und den methodisch-wissenschaftlichen Kompetenzen Schlüsselqualifikationen, die über den historischen Gegenstand umgesetzt werden können.

(2) Im Masterstudiengang Vergleichende Geschichte der Neuzeit sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

(1) Der Masterstudiengang Vergleichende Geschichte der Neuzeit besteht aus einem Grundlagen- und einem Vertiefungsbereich.

(2) Als Vertiefungsbereich ist eines der folgenden Fachgebiete zu wählen:

- Deutsche Geschichte
- Westeuropäische Geschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Außereuropäische Geschichte
- Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte

(3) Bei der Wahl des Vertiefungsbereichs sind für die einzelnen Fachgebiete folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Wahl der Fachgebiete Deutsche Geschichte, Außereuropäische Geschichte sowie Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis von Kenntnissen einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache, bei der es sich nicht um Englisch handeln darf, voraus, welche mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
2. Die Wahl des Fachgebiets Westeuropäische Geschichte als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis des Latinums bzw. als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse voraus oder von Französisch-, Spanisch- oder Italienischkenntnissen, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
3. Die Wahl des Fachgebiets Osteuropäische Geschichte als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis von Kenntnissen einer osteuropäischen Sprache voraus, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Grundlagenbereich ist in jedem der drei folgenden Module eine Wahlpflichtveranstaltung (WP) zu belegen. Dabei sind zwei Hauptseminare bzw. Masterseminare und eine Vorlesung bzw. Übung zu belegen und damit insgesamt 24 ECTS-Punkte zu erwerben.

M 1 – Geschichte der Frühen Neuzeit (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Geschichte der Frühen Neuzeit	V/Ü	WP	SL	4	2	2

M 2 – Geschichte des 19. Jahrhunderts (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 19. Jahrhunderts	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Geschichte des 19. Jahrhunderts	V/Ü	WP	SL	4	2	2

M 3 – Geschichte des 20./21. Jahrhunderts (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 20./21. Jahrhunderts	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Geschichte des 20./21. Jahrhunderts	V/Ü	WP	SL	4	2	2

(2) Im Grundlagenbereich sind darüber hinaus die folgenden drei Module zu belegen:

M 4 – Komparative Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar mit Tutorat zur Komparativen Geschichte	S, Ü	P	PL	12	4–5	2

M 5 – Theorie und Methoden (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft	S	P	SL	10	2–3	1

Lektüre von Schlüsseltexten zur vergleichenden Geschichte der Neuzeit	M	P	SL	4	2	2
---	---	---	----	---	---	---

M 6 – Arbeitstechniken und ergänzende Kompetenzen (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektüre- oder Sprachkurs in einer anderen als der englischen Sprache	Ü	P	SL	4	2	3
Lektüre- oder Sprachkurs	Ü	WP	SL	4	2	3
Exkursion	Ex	WP	SL	4		3
Übung aus einem der Bereiche Paläographie der Neuzeit, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	P	SL	4	2	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

(3) In dem gemäß § 2 Absatz 2 als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebiet sind die folgenden beiden Vertiefungsmodule zu belegen:

M 7 – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem gewählten Vertiefungsbereich	V/Ü	WP	SL	4	2	2
Lektüre von Schlüsseltexten aus dem gewählten Vertiefungsbereich	M	WP	SL	4	2	2
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	PL	10	2–3	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 8 – Vertiefung II (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungskolloquium im gewählten Vertiefungsbereich	K	P	SL	4	2	3
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	PL	10	2–3	3

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Geschichte der Frühen Neuzeit
(sofern in diesem Modul das Haupt- bzw. Masterseminar belegt wird)
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit:
schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Geschichte des 19. Jahrhunderts
(sofern in diesem Modul das Haupt- bzw. Masterseminar belegt wird)
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 19. Jahrhunderts:
schriftliche Prüfungsleistung

3. M 3 – Geschichte des 20./21. Jahrhunderts
(sofern in diesem Modul das Haupt- bzw. Masterseminar belegt wird)
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 20./21. Jahrhunderts: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Komparative Geschichte
 - Masterseminar mit Tutorat zur Komparativen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Vertiefung I
 - Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 8 – Vertiefung II
 - Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Geschichte der Frühen Neuzeit	ggf. zweifach
M 2 – Geschichte des 19. Jahrhunderts	ggf. zweifach
M 3 – Geschichte des 20./21. Jahrhunderts	ggf. zweifach
M 4 – Komparative Geschichte	dreifach
M 7 – Vertiefung I	zweifach
M 8 – Vertiefung II	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des gemäß § 2 als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebiets anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart befasst sich mit den Lebensweisen und Lebenswelten der Gesellschaften des Alten Orients und ihren kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Äußerungen. Da sich die Vorderasiatische Altertumskunde an der Albert-Ludwigs-Universität als anthropologische, sozial- und kulturwissenschaftliche sowie als historische Wissenschaft versteht, gilt ihr Erkenntnisinteresse auch den aktuellen und zeitgenössischen Entwicklungen im Nahen Osten. Dabei dient die Analyse aktueller Prozesse der Modell- und Theorienbildung zur Rekonstruktion altorientalischer Gesellschaften. Ebenso hilft die intensive Auseinandersetzung mit (prä-)historischen Gesellschaften, gegenwärtige Entwicklungen zu reflektieren. Im Rahmen des Studiengangs erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse zur materiellen Kultur, einschließlich der schriftlichen Hinterlassenschaften des Alten Orients, und deren kontextueller Auswertung unter Anwendung der vermittelten Methoden und Theorien. Zudem fördert der Studiengang berufliche Vermittelbarkeit und praktische Kompetenzen durch die Mitarbeit an Ausgrabungen sowie durch berufsorientierte Praxistätigkeiten in Forschung und Lehre.

(2) Im Masterstudiengang Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Selbstbilder – Weltsichten (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Akkadisch-Lektüre zur Politik, Geschichte und Kultur der Gesellschaften des Alten Orients	S	P	SL	10	2	1
Masterseminar aus dem Bereich der Altorientalischen Philologie	S	P	PL	12	2	3

M 2 – Theorien und soziale Praxis (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu Theorien der Kulturanthropologie und der Sozialwissenschaften	S	P	PL	10	2	1

M 3 – Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Die Welt der Dinge als Spiegel der Gesellschaften	S	P	SL	10	2	2
Masterseminar aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	S	P	PL	12	2	3

M 4 – Wissenskultur und Wissenstransfer (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu Wissenskulturen des Alten Orients	S	WP	PL	10	2	1
Hauptseminar zur Sprachenvielfalt im Alten Orient	S	WP	PL	10	2	1

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 5 – Identitäten und Differenz (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu Ordnungsformen und Herrschaftssystemen im Alten Orient	S	WP	PL	10	2	2
Hauptseminar zu Kulturkontakten im Alten Orient	S	WP	PL	10	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 6 – Ausgrabung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grabungspraktikum	Pr	P	SL	10		2

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Grabungsprojekts nachweist, im Rahmen des Grabungspraktikums eine selbständige Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

M 7 – Forschung, Lehre und Öffentlichkeit (6 ECTS-Punkte)						
--	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung		WP	SL	6		3
Durchführung einer Forschungsarbeit		WP	SL	6		3
Praktikum in einer Forschungseinrichtung	Pr	WP	SL	6		3
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums		WP	SL	6		3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		WP	SL	6		3
Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit	Pr	WP	SL	6		3
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum		WP	SL	6		3

Eine der Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Forschungsarbeit sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Forschungsarbeit ist, dass der/die Studierende hierüber einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Praktikum in einer Forschungseinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde in der Forschung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Durchführung eines Workshops/Kolloquiums

Thema und Dauer des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Workshops bzw. Kolloquiums sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor dessen Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des Workshops bzw. Kolloquiums ist, dass der/die Studierende hierüber einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem Museum mit dem Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Der/Die Studierende führt mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen der Vorderasiatischen Altertumskunde in öffentlichen Ausstellungen/Museen selbständig durch. Die Führungstätigkeit ist durch eine entsprechende Bescheinigung der die Ausstellung durchführenden öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. des Museums nachzuweisen.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Selbstbilder – Weltsichten
 - Masterseminar aus dem Bereich der Altorientalischen Philologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Theorien und soziale Praxis
 - Hauptseminar zu Theorien der Kulturanthropologie und der Sozialwissenschaften: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart
 - Masterseminar aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Wissenskultur und Wissenstransfer
 - Hauptseminar zu Wissenskulturen des Alten Orients: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Hauptseminar zur Sprachenvielfalt im Alten Orient: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Identitäten und Differenz
 - Hauptseminar zu Ordnungsformen und Herrschaftssystemen im Alten Orient: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Hauptseminar zu Kulturkontakten im Alten Orient: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Selbstbilder – Weltsichten	dreifach
M 2 – Theorien und soziale Praxis	einfach
M 3 – Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart	dreifach
M 4 – Wissenskultur und Wissenstransfer	einfach
M 5 – Identitäten und Differenz	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Änderungssatzungen:

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)

Erste Änderungssatzung vom 26. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 24, S. 129–134):

Vorspruch:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 29. März 2004 ist die Einrichtung des Studienganges Master of Arts (M.A.) European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft auf 5 Jahre, d.h. bis zum 31. März 2009, befristet.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft treten mit Wirkung zum 1. April 2004 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 44, S. 264–266):

Vorspruch:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 26. Juli und 5. August 2005 ist die Einrichtung des Studienganges Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte auf 5 Jahre, d.h. bis zum 30. September 2010, befristet.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

[\[Es gibt keinen Absatz 2\]](#)

Dritte Änderungssatzung vom 23. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 64, S. 568–571):

Vorspruch:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 13. September 2005, Az.: 32-811.65/8 ist die Einrichtung des Studienganges Master of Arts (M.A.) Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures bis zum 30. September 2008 befristet.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures treten mit Wirkung zum 1. April 2006 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 24. Januar 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 6, S. 8):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 24. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 58, S. 299–317):

Vorspruch:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 6. November 2006 wurde die Zustimmung zur Einrichtung der Masterstudiengänge Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, Klassische Philologie und Altertumswissenschaften auf 2 ½ Jahre befristet, d.h. bis zum 31. März 2009, erteilt; die Zustimmung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung wurde auf 5 Jahre befristet, d.h. bis zum 30. September 2011, erteilt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Änderung in den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Social Sciences und die Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft treten mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vor dem 1. April 2006 aufgenommen haben, gelten die fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 2. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 24, Seiten 129 bis 134 vom 26. April 2004). [\[aufgehoben durch 11. Änderungssatzung\]](#)

Sechste Änderungssatzung vom 18. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 44, S. 170–180):

Vorspruch:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 22. Mai 2007 wurde die Zustimmung zur Einrichtung der Masterstudiengänge Variation und Wandel in der deutschen Sprache, English Language and Linguistics und British and North American Cultural Studies auf 5 Jahre befristet, d.h. bis zum 31. März 2012, erteilt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2007 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 59, S. 234–268):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr M.A.-Studium in den Fächern Altertumswissenschaften, British and North American Cultural Studies, Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, English Language and Linguistics, Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures, Klassische Philologie, Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte, Social Sciences, Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheits-

förderung und Variation und Wandel in der deutschen Sprache vor dem 01.10.2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung vom 09.09.2002, zuletzt geändert am 12.06.2007, ab. [\[aufgehoben durch 11. Änderungssatzung\]](#)

(3) Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vor dem 01.04.2006 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung vom 09.09.2002 in der Fassung vom 02.10.2003 ab.

Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vom 01.04.2006 bis 30.09.2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung vom 09.09.2002, zuletzt geändert am 12.06.2007, ab. [\[aufgehoben durch 11. Änderungssatzung\]](#)

[\[Bemerkung: Vollständige Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen aller Studiengänge!\]](#)

Achte Änderungssatzung vom 13. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 45, S. 112–133):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Neunte Änderungssatzung vom 26. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 12, S. 38–51):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Zehnte Änderungssatzung vom 3. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 10, S. 68–114):

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach „Geschichte der deutschen Literatur“ vor dem 1.10.2009 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung vom 16. September 2002, zuletzt geändert am 13. Mai 2008, ab. [\[aufgehoben durch 11. Änderungssatzung\]](#)

[\[Anlage B: Geschichte der deutschen Literatur ist jetzt Deutsche Literatur; Germanistische Mediävistik wurde aufgehoben\]](#)

Elfte Änderungssatzung vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 59, S. 309–328):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Zwölfte Änderungssatzung vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 82, S. 573–576):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Dreizehnte Änderungssatzung vom 1. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 4, S. 4–8):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Vierzehnte Änderungssatzung vom 11. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 16, S. 271–278):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 2. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 82, S. 558–561):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Sechzehnte Änderungssatzung vom 2. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 83, S. 562–566):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Siebzehnte Änderungssatzung vom 2. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 84, S. 567–576):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Achtzehnte Änderungssatzung vom 10. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 94, S. 696–697):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Neunzehnte Änderungssatzung vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 53, S. 199–207):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Zwanzigste Änderungssatzung vom 27. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 103, S. 412–416):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Einundzwanzigste Änderungssatzung vom 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 114, S. 468–478):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 10. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 53, S. 538–543):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 8 und 9 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 10. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 54, S. 544–553):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Vierundzwanzigste Änderungssatzung vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 87, S. 803–841):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Fünfundzwanzigste Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Sechszwanzigste Änderungssatzung vom 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 17, S. 39–44):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Siebenundzwanzigste Änderungssatzung vom 30. September 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 72, S. 575–582):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Achtundzwanzigste Änderungssatzung vom 14. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 53, S. 234–237):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 2015 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Neunundzwanzigste Änderungssatzung vom 1. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 62, S. 350):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dreißigste Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 78, S. 482–488):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Einunddreißigste Änderungssatzung vom 30. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 64, S. 422–432):

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a findet keine Anwendung auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits zu Masterarbeit zugelassen sind.

Zweiunddreißigste Änderungssatzung vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 57, S. 258–274):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dreiunddreißigste Änderungssatzung vom 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 40, S. 172–184):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Vierunddreißigste Änderungssatzung vom 29. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 78, S. 431–432):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Fünfunddreißigste Änderungssatzung vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 8, S. 35–44):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Sechsenddreißigste Änderungssatzung vom 30. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 64, S. 308–313):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.